

Thurgauische Beiträge

zur

vaterländischen Geschichte.

Herausgegeben

vom

Historischen Vereine des Kantons Thurgau.

Achtundzwanzigstes Heft.



Frauenfeld.

Gromann'sche Buchdruckerei.

1888.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
1) Protokoll vom 3. Oktober 1887	1
2) Die Burgen bei Weinselden von Dr. Johannes Meyer . .	4
Thurberg Seite 7. — Bachtobel Seite 11. — Straußberg Seite 12. — Schneckenburg Seite 13. — Neuburg oder Neuenburg Seite 15. — Bogenstein oder Scherbenhof Seite 16. — Schloß Weinselden Seite 23. — Die St. Johannskirche Seite 38. — Das Gasthaus zur Traube Seite 41.	
3) Das landwirthschaftlich-gewerbliche Leben in Liebensfels und den liebensfelsischen Höfen zu Rüsren, Ammenhausen, Eggmühle, Höfle, Weirsholz, Wülen und Kobeltshofen nebst dem Schwaithof von J. J. Kurz, Pfarrer	45
4) Öffnung des Hauses Tobel	71
Öffnung vom 25. Mai 1486 Seite 71. — Gepott des Gerichts zu Tobel Seite 79. — Öffnung vom Jahre 1586 Seite 86. — Die gericht zwing und penn zu Herten Seite 93. — Eid der Unterthanen von Tobel Seite 96. — Der Herrschaft zu Tobel Gebot, Verbot u. Seite 99. — Eid der Unterthanen Seite 113.	
5) Thurgauer Chronik des Jahres 1887 von H. Stähelin . .	114
6) Turgauische Litteratur aus dem Jahre 1887 von J. Büchi .	126
7) Schriftenaustausch des Vereins	130
8) Mitgliederverzeichnis	133



Versammlung
des
thurgauischen historischen Vereins
im
Kloster Fischingen
den 3. Oktober 1887.

§ 1. Der Vorsizende, Professor Dr. Meyer, heißt die Versammlung willkommen und verzichtet in Ansehung der reichen Traktandenliste auf ein einläßlicheres Eröffnungswort.

§ 2. Oberrichter Dr. Fehr referiert über das thurgauische Recht in der Landvogteizeit. Er erklärt den Vorwurf der Trölerci, der dem Thurgauer früher gemacht wurde und heute bisweilen noch gehört wird, theils aus der Verkäuflichkeit der Rechtspflege, theils aus der Unvollständigkeit der Gesetzgebung unter den eidgenössischen Landvögten. Die Hauptquelle für unsere Kenntniß des früheren thurgauischen Rechtes ist eine von Landammann Joh. Ulrich Nabholz aus Zürich 1712 — 1718 angelegte Sammlung, aus welcher dieser selbst einen nach Art eines Registers gemachten Auszug zusammengestellt hat. Als besonders auffallende Punkte des thurgauischen Landrechtes bezeichnet der Vortragende die geringe formelle Aenderung desselben in verhältnismäßig langem Zeitraume (1460 — 1798), und die im Zivil- und Administrationsrecht zu Tage tretende Tendenz, für die Obrigkeit Geld zu machen. Referent behandelt in Kürze das Erb- und Konkursrecht, das Armen-, Schul-, Straßen-, Militär-, Jagd- und Wirthschaftswesen und theilt auch eine interessante Viktualienordnung aus dem Jahr 1623 mit. Die Diskussion wird nur von Präsident Dr. Meyer benutzt, welcher u. a. darauf hinweist, daß der Thurgau von jeher am deutschen Recht festgehalten habe, und daß die Bemühungen zur Einführung des römischen

Rechtes bis in unser Jahrhundert erfolglos geblieben seien. Auch zeigte er, daß die eidgenössische Verwaltung, der man nur Böses nachzureden gewohnt sei, auch ihr Gutes gehabt habe, z. B. in der Unifikation des thurgauischen Erbrechtes.

§ 3. In freiem Vortrage spricht Pfarrer Kornmeier, nachdem er die Versammlung begrüßt, über den Bau und die Renovation der Klosterkirche in Fischingen. Er erwähnt in Kürze die wechselnden Schicksale des Klosters, das durch den Einfluß Zwingli's sieben Jahre für die Reformation gewirkt, nach der Aufhebung der Industrie gedient habe und jetzt den Zwecken der Humanität geweiht sei. Die heutige Kirche ist eine Verjüngung der vor 749 Jahren angelegten. Waltram, Mönch von Petershausen, ist der Gründer der ersten Kirche. 1414 wurden Kloster und Kirche ein Raub der Flammen. Der neue Klosterbau wurde sofort mit Eifer betrieben und gleichzeitig auch die Kirche wieder aufgerichtet. Diese zweite Kirche ist immer baufällig gewesen. Das Jahr 1635 bezeichnet eine neue Periode in der Geschichte der Fischinger Kirche. In diesem Jahre anerbten sich Wolfgang und Hans v. Reding, die Baukosten für eine neue Kirche zu übernehmen; das Kloster sollte das Material schaffen und die Arbeitsleute beköstigen. So wurde in den Jahren 1635/86 die jetzige Kirche gebaut. Die beiden genannten Männer halfen auch den Chor ausstatten und bauten in demselben einen Altar. Dafür erhielten sie das Begräbnisrecht in der Kirche zu Fischingen. Ueber die näheren Bedingungen dieses Baues findet sich leider keine Urkunde vor. 1687 am 6. August fand die Weihe der Kirche statt. Unter Abt Joachim und dessen Nachfolgern wurde die Baute noch vervollständigt. Abt Brunner baute den Thurm aus der Burg Moos bei Dußnang. Franz I. planierte die Erhöhung des Thurmes. Placid II. erstellte 1745 das eiserne Gitter zum Abschluß des Chores und der St. Jodkapelle; es kostete, in Kreuzlingen geholt, 30 Gulden per Zentner geschmiedetes Eisen, total 5460 Gulden, Abt Nikolaus Degen von Lachen verwendete 38,000 Gulden auf den Umbau des Klosters. Derselbe ließ auch die Kirche durch Stukkaturarbeiten verschönern. Seitdem ist an der Kirche soviel wie nichts mehr geschehen. Beim Herannahen des zweiten Centenariums tauchte der Gedanke auf, die im Renaissance-Style gebaute Kirche in einer der genannten Stylgattung entsprechenden mit den Intentionen ihres Erbauers übereinstimmenden Weise zu renovieren. Ob dies erreicht worden sei, will der Redner der Versammlung zu beurtheilen überlassen. Die Kosten der Renovation betragen ca. 50,000 Franken.

§ 4. Der Aktuar des Vereins, J. Büchi, berichtet über die im

November 1886 veranstalteten Ausgrabungen römischer Alterthümer im Thalbach bei Frauenfeld. Das bezügliche Referat ist im 27. Heft der „Beiträge“, Jahrgang 1887, abgedruckt, weshalb wir von einer Skizzierung desselben an dieser Stelle Umgang nehmen.

§ 5. Ebenso ist der den Schluß der heutigen Verhandlungen bildende Bericht der H. Stähelin und Dr. Meyer über das päpstliche Banner der Stadt Frauenfeld vom Jahr 1512 in das 27. Heft der „Beiträge“ aufgenommen, worauf darum sich Interessirte verwiesen werden.

§ 6. Die von Quästor Stähelin vorgelegte Rechnung des Vereins für das Jahr 1886 erweist:

an Einnahmen	Fr. 4800 05 Rp.
an Ausgaben	„ 5264 09 „

Saldo zu Gunsten des Rechnungsgebers Fr. 461 04 Rp.

und wird nach dem Antrag der Revisoren genehmigt. Das Defizit von Fr. 461 04 Rp. erklärt sich aus den für Einrichtung und Ausstattung der historischen Sammlung nöthig gewordenen außerordentlichen Ausgaben.

§ 7. Als nächster Versammlungsort wird für den Fall, daß eine mit den historischen Gesellschaften von Zürich und St. Gallen projektierte Zusammenkunft in Hagenweil nicht zu Stande kommen sollte, Weinfelden bestimmt.

Nach dem Mittagessen wird noch der geschmackvoll restaurierten Pfarrkirche, sowie der in den Räumen des ehemaligen Klosters Fischingen eingerichteten Waisenanstalt Sddazell ein Besuch abgestattet.

Die Burgen bei Weinfelden.

(Aus dem Eröffnungswort der Vereinsversammlung zu Weinfelden
23. Juli 1888.)

Es ist heute nicht das erste Mal, daß der thurg. historische Verein in Weinfelden tagt; abgesehen davon, daß des Fleckens Lage inmitten des Landes vortheilhaft ist für die Versammlung eines weitverzweigten Vereines, bietet Weinfelden in historischer und antiquarischer Beziehung mehr Denkwürdiges und Sehenswürdiges, als man voraussetzt. Es sei mir daher gestattet, auf diese historische Bedeutung Weinfeldens Ihr Augenmerk hinzulenken!

Schon der Name Weinfelden zieht unsre Aufmerksamkeit auf sich, indem er bei näherer Ueberlegung unsern Widerspruch reizt. Das Klima der nördlichen Schweiz, insbesondere des Thurgaus, ist noch heutigen Tages nicht der Art, daß es sich großer Mühe lohnte, den Wein wie in Südländern auf den Feldern der Thalsohle, auf der flachen Flur zu bauen; vielmehr sehen sich die Winzer genöthigt, für den Anbau der Rebe geeignetes Erdreich an Abhängen zu wählen, deren schiefe, gegen die Sonne geneigte Fläche ihnen bessern Ertrag verspricht. Auch in Weinfelden pflanzt man daher, soviel wir bemerken können, den Wein nicht in den Feldern des Thurthales, sondern an den Abhängen des Ottenberges. Das Dorf hat aber auch ursprünglich nicht Weinfelden geheißen, sondern zi Quiveldum; diese Wortform ist der Pluralis von Quivelt, und zwar der Dativ Pluralis wegen der vorausgehenden Präposition zi, die wir in unserer allemannischen Mundart auf die Frage wo heutzutage noch vor

jeden Ortsnamen setzen (z'Wifelde); der Nominativ Pluralis hieß Quivelda. Beide Kasusformen, Quivelda und Quiveldum, sind uns überliefert durch Urkunden des Klosters St. Gallen aus den Jahren 838 und 868 ¹⁾, also aus der Regierungszeit Ludwigs des Deutschen. Nun hieß auch das Schloß Kyburg bei Winterthur Quibure. ²⁾ Diese sprachliche Uebereinstimmung in dem ersten Theile der beiden zusammengesetzten Ortsnamen empfängt einiges Licht durch die historische Thatsache, daß die Burg Weinfelden noch zu Kaiser Barbarossa's Zeiten, wie wir sehen werden, den Grafen von Kyburg, und von da an mehrere Jahrhunderte hindurch den

¹⁾ 838, Nov. 10. in villa Pussinwanc (Büßnang). Abt Bernwic verleiht an Wolvini den von ihm an St. Gallen übertragenen Besitz zu Quivelda (Weinfelden), Puckinchova (Puppikon?), Puabinwilare (Bubweil), Chrunbinbach (Krumbach bei Sulgen), Ekistec (Ehstegen), Rumanishorn (Romanshorn), Thuruftisthorf (?) Si autem Wolvini et frater ejus Eginno absque liberis obierint, tunc Thiotpert, filius Ruadperti, si redimere voluerit, quod in Quiveldum habet, infra .vij. annos cum uno weregeldo redimat. Wartmann UB. der Abtei St. Gallen, Bd. 1, S. 350, Nr. 375.

868, Sept. 8. St. Gallen. Bono, Sohn des Bono und der Hiltimuth, überträgt sein ganzes Erbe im Thurgau, mit Ausnahme einer Hube in Weinfelden, excepta una hoba in Quiveldum, und des Besitzes in Zihlschlacht, an die Abtei St. Gallen. Wartmann UB. 2, 153.

²⁾ Die überlieferten Namensformen der Kyburg sind nach Desterley:
a. 955 Kyburg. Chron. Rottenburg., Duell., Miscell. 2, 177.

a. 968 Kibor, Kybor, Kuibure. Conon. gesta episc. Lausan, bei Pertz, MGScript. 24, 797, 25 f.

a. 1027 Cuyburg castrum, gewonnen. Heriman. Chron. bei Pertz. MGScript 5, 120, 48. — Chuigeburch. Annal. Sangall. maj. bei Pertz, MGScript. 1, 83.

a. 1028. Chiuburch. Liber heremi im Geschichtsfreund 1, 126.

a. 1079. Chuiburch verbrannt von Abt Ulrich III. von St. Gallen. Thurg. UB. II. 15, 24.

a. 1210. Kuibure. Acta Salem. in der Oberrhein. Zschr. 31, 58.

a. 1212. Quibure. Burch. Urspr. Chron. bei Pertz, MGScript. 23, 377, 23.

a. 1218. 1231. Quiburch bei Pertz, MGLeges 2, 230, 32. 281, 1.

Erben der Kyburger, den Habsburgern und den habsburgischen Herzogen von Oesterreich, angehört hat. Was aber dieses Qui für ein Wort gewesen, ein deutsches oder ein helvetisch=kelgisches oder ein rhätisches, und was es bedeutet habe, ist bis jetzt, soviel mir bekannt, von niemand erörtert worden. Das aber mag auch Ungelehrten verständlich sein, daß dieses Wort Qui nichts mit dem Worte Wein zu schaffen hat; denn das Hauptwort Wein ist mit der Sache, die es bezeichnet, von den Römern und aus dem lat. vinum, welches nie einen Kehllaut vor dem v gehabt hat, zu uns gekommen. Jedenfalls klang Qui, woher dieses Wort auch stammen mag, der deutschen Bevölkerung des Mittelalters fremdartig und unverständlich; darum wurde es frühzeitig mundgerecht gemacht. Es lag nahe, das alte Wort zi Quideldum in zi Wînveldum umzudeutschen, und bereits im 12. Jahrhundert fand die Namensform Wînvelden ³⁾ Eingang im schriftlichen Gebrauch.

Offenkundige, zum Theil noch sichtbare Ueberbleibsel des Mittelalters weist uns die Abdachung des Ottenberges in Burgen, Burgstätten und Ruinen auf, mit deren Vergangenheit ich Sie heute etwas näher bekannt machen möchte. Dabei mögen Sie mir zutrauen, daß ich meine Angaben, wo es mir irgend möglich ist, nicht aus sekundären Hilfsmitteln, sondern aus unmittelbaren urkundlichen Quellen schöpfe, deren Nachweisungen ich hier als Belegstellen in die Numerkungen verweise. ⁴⁾

³⁾ Zuerst a. 1180, August 22., also zur Zeit Kaiser Friedrich Rothbarts heißt es in einer Urkunde: Preterea comes (Hartmann v. Kyburg) dimidietatem tercie partis castri Winuelden sancte Marie Constantiensi contradidit et eandem in beneficium a manu nostra (Bischof Berthold von Konstanz spricht) suscepit. Thurg. UB. 217, 5.

⁴⁾ Einige Angaben, meist aus der neueren Zeit, verdanke ich der „Kleinen Weinsfelder Chronik von J. U. Keller. Weinsfelden 1861“. Das große handschriftliche, in der Stadtbibliothek zu St. Gallen aufbewahrte Werk: „Archiv santgallischer Burgen und Edelsitze oder urkundliche, genealogische und heraldische Belege zur Geschichte der sant-

Thurberg.

Die ältere Geschichte des Burgsäßes Thurberg, welches längst schon eine Ruine geworden ist, schwebt im Dunkel. Zwar die sogenannte Klingenberger Chronik und Gilg Tschudi machen sie zum Sitze eines Freiherrengeschlechtes; allein bis jetzt sind Freiherren von Thurberg urkundlich nicht bekannt geworden; nur eine mündliche Ueberlieferung will wissen, sie hätten den ehemals dicht an Weinselden vorbeiströmenden Thurfluß in das jetzige Bette zurückgetrieben, seien aber durch dieses kostspielige Werk zu armen Tagen gekommen. Sicher ist, daß im 15. Jahrhundert das Burgsäß der Abtei St. Gallen gehörte, von deren Abten im Laufe der Zeit verschiedene Familien es zu Lehen empfiengen.

Zuerst finden wir dieses Lehen im Besitze der Edlen von Enne (Gemeinde Montan, nordöstlich von Neumarkt im Tyrol), über deren Geschlecht ein österreichischer Forscher, J. Ladurner, sehr verdankenswerthe Untersuchungen ⁵⁾ angestellt hat. Bereits Wilhelm I. von Enne († 1335) war durch Verheirathung mit Adelheid von Güttingen ⁶⁾ im Thurgau begütert worden, und

gallischen Burgen und ihrer Besitzer im Umfange der Kantone St. Gallen, Appenzell und Thurgau mit beigelegten Ansichten und Beschreibungen gesammelt von Präsident August Näs. Msc. in Fol. 1845" enthält in seinem fünften Bande lauter santgallische Burgen der Landgraffschaft Thurgau, darunter folgende drei hieher gehörige: Ruggengut S. 512, Thurberg S. 593, Weinselden S. 604. Von diesem Msc. konnte ich nach Vollendung meiner Arbeit und unmittelbar vor der Drucklegung noch Einsicht nehmen und demselben einige wichtige Angaben entnehmen, die ich mit „Näs's Burgenwerk Bd. 5" citieren werde.

⁵⁾ Sie sind abgedruckt in der Zeitschrift des Ferdinandeums Heft XIII. Innsbruck 1867, S. 89—172. Die Notiz über Georgs II. Gattin stammt aus Pupifoser, Gesch. d. Thurgaus 1^a, 234 und hier aus v. Arx. Gesch. d. Kts. St. Gallen 2, 178.

⁶⁾ Urkunde v. 15. Febr. 1338 im Meersburger Gefällarchiv zu Frauenfeld.

Wilhelm III. trug von St. Gallen die Burgen Thurberg, Neuenburg bei Mammern und die Gerichte Untersteinach zu Lehen. Georg II. von Enne soll um 1403 eine Edle von Thurberg zur Frau gehabt und von ihr das Burgsäß auf dem Ottenberg erheirathet haben; er verkaufte 1413 den Thurm und das Burgstall an Heinrich von Tettikofen ⁷⁾, Bürger zu Konstanz. Von denen von Tettikofen kam das Lehen 1463 durch Anna von Tettikofen an deren Gemahl Hans von Liebenfels ⁸⁾, welcher von Abt Ulrich Thurm und Burgstall, auch Weingarten und Zugehörde zu Thurberg am Ottenberg in Empfang nahm. Fast das ganze 16. Jahrhundert hindurch blieb die Familie der Lanz von Liebenfels im Besitze dieses Lehens. Erst unter Abt Othmar gieng es 1576 durch Kauf an Arbogast von Schellenberg über; nur den Zehnten von der Wiese zu Münchrüti, die noch dem Junker Hans Jakob von Liebenfels als Eigenthum verblieben war, traten die Vorsteher der Gemeinde Berg am Ottenberg, in deren Bann die Herrschaft Thurberg gelegen, im Jahre 1583 käuflich an genannten Junker ab. ⁹⁾

Allein schon am 24. November 1584 verkaufte Arbogast von Schellenberg zu Hüfingen den Thurberg mit Burg, Burgstall, Gericht, Zwing und Bann und aller Zugehörde an Häusern, Gütern, Holz und Weingärten der Ursula von Breitenlandenber, des Hans Jakob von Schwarzach Wittwe, im Fischgrätli oberhalb von Kreuzlingen gefessen, um 2000 Gulden. Diese Frau scheint mit ihrem Sohne Michael, wie aus dem Zusatz „zum Thurberg“ hervorgehen mag, wirklich die Burg am Ottenberg bewohnt zu haben. Sie erwarb 1585 ein Stück Wald in der Nähe der Burg um 388 Gulden und 1586 andere an ihr Besizthum

⁷⁾ Stiftsarch. St. Gallen, Lehenprotokoll I. Vgl. J. v. Arx, Gesch. d. Kts. St. Gallen 1, 496.

⁸⁾ Stiftsarch. St. Gallen, Lehenprotokoll VI. bei Näf, Burgenwerk 5, 597, und so alle folgenden Handänderungen dieses Lehens.

⁹⁾ Stiftsarch. und Thurberg bei Näf.

anstoßende Grundstücke; dagegen stiftete sie eine Jahrzeit und Almosen mit jährlich einem Mutt Kernen aus zwei Zucharten Neben nebst 100 Gulden Legat. ¹⁰⁾ Noch im Jahr 1631 war ein Christoph Wilhelm von Schwarzach Lehensträger zu Thurberg. Allein bald darauf verkaufte zu Bischofszell, in Anwesenheit des Junker Heinrich Göldli von Tiefenau, Obervogts zu Rheinau (Besitzer des Bachtobels), Junker Georg Zollikofer seinen Sitz Thurberg an Junker Christoph Wilhelm von Schwarzach, dem er an Zahlungsstatt ein auf 1000 Gulden gewerthetes Haus in Wyl übergab. Darüber entstand 1634 ein Rechtsstreit und die Herrschaft blieb thatsächlich in der Hand des Zollikofer; denn 1644 baute er den Thurberg neu auf die alten Mauern und theilweise von Grund auf. Es gieng aber damals ein starker Sturmwind durch das ganze Land, der viele Bäume zerriß und Wohnungen umstürzte, der auch das neu erbaute Schloß, welches kaum unter Dach stand, aus den Mauern riß, abwarf und beinahe gänzlich zerstörte. Nach dem Tode dieses Mannes, der wiederholt in den Urkunden als Gerichtsherr zu Dettlishausen und Thurberg genannt wird, empfing Leonhard Berdmüller von Zürich, Schwiegersohn des Verstorbenen, am 7. Febr. 1681 vom Stift St. Gallen das Lehen über das Burgsäß Thurberg. Die Wittwe des Junker Georg Joachim Berdmüller verkaufte sodann am 31. Oktober 1711 den Freisitz Thurberg mit Schloß, Burgstall ¹¹⁾, Gericht, Zwing und Bann und aller Zugehörde

¹⁰⁾ Arch. Weinfelden.

¹¹⁾ Abbildung der alten ruinierten Burg Thurberg (von J. J. Nietmann 1838) und des neuen Schlosses findet man bei Näf, Burgenwerk, Bd. 5. „Die Zahl 1691 war zu lesen am östlichen Eingange des stark verwitterten Thurmes. Neben diesem Thurme befand sich bis gegen 1830 ein ganz niedriges Gebäude mit einem geräumigen und schön gewölbten Keller. Der Thurm selbst war damals noch mit Wendeltreppen und einem schlechten Schindeldache versehen. Das ganze alte Schloß zu Thurberg, das 1407 durch die Appenzeller zerstört wurde, stand mehr nördlich auf einem hohen Hügel von Nagelsfluh, welcher bis

den Brüdern Hans Jakob und Anton Högger von St. Gallen um 8000 Gulden, selbstverständlich mit Genehmigung und Verleihung des Oberlehensherrn, des Abtes Leodegar von St. Gallen. Einer dieser neuen Gerichtsherren, nämlich Johann Jakob, der sich Baron de Coppet schrieb, erteilte 1725 dem Rudolf Keller die Bewilligung, auf des Gerichts Thurberg Boden ein Haus zu bauen.

Im Jahre 1743 gelangte die Herrschaft Thurberg durch einen Familienvertrag, der am 15. Juli auf dem Schlosse Coppet im Waadtlande zwischen den Erben des Baron J. J. de Hogguer vereinbart wurde, an dessen Wittwe Elisabeth Locher von St. Gallen um die Summe von 7200 Gulden mit allen Rechten und Zugehörden, wie dieselben seiner Zeit an J. J. Högger und seinen Bruder Anton gekommen waren, der sich Hogguer Baron de Prêlè schrieb und den Thurberg schon früher gänzlich seinem Bruder allein überlassen hatte. Diese Wittve des Baron J. J. de Hogguer de Coppet, Dame et Propriétaire de la Terre et Seigneurie de Thourberg en Thurgovie en Suisse, demourant à Paris, verfügte am 26. November 1756 zu Paris über die Herrschaft Thurberg zu Gunsten ihres Veters Andreas, Sohn des Bürgermeisters Wegelin von St. Gallen, im Sinne eines Familienmajorats für ihn und je den ältesten Sohn seiner Nachkommen, welche den lebenslänglichen Fruchtgenuß davon haben sollten. ¹²⁾

heute auch „Guggisberg“ genannt wurde. Man vermuthet, daß sich im Innern dieses Hügels noch ein weiter leerer Raum befinde. In den schon erwähnten Thurm des südlicher gelegenen Thurberger Schloßchens schlug 1827 der Blitz und warf die westliche Seite desselben von oben bis unten auf die Erde. Ums Jahr 1830 wurden die Reste dieses herrschaftlichen Sitzes gänzlich zusammengerissen und auf dem sonnenreichen Platz ein Krautgarten hergestellt,“ schreibt Keller, Kleine Weinfelder Chronik S. 99.

¹²⁾ Die VII regierenden Stände gaben 1757 ihre Zustimmung hiezu. Vgl. J. C. Fäsi, Erdbeschreibung Bd. 3, 278. Bd. 4, Zusätze S. 22.

Seitdem blieb diese Besizung bei der Familie Wegelin nicht nur bis zur Revolution, in welcher die Oberlehensherrlichkeit des Abtes von St. Gallen über die Herrschaft Thurberg erlosch, sondern darüber hinaus bis tief in unser Jahrhundert. Nach dem im Jahre 1823 erfolgten Tode des angesehenen Postdirektors Daniel Friedrich Wegelin, eines Sohnes von jenem Andreas, gelangte die Besizung an seinen gleichnamigen Sohn, und da dessen zweite Gattin eine Tochter des Kantonsraths Friedrich Ammann von Ermatingen und der Frau Anna von Breitenlandenberg war, so begab es sich sonderlicher Weise, daß der Thurberg nach mehreren hundert Jahren wieder eine Burgfrau aus dem nämlichen Geschlechte, deren von Breitenlandenberg, erhielt, aus welchem schon eine im Jahre 1584 es gewesen war. Um das Jahr 1848 wurde der Thurm durch Oberst Wegelin geschliffen. Vgl. Anmerk. 11.

Bachtobel.

Ob an Stelle des jezigen Schloßhofes im Bachtobel eine Burg gestanden habe, die den Namen des unweit davon gelegenen Dörfchens Boltshausen getragen, vermag ich nicht nachzuweisen. Der Edle Burkhard von Boltshausen, welcher 1294 von Diethelm von Steinegg den Weinfelder Hof in Herdern um 27 Mark Silbers gekauft hatte, mochte Eigenthümer dieser Burg gewesen sein.¹³⁾ Gewiß ist, daß dieses Bachtobel später eine eigene, wenn auch sehr beschränkte Gerichtsherrschaft bildete, welche vom Schellberger Tobel bis ins innere Bachtobel reichte. Das Herrenhaus im Bachtobel war nach Weinfeldern pfarrgenössig, Boltshausen dagegen nach Märstetten, indem der Bach die Pfarrgemeinden schied. Im 17. Jahrhundert stand dieselbe den Herrn Göldli von Tiefenan zu, später der hegauischen Familie Ebinger von Steußlingen. Am 7. September 1771 verpfändete Karl Freiherr von Ebinger, Kammerjunker und Grenadierhauptmann zu

¹³⁾ Regesten des Cistercienser Frauenklosters Feldbach von Krappf. v. Reding. Nr. 47, 54, 59.

Kastatt das „Rittergut“ Boltshausen an die Aebtissin von Frauenalb, welche 1773 von den Erben Bezahlung forderte. Von dieser Familie kam sie 1783 um die Kauffsumme von 33,000 Gulden an Ulrich Kesselring, bei dessen Nachkommen das Besizthum geblieben ist.

Straußberg.

Die thurgauische Burg Straußberg hatte vor Zeiten zwei Doppelgängerinnen, eine in der Mark Brandenburg im Kreise Ober-Barnim und eine mitten im Wald an der Grenze des Fürstenthums Sonderhausen; allein dieselben werden wegen ihrer großen Entfernung vom Ottenberg kaum Anlaß zur Verwechslung gegeben haben. Man wäre nun freilich aus Mangel an schriftlichen Zeugnissen beinahe versucht, das Vorhandensein einer Burg Straußberg bei Weinfeldern zu leugnen; allein wo die Urkunden schweigen, da müssen die Steine reden. Die erst in neuerer Zeit verschwundenen ¹⁴⁾ Burgruinen in dem gleichnamigen Weiler waren unwiderlegliche Zeugnisse dafür, daß auf diesem Vorsprunge des Ottenberges eine Burg gestanden habe. Die Klingenberger Chronik erwähnt auch wirklich Edle von Straußberg. ¹⁵⁾ Aus Urkunden aber und andern schriftlichen Ueberlieferungen ist bis jetzt noch kein Beleg von ihrer Existenz aufzutreiben gewesen. Schon im Jahre 1435 ist nur noch von einem Straußberger Hof, nicht mehr von einer Burg Straußberg die Rede. ¹⁶⁾ Auch will man in der Umgegend wissen, daß das Geschlecht herunter gekommen, und daß ein Haus von Straußberg in der Mitte des 16. Jahrhunderts in Weinfeldern Vorgesetzter gewesen sei.

¹⁴⁾ Pupikoser, Gesch. d. Thurgaus 1², 515. Ritterburgen der Schweiz Bd. 3, 171. Das Burgstall wird 1466 und 1533 erwähnt, s. bei Anmerkung 68 und 69.

¹⁵⁾ Klingenberger Chron. her. v. Henne S. 56 und Mittheil. der antiq. Gesellsch. in Zürich. Bd. 2, 67. Badian zählt 1, 502, 40 und 503, 4 die Burg Straußberg unter der Menge der Burgen auf, die von den Appenzellern im Jahre 1407 gebrochen worden seien. Wappen bei Stumpf.

¹⁶⁾ Weinfelder Copialbuch S. 132.

Schneckenburg.

Ich steige weiter herunter zur Schneckenburg, welche ganz nahe beim Flecken Weinselden, unmittelbar über dem Oberdorf auf einem hervorragenden Felsen, beim gleichnamigen Hofe wird gesucht werden müssen.¹⁷⁾ Hier haben wir den umgekehrten Fall von Straußberg; der Hof, der den Namen Schneckenburg trägt, verräth keine Spur mehr von einem Burgstall, und doch ist uns die Adelsfamilie von Schneckenburg genügend durch urkundliche Zeugnisse gesichert. Im Jahre 1150 erscheinen Wegel und Berthold von Schneckenburg als Zeugen für Bischof Hermann von Konstanz¹⁸⁾; im Jahre 1181 und 1183 wird Diethelm von Schneckenburg als Zeuge für den Grafen Hartmann von Kyburg erwähnt.¹⁹⁾ Elisabeth von Schneckenburg war Aebtissin des Frauenmünsters in Zürich während der Jahre 1254—55.²⁰⁾ Ulrich von Schneckenburg²¹⁾ war Mönch in St. Gallen zur Zeit Rudolfs von Habsburg. Ueber ihn erzählt der Chronist Ruchimeister Folgendes: Graf Ruodolf von Habsburg kam 1273

¹⁷⁾ Nur nebenbei mag hier erwähnt werden, daß eine Schneckenburg auch bei Petershausen (Konstanz) am rechten Ufer des Rheins sich befand, an deren Stelle seit 1790 eine Fabrik betrieben wird. Marmor, Topographie der Stadt Konstanz 1860, S. 383 fg.

¹⁸⁾ Thurg. UB. 2, 101.

¹⁹⁾ Thurg. UB. 2, 216 und Gerbert, Hist. Nigræ Silvæ 3, 109. Vgl. Fürstenb. Urkundenbuch Bd. 5, Nr. 110.

²⁰⁾ Thurg. UB. 2, 350; vorher war sie sanctimonialis in cenobio Turicensi, v. Wyß, Abtei Zürich S. 67 und Note 16. B 85.

²¹⁾ Pupitoser, Gesch. d. Thurgaus 1², 515 nennt nur einen Heinrich, wie er auch die in Anmerkung 18 citierte Urk. fälschlich ins Jahr 1166 stellt. Ruchimeister § 35 in den St. Galler Mittheilungen, Heft XVIII, S. 138, 139. Auch in Vadian's Chronik her. v. Göginger, 1, 348. In dem Freib. Diözesanarchiv 1, 154 heißt es: Hainricus de Sneggenburg iuravit. dicit quod debet dare in decima unam marcam et .v. sol. Const. Ebenso S. 156 Uolricus de Sneggenburch.

gen Sant Gallen. Dem swuorent die gotzhûslüt, burger und gebûren, für ainen herren mit des abtes willen von Güttingen (Ulrich VII. reg. 1272 — 1277); für das wârendt si beschirmpt. Er besass ôch die Nüwen Bichelsee und brach die. Das urlug (der Krieg) begund ôch dô abgân, das die äpt mit enander kriegtent gen Rôm. Abt Berthold (von Falfenstein, reg. 1244 — 1272) liess dem gotzhûs 14 kelch, und ainen, dâ was an 70 mark silbers und ain mark goldes. Die wurdent alle sament vertân in dem krieg, das etwa lang was, dass das gotzhûs dehainen aigen kelch hat, und wenn man messe singen oder sprechen wolt, das man ainen erbiten muost. Es fuort ôch her Walther von Älgöw den grossen kelch von hinnen von Sant Gallen, und wart im gesetzt ze ainem pfande, und wolt der herren dehainer uss der kamer (Schatzkammer) nemen und im in gên. Ze jungst (zulezt) gab in ainer herûs, der hiess der von Schneggenburg, das darnâch bald die hailigen an im râchent. Dô darnâch über etwa lang ward, dô sprach er zuo sinem schuoler: „Mir ist der kelch im sin gar ernstlich, den ich uss der kamer gab.“ Und dô er ze metti wolt gân in der nacht uss sînem hûs, dô viel er durch ain tili (Boden) nider, und was das kûm als hôch, als ain man geraigen mag, und starb. Dârumb wist nieman nit, ê mornant dô man in tôten vant. Und dô die andren herren in den chôr kôment ze metti, dô wurdent si in (sich) vüchtend, und kam si als ain unmugliche (überaus große, unüberwindliche) vorcht an, dass si nit getorsten in baiden chören gestân, und zuo enander in ainen chôr giengent, und sich dâ in ain andren staltent, und wistent des val von Schneggenburg nit. Als nach dem Tode des Abtes Berchtold von St. Gallen (1272) eine neue Abtswahl vorgenommen werden

sollte, kam es unter den Conventsmitgliedern zu blutigen Schlägereien und andern Verbrechen, über welche von Rom aus, wo Klage anhängig gemacht worden war, eine Untersuchung eingeleitet wurde, deren Protokoll nicht mehr ganz vollständig vorhanden ist; auch Ulrich von Schneckenburg wurde dabei verhört.²²⁾ — Wann die Schneckenburg zerstört worden sei, ist nicht bekannt. Nach einer mündlichen Ueberlieferung hatten die Besitzer des spätern Hofes (1398 die Lauer) in dem daran stoßenden Tobel eine Mühle, die vielleicht von dem Abfluß des vormaligen Weihers getrieben wurde.

Neuburg oder Neuenburg.

Diese Burg, östlich von Weinselden auf einer Felsenterrasse in sehr gesicherter Lage befindlich, ist ebenfalls ruiniert und heißt jetzt schlechtthin „Burg“. Pupikofer²³⁾ nimmt an, daß dieselbe von ihren Eigenthümern, den Freiherrn von Bußuang, erbaut

²²⁾ Es wurde beim Verhöre gefragt: Utrum Friderico de Gundolwingen injecerit temere manus violentas ad sanguinis effusionem ac etiam in Berhtoldum subdiaconum, notarium quondam abbatis Berhtoldi, et utrum post hujusmodi injectionem in divinis officiis ministraverit. Respondit, quod Strûz, frater prefati electi, in Uolricum de Sneggenburg monachum et sacerdotem ad effusionem sanguinis manus injecit violentas. — Sacerdos capelle S. Johannis apud Sanctum Gallum juratus requisitus de primo, secundo, tertio et quarto articulis concordat cum superiori teste, comite — — de suis electoribus sollicitasse precibus. Requisitus: Utrum dominum Ruomonem, qui dicitur decanus, Uolricus de Sneggenburg sollicitaverit precibus. Respondit, quod sic (ja, altfranz. que si); ipse enim dominus Ruomo aspiravit ad regimen abbacie, unde credit, quod rogatus ipsi electo adheserit. Wartmann UB. 3, 839 seq. Vgl. die Darstellungen bei v. Arx, Gesch. d. Kts. St. Gallen 1, 400 fgg. und Pupikofer, Gesch. d. Thurgaus 1², 610

²³⁾ Gesch. d. Thurgaus 1², 515, 516, 707. Ein antiquarischer Fund von Riegeln, Thürbeschlügen, Schlössern, der im Jahre 1841 durch einen Rebmann in der Nähe des Burgstocks gemacht ward, ist in Kellers Al. Weinselder Chronik S. 150 verzeichnet.

worden sei, nachdem ihnen ein Theil der Herrschaft Weinfelden anheimgefallen. Von dieser Burg habe ich keine andere historische Kunde getroffen als die, daß sie von den Appenzellern 1407 zerstört worden sei.²⁴⁾ Die Angabe Pupitofers, daß laut einer Urkunde vom Jahre 1339 oder 1359 Albrecht von Bußnang, welcher seinem Knechte Konrad Schlipfenberg ein Lehen verschrieben, damals auf der Neuenburg gesessen sei, beruht auf Irrthum; jene Urkunde ist vom Jahre 1309, liegt im Meersburger Archiv zu Frauenfeld und besagt durchaus nicht, daß Albrecht auf der Neuenburg sesshaft gewesen sei. Diese Neuenburg ist übrigens nicht mit der Neuenburg bei Mammern am Untersee zu verwechseln.

Bogenstein oder Scherbenhof.

Nunmehr gelange ich zu einer Burg, die nach einander vier Namen geführt hat: B o g e n s t e i n, R u g g e n g u t, S c h e r b e n h o f, W e i n b u r g. Von dieser haben wir schon etwas mehr Nachrichten.²⁵⁾ Nach einer Erklärung²⁶⁾ des Othmar Thomas Rugg, Bürgers von St. Gallen, umfaßte dieses Burgsäß im Jahre 1551 folgende Besitzungen: Haus und Hofstatt sammt 4 Zucharten Reben, 2 Mannmad Wiesen und 2 Zucharten Wald, alles in einem Einfang gelegen, welcher der B o g e n s t e i n hieß, an der Straße, welche nach der Nüwenburg führte; ferner Haus und Hof, Kraut- und Baumgarten, Wiesen und Reben sammt dem Aeckerli unter der Fluh, genannt „des Bettlers Einfang“, oberhalb anstoßend an die Neuenburger Straße, unten an das

²⁴⁾ Badian v. Gözinger Bd. 1, S. 502, 41: Neuenburg; S. 503, 5: Nüwburg. Vgl. Anmerk. 68.

²⁵⁾ Die meisten der folgenden Angaben sind Dokumenten entnommen, welche unter der Signatur „Ruggengut“ mit besonderer Numerierung dem Archiv der Herrschaft Bürglen Nr. 1693 in St. Gallen einverleibt sind. Der Kürze wegen bezeichne ich diese Belege mit RG.

²⁶⁾ Urk. des Abtes Georg Tschudi v. Kreuzlingen vom 2. April 1551. RG. Nr. 13.

Kappelergut, Sommeli und Widemhof und an die Landstraße. Diese Güter seien über 170 Jahre (also ungefähr seit 1380) im Besitze seiner Vorfahren gewesen, weshalb sie ihm viel lieber seien und er mit der Zeit selbst sich darauf haushäblich niederzulassen gedenke.

Allein nicht die Familie der Ruggen von Tannegg in direkter Linie war Besitzerin dieser Güter, sondern, soweit die Nachrichten zurückreichen, zuerst die Bettler von Herdern,²⁷⁾ dann Goschmann Schalabry von Konstanz, der Schwager Albrechts des Bettlers von Herdern, hernach die Familie Steinhaus in Konstanz, und erst zu Anfang des 16. Jahrhunderts durch Heirath die Ruggen von Tannegg. Darf man hier die Namen Blumenstein, Eppenstein, Falkenstein, Gibichenstein, Rabenstein, Rappoldstein, Sassenstein zur Vergleichung heranziehen, so mag in Bogenstein etwa der ahd. Personennamen Bogo stecken, wie in dem österreichischen Dorfnamen Bogendorf, und ein Bogo wäre dann wohl der erste Besitzer oder der Erbauer des Burgstocks gewesen.

Als früheste Eigenthümerin dieser Grundstücke erscheint die herzogliche Familie von Oesterreich, vermuthlich in Folge der tyburgischen Erbschaft, die an Rudolf von Habsburg übergegangen war; im Jahre 1364 bewilligte daher der österreichische Landvogt Graf Johann von Froburg die Verschreibung Albrechts des Bettlers von Herdern zu Gunsten seiner Gattin Agnes auf die Güter zum Bache und auf dem Rütiner Hof in Weinfeldern um 300 Pfund Pfening²⁸⁾; noch im 15. Jahrhundert geschahen Lehensänderungen dieser Güter nur mit Genehmigung der habs-

²⁷⁾ Ueber die adelige Familie der „Bettler von Herdern“, die ein redendes Wappen, nämlich einen Bettler im Schilde führte und im Anfang des 15. Jahrhunderts ausstarb, s. Pupilofer, Geschichte des Thurgaus 1², 495; doch irrt der Verfasser darin, daß er das älteste Vorkommen der Familie ins Jahr 1286 setzt. Die Regesten v. Feldbach Nr. 2 kennen einen Cunradus dictus Betelær als Zeuge aus dem Jahre 1252.

²⁸⁾ RG. Nr. 1.

burgisch-österreichischen Verwaltungsbeamten der vordern Lande. 1391 am 21. März setzte der Sohn Albrechts des Bettlers von Herdern, ebenfalls Albrecht genannt, eine Verschreibung auf, wornach er dem Ehemann seiner Schwester Adelheid, nämlich dem Goschmann Schalabry, Bürger zu Konstanz, für ihre Mitgift Sicherheit leistete auf den Hof zu dem Bache mit Aeben, Torkel, Acker, Wiesen, Wald und Feld, welcher seiner sel. Mutter, Frau Agnes Bartholom. zum Burgthor Tochter, versetzt war, und auch auf Schwester Grimmens Gütchen zu Weinfelden.²⁹⁾ Im Jahre 1398 war der Bogenstein ein Lehen der Brüder Albrecht, Walthar und Konrad von Bußnang; diese gaben ihre Zustimmung zu einer Uebereinkunft zwischen der Gemeinde Weinfelden und Goschmann Schalabry, dem neuen Besitzer des Bogensteins, derzufolge letzterer, welcher einen reichhaltigen Brunnenfluß auf seinem Besitzthum hatte, der Bauersame zu Weinfelden das Wasser aus seinem Gute in Leuchel fassen und in das Dorf leiten sollte um jährlich 6 Herbsthühner Zins.³⁰⁾

Anna Schalabry, vermuthlich die Tochter des Goschmann, heirathete den Pelagius im Steinhaus zu Konstanz und brachte diesem als Mitgift das Gut zum obern Rüden bei Weinfelden, worüber ihm Freiherr Albrecht von Bußnang einen Lehenbrief ausstellte.³¹⁾ Im Jahre 1443 verließ der österreichische Landvogt, Markgraf Wilhelm von Hachberg zu Röteln, an Anna Schalabry, Goschmanns Tochter und Wittwe des schon 1441 als verstorben bezeichneten Pelagius Steinhauser (Bolangen Steinhuser), den Hof Alber zu Weinfelden im Dorfe am Bache gelegen sammt dem Rütiner Hofe, wie sie das alles von ihrem Vater geerbt.³²⁾ Hieraus wird man schließen dürfen, daß die neuen

²⁹⁾ RG. Nr. 2.

³⁰⁾ RG. Nr. 3. Diesen Zins löste im Jahre 1633 die Gemeinde mit 25 Gulden ab. Keller, Kl. Weinfelder Chronik, Beil. S. 67.

³¹⁾ Urf. v. 27. Jan. 1423. RG. Nr. 4.

³²⁾ RG. Nr. 6.

Güterbezeichnungen: „Der Hof Alber am Bach“ und „der Rütiner Hof“ identisch sind mit den frühern Güternamen „Bogenstein“ und „des Bettlers Einfang“, deren Lage und Inbegriff vorhin auf S. 16 beschrieben ist. Des „Bettlers Einfang“ hieß das eine Gut offenbar von seinen frühern Inhabern her und zwar, wie uns eine Urkunde vom 22. Februar 1441 belehrt ³³⁾, nach einem sonst unbekanntem Ritter Wernher Bettler, der einst zu seinem Seelenheile für ein Licht der Kirche ein Malter Haber jährlichen Zinses vermacht hatte.

Im Jahre 1467, 19. Oktober ertheilte Johann im Steinhaus, Kaplan des Domstiftes Konstanz dem Claus Bridler zu Weinfeld den das Gut Boggenstein daselbst als Erblehen ³⁴⁾ und 1475, 25. Mai verlieh Thomas im Steinhaus zu Konstanz dem Bernhard Finz eine halbe Suchart Wiesenland in der Bannau zu Weinfeld. ³⁵⁾ 1495, 8. August lesen wir von einer Lehenrechtsbergabung Rudolf Gielz von Glattburg über des Bettlers Einfang zu Gunsten der Barbara Steinhauser und

³³⁾ RG. Nr. 5. Es enthält dieses Dokument einen Schiedsspruch in dem Streit der Frau Wittwe Anna Steinhauser, geb. Schalabry, zu Konstanz und der Kirchenpflege zu Weinfeld. Letztere meinte, daß die Au auch zu des „Bettlers Einfang“ gehöre und für den genannten Naturalzins zu haften habe, aber durch anderweitige Beschwerung der Au ihre Verschreibung gefährdet werde. Spruch des Obmanns Manz von Roggweil zu Castel und der beigeordneten Schiedleute: Daß der Einfang für obige Stiftung der Kirche zu haften, die Kirchenpflege hingegen keine Ansprache an die Au habe; dessenungeachtet aber Herr Werner Bettlers sel. Stiftung nach Inhalt des Seelbuchs gefeiert werden und aller Streit damit abgethan sein solle. Da sich im 14. Jahrhundert unter den Bettlern von Herdern kein Werner mehr findet, so scheint die Stiftung in noch frühere Zeit zu gehören.

³⁴⁾ RG. Nr. 7. Interessant ist hier die Schreibung des Namens Boggenstein, welche der heutigen Aussprache „Böggestei“ nähersteht und eine andere Etymologie als die oben angegebene bedingen würde. Böggenstein östlich von der Kirche.

³⁵⁾ RG. Nr. 8.

ihrer Kinder Pelagius, Heinrich und Apollonia, welche diesen Eingang inne hatten. ³⁶⁾

Die Tochter Apollonia verheirathete sich zu Anfang des 16. Jahrhunderts mit Kaspar Rugg, Bürger in St. Gallen, und so gieng der Bogenstein sammt des Bettlers Eingang an die St. Galler Familie der Ruggen von Tannegg über, welche das Besizthum bis nach 1573 behielten. ³⁷⁾ Damals verehelichte sich Barbara Rugg mit Kaspar Schirmer von St. Gallen und brachte ihm das „Ruggengut“, doch erst nach Kaspar Ruggs Tod, als Mitgift. Nachdem Kaspar Schirmer, welcher zur Vergrößerung des Ruggengutes verschiedene Ankäufe in der Nähe und am Ottenberg machte ³⁸⁾, am 14. Dezember 1629 zu Weinfelden gestorben war, wo er begraben liegt, finden wir im folgenden Jahre den Quartierlieutenant Jakob Scherb, der ebenfalls durch manche Ankäufe von Reben, Wald und Feld in der Umgebung den Hof vergrößerte, als Besizer des Ruggengutes ³⁹⁾, welches von da an den Namen „Scherbenhof“ annahm. Im Jahre 1662 starb Jakob Scherb, indem er eine große Schuldenlast hinterließ ⁴⁰⁾, in Folge dessen der Scherbenhof zur Versteigerung gebracht wurde. Derselbe wurde dem Landschreiber Ulrich Berger von Zürich für 11,000 Gulden zugeschlagen. Allein schon am 17. Januar 1655 gieng dieser Scherbenhof käuflich um 16,000

³⁶⁾ RG. Nr. 9.

³⁷⁾ Kaspar Rugg war Bürgermeister in St. Gallen; seine Wittwe Apollonia gab 1527 das St. Galler Bürgerrecht auf. Bei Anlaß eines Rechtspruches, welchen die geschwornen Vierer (Vorsteher) der Gemeinde Weinfelden zwischen Junker Thomas Rugg von Tannegg und Heinrich Rainly von Weinfelden wegen streitiger Grenzen des Gutes Bogenstein fällten (RG. Nr. 12) gibt das alte Schaffneramtsurbar in St. Gallen (XIII. a) ein chronologisches Verzeichnis sammt Auszügen aus Akten, welche das Ruggengut betreffen.

³⁸⁾ RG. Nr. 17—21.

³⁹⁾ RG. Nr. 22—34.

⁴⁰⁾ RG. Nr. 37, 38.

Gulden an die Stadt St. Gallen über ⁴¹⁾, welche ihn 150 Jahre im Besitz hatte.

Am 12. Januar 1814 verkauften die St. Galler dieses Besizthum sammt aller Zubehör und Fahrhabe um 24,000 Gulden an den Oberamtmann Paul Reinhard zur Apotheke in Weinfeldern. ⁴²⁾ Vom Vater gieng der Scherbenhof 1820 an den Sohn, Oberamtmann Paul Reinhard und nach dessen Tode (1829) an seine Hinterlassenen, den Sohn Friedrich und dessen Mutter über. Aber diese verkauften den größern Theil der Liegenschaften an Weinfelder Bürger. ⁴³⁾ Vorübergehend nannte ein späterer Eigenthümer, Guster zur Weinburg in Rheineck, den von ihm erworbenen Scherbenhof auch „Weinburg“ ⁴⁴⁾; allein dieser Name hat nicht haften wollen, sondern dem frühern Namen Scherbenhof wieder Platz machen müssen. 1839 wurde der Rest des Scherbenhofes: Wohnhaus und Oekonomiegebäude nebst Baumgärten und vier Zucharten Reben im Böggenstein an den Apotheker Zahn aus Galtw um 18,500 fl. verkauft, fiel jedoch 1841 dem Waisenhause in Konkurs anheim. Von 1860 an gehörte das Gut dem Ständerath Ed. Häberlin. Der jezige Eigenthümer ist Herr R. Karfutsch, Fabrikbesizer in Königsberg.

Dieser Scherbenhof barg noch in der ersten Hälfte unsres Jahrhunderts kostbare Alterthümer. Auf seinem Dachboden fand zu Ende Junis 1830 der Freiherr Joseph von Laßberg auf Eppisshausen eine vortreffliche, wenn auch unvollständige Handschrift des Schwabenspiegels ⁴⁵⁾, die später der Fürst von

⁴¹⁾ RG. Nr. 39.

⁴²⁾ RG. Nr. 40.

⁴³⁾ Keller, Weinfelder Chronik, S. 136.

⁴⁴⁾ Mittheilung von Hrn. Hauptmann H. Stähelin in Weinfeldern.

⁴⁵⁾ Briefwechsel zwischen Laßberg und Pupifoser herausgegeben von Johannes Meyer in Birlingers Alemannia Bd. 15, 258. Der Schwabenspiegel oder schwäbisches Land- und Lehenrechtbuch nach einer Handschrift vom J. 1287 herausg. v. F. L. A. Freiherrn von

Fürstenberg mit Laßbergs Nachlaß erworben hat; sie wird jetzt zu Donaueschingen aufbewahrt. Laßbergs Sohn Friedrich bearbeitete sie zur Veröffentlichung, konnte aber den Druck, den nachmals A. L. Reyscher besorgte, nicht mehr erleben.

Sodann befand sich auf diesem Scherbenhof eine Anzahl gemalter Scheiben, die aus dem 1608 gebauten Rathhause stammten und (1843?) nach Paris ins Hotel Clugny verkauft wurden.⁴⁶⁾ Es waren folgende:

- 1) Die Scheiben aller zürcherischen Herrschaften von 1618 mit den Wappen.
- 2) Das Baseler Standeswappen 1610. Maler J. M. Hug.
- 3) Das Schaffhauser Standeswappen 1610 von demselben.
- 4) Frauenfeld 1623 mit dem Spruche
 Wann die Geistlichen allbereit,
 Desgleichen die weltlich Oberkeit
 Einander treulich bieten d'Hand:
 So hat Fried, Einigkeit Bestand.

Lassberg. Mit einer Vorrede von A. L. Reyscher. Tübing. 1840. Friedrich Leonhard Anton v. Laßberg, der Sohn des Freiherrn Joseph v. Laßberg, ist geboren zu Lindau 1798, gestorben als Direktor des fürstl. Hofgerichts zu Sigmaringen 1838. Im gleichen Jahre 1840 gab auch W. Wackernagel seine Ausgabe bei Christ. Beyer in Frauenfeld heraus, worüber sein alter Freund in Meersburg nicht eben erbaut war.

⁴⁶⁾ Auf Veranlassung des damaligen Prinzen Napoleon, der mit Friedrich Reinhard bekanntlich sehr befreundet war. Nach der Angabe in Näf's Burgenwerk Bd. 5, 525 sollen sie 1843 über St. Gallen nach Paris geschickt worden sein. Am 27. April 1827 sah sie Laßberg beim Oberamtmanne Reinhard; er urtheilte sehr geringschätzig davon in seinem Briefe an Pupifoser: „Sie verdienen keiner Erwähnung; denn was auch früher Gutes mag daran gewesen sein: der liebe Mann hat sie jämmerlich massacriert und wahre Hieroglyphen daraus gemacht.“ Birlingers Alemannia. Nach Kellers Chronik S. 140 hatte 1823 der Gemeinderath diese Scheiben aus dem Kaufhause an den Oberamtmanne Paul Reinhard zum Scherbenhof um 100 Gulden verkauft. Nach andern stammten sie aus dem Rathhause, welches man 1831 abgerissen und durch einen Neubau ersetzt habe.

- 5) Appenzell 1617.
- 6) Winterthur 1590.
- 7) Wyl 1606.
- 8) Toggenburg 1597.
- 9) St. Gallen 1623.
- 10) Glarus 1610.
- 11) Lorenz Scherb, Bürger von St. Gallen, und seine Frau Helene Schobinger 1647.
- 12) Unterwalden von J. M. Hug.
- 13) Schwyz von demselben.
- 14) Zug von demselben.
- 15) Gedeon Scherb, Frau Marg. Bridler, Gerichtschreiber in Weinfelden. Maler N S P in Konstanz.

Schloß Weinfelden.

Die wichtigste Burg am Weinfelder Abhang des Ottenberges war die Burg Weinfelden ⁴⁷⁾ auf einem mit Reben bekleideten Vorsprunge. Sie heißt jetzt schlechtweg „das Schloß“. Dasselbe besteht aus einem festen Thurme, einem Wohngebäude nebst einigen Wirthschaftsgebäuden. Nur der Thurmstock erinnert uns an das hohe Alter dieser Niederlassung.

Unstreitig saß anfangs darauf diejenige Adelsfamilie, welche sich nach der Burg benannte; allein im 13. Jahrhundert, wo uns einige Glieder derselben namhaft gemacht werden (z. B. 1260 ein Ulrich, 1296 ein Friedrich ⁴⁸⁾), finden wir keines von ihnen mehr im Besitze ihrer Stammburg.

⁴⁷⁾ Abbildungen derselben von David Herrliberger und von J. B. Bullinger, beide in Kupferstich bei Näf, Burgenwert Bd. 5, S. 606 und 607; eine andre in Lithographie in J. F. Wagners Ansichten sämmtlicher Burgen u. der Schweiz. Kanton Thurgau Nr. 20. Bern 1840; andere in unserer histor. Sammlung.

⁴⁸⁾ Ulrich v. Weinfelden ist Zeuge bei einer Lehenertheilung des Bischofs Walthar von Straßburg über das der Gemahlin des Grafen Hartmann v. Kyburg, Margaretha v. Savoyen, auf Lehengüter des

Die älteste Kunde von dieser Burg stammt aus dem Jahr 1180, also aus der Zeit Barbarossa's und findet sich in einem Dokumente, das heute noch im Doppel vorhanden ist, nämlich im Stadtarchiv zu Winterthur und im General-Landesarchiv zu Karlsruhe und im Thurg. Urkundenbuch Bd. 2, S. 217 abgedruckt steht.⁴⁹⁾ Das ist ein sonderbares Dokument; es behandelt eigentlich einen Vergleich zwischen dem Grafen Hartmann von Kyburg und den Leutpriestern der Kirche zu Oberwinterthur. Die Leutpriester zu Oberwinterthur nahmen die Kapelle zu Niederwinterthur (der heutigen Stadt) als Zubehörde der alten Mutterkirche in Oberwinterthur in Anspruch, während der Graf von Kyburg durchaus die Selbständigkeit der Kapelle betonte. Bischof Berthold von Konstanz entschied den Streit in Männe und stellte darüber eine Urkunde aus, in welcher es ganz am Ende heißt: „Außerdem hat der Graf (Hartmann von Kyburg) der Domkirche zu Konstanz ein Sechstel der Burg Weinfelden geschenkt und dieses Sechstel wieder aus des Bischofs Hand zu Lehen empfangen.“ Beim ersten Blick ist man zu der Ansicht geneigt, diese Notiz gehöre eigentlich gar nicht zur Sache, sondern sei aus irgend einem Grunde nur so beigelegt; näher angesehen aber scheint diese Schenkung eine Art Trinkgeld gewesen zu sein für den Bischof, der den Vergleich zu Stande brachte.

Ich habe vorhin die Burg Weinfelden (castrum Winvelden) als die wichtigste Niederlassung am Ottenberg bezeichnet; denn

Hochstifts von Straßburg angewiesene Leibgeding. 17. Juli 1260 bei Kopp, Gesch. d. eidg. Bünde II. 4, 273. Seine Gattin hieß Gutta, sein Sohn Friedrich. Dieser erscheint als Zeuge beim Verkaufe mehrerer Huben des Eberhard v. Bürglen an das Cistercienser Kloster Dänikon 4. Dez. 1296. Regest. v. Dänikon Nr. 20 und in einer Urk. v. 1316 als Kirchherr von Weinfelden (s. unten bei dem Abschnitt über die Weinfelder Kirche). Pupikofer, Gesch. d. Thurgaus I², 516 nennt dann noch einen Priester Heinrich von Weinfelden v. J. 1259, unterläßt aber, wie immer, diese Angabe zu belegen.

⁴⁹⁾ S. oben Anmerk. 3 die hieher gehörige Textesstelle.

sie war der Mittelpunkt des Gerichtssprengels von Weinfelden. Wer das Schloß Weinfelden inne hatte, war Gerichtsherr über ein Gebiet, zu welchem außer dem Schloß und Dorf Weinfelden die ehemaligen Edelsitze Straußberg und Neuburg sammt einigen Höfen am Ottenberg (Dettenhub, Alber, Boltshausen, Eierlen) gehörten. Worin aber die Rechte der Herrschaft Weinfelden hinsichtlich der Gerichtsbarkeit bestanden, das erfahren wir aus der Weinfelder Öffnung vom Jahre 1474. ⁵⁰⁾

Der Gerichtsherr besetzte das Weinfelder Gericht von sich aus, wählte also Nummann, Beisitzer und Weibel aus den Unterthanen des Sprengels; er bezog aber auch die vom Gerichte nach Vorschrift und Maßgabe der Öffnung ausgefallten Bußen. Drei Mal im Jahre, im Mai und Herbst, sollte das Gericht sitzen und dabei die Öffnung verlesen werden. Von den Urtheilen dieses Weinfelder Gerichtes konnte man an das thurgauische Landgericht appellieren. Nur mit Vorwissen und mit Genehmigung des Gerichtsherrn durften die von Weinfelden eine Gemeindeversammlung abhalten und jemand in ihr Bürgerrecht aufnehmen. ⁵¹⁾ Einen Tag in der Woche hatte jeder Gerichtsunterthan dem Gerichtsherrn Frohnarbeit auf dessen Gütern zu leisten. Man sieht aus der ganzen Öffnung, daß dem Gerichtsherrn von Weinfelden nur die niedere Gerichtsbarkeit sowohl im Civilprozeß als

⁵⁰⁾ Dieselbe scheint im Original verloren zu sein. Abschriften davon finden sich in dem Copialbuch betr. das Gericht Weinfelden 1439 bis 1542 S. 6—18 zu Konstanz und in dem Copialbuch (Briefbuch) des Gemeindecarchivs zu Weinfelden. Sie ist abgedruckt in der Zeitschrift f. Schweiz. Recht 1, 95, in Grimms Weisthümern 4, 409 und in Kellers Kleiner Weinfelder Chronik Beilage S. 12.

⁵¹⁾ In den Jahren 1581—1586 hat die Gemeinde 19 Insassen angenommen, unter ihnen die Haffter, von Ulin, Kober, einige um 32, andere um 60 Gulden. Aber am 26. Mai 1591 wurde von der Gemeinde der Beschluß gefaßt, man wolle keine neuen Bürger mehr annehmen, wer sie auch seien, deutsch oder welsch, jung oder alt, da die von Weinfelden sonst gar übersezt seien (Protokoll S. 64).

im Strafprozeß zuständig war, während die hohe Gerichtsbarkeit dem Landgericht zustand.

Gestatten Sie mir nun aufzuzählen, in welche Hände diese Gerichtsherrschaft der Reihe nach gekommen ist!

In den ältesten Zeiten, aus denen wir überhaupt schon Kunde über die Herrschaft Weinfelden erwarten dürfen, gehörte dieselbe offenbar den Grafen von Kyburg. Nach dem Aussterben dieses Grafenhauses (am 27. November 1264 starb der letzte Kyburger, Hartmann) gelangte sein Erbe an Rudolf von Habsburg und nach Rudolfs Tode wurde Weinfelden Eigenthum der Herzoge von Oesterreich, seiner Nachkommen, welche das Schloß sammt der Gerichtsherrschaft ausliehen. Ob nun die Freiherren von Bußnang ⁵²⁾ diese Herrschaft schon von den Kyburgern oder erst von den Habsburgern als Lehen empfangen haben, ist nicht ausgemacht. Erst im Jahre 1309 erfahren wir, daß Heinrich von Bußnang mit Erlaubnis seines Vatters Konrad zwei Güter in Weinfelden, des Hunzifosers und des Schlipfenbergers Gut, verkauft habe an den Chorherrn Konrad Pfefferhart zu Konstanz ⁵³⁾; aber nichts steht in dem Briefe darüber, ob die von Bußnang Gerichtsherrn in Weinfelden gewesen seien. Am 26. April 1339 gestattete Herzog Albrecht II. seinem Oheim, dem Freiherrn Friedrich von Bußnang eine Verfügung, wodurch derselbe die Burg zu Weinfelden, den oberhalb derselben gelegenen Hof, den unterhalb derselben gelegenen Weingarten, die beide zur Burg gehörten, ferner Peters Weingarten vor dem Hagholz und auch den Schneider Weingarten vor dem Hagholz mit aller Zubehörde seiner Gemahlin Kunigunde als Pfand für die als Ehesteuer ihr

⁵²⁾ Ueber die Freiherren von Bußnang sind nachzulesen: Pupi-
lofer, Gesch. d. Kirchgem. Bußnang. Weinfelden 1857, S. 12—21.
Geschichte des Thurgaus I², 126 fgg. Brenner in diesen Beiträgen
Heft XI, S. 1 fgg.

⁵³⁾ Urk. im Meersburger Arch. zu Frauensfeld, abgedr. in Kellers
Al. Weinfelder Chronik, Beil. S. 1.

schuldigen 200 Mark Silbers gab. ⁵⁴⁾ 1358 fertigte Albrecht von Bußnang die Verpfändung, die mit seiner Bewilligung der Keller von Rickenbach aus dem Kellergut zu Weinselden, welches ein Lehen deren von Bußnang war, eingegangen war. ⁵⁵⁾ 1398 spricht Graf Hans von Habsburg, österreichischer Landvogt, in dem Streite seiner lieben Oheime, Gebrüder Albrecht, Walthar und Konrad von Bußnang einerseits und Burkhard des Schenken von Castel und Albrechts des Bettlers von Herdern anderseits wegen des Tavernenrechts im Dorfe Weinselden, daß ausschließlich die von Bußnang Bannwein schenken sollen zu Weinselden und zwar alljährlich von Martini bis zur alten Faschnacht. Dazu sollen die Gerichte, Zwing und Bann und die Eghaften des Dorfs Weinselden sein und bleiben in der Weise, wie sie von Altem hergekommen sind, einem jeden Theil an seinen Rechten un-
schädlich. ⁵⁶⁾ Am 26. Juni 1405 bewilligte Herzog Friedrich von Oesterreich in Schaffhausen, daß Walthar von Bußnang seinen Bruder Konrad zum Theilgenossen an der lehenbaren Veste Weinselden und der Vogtei Muren annehme. ⁵⁷⁾ Und 1430 verkaufte Albrecht von Bußnang der Bruderschaft zu Weinselden einen Einfang am Straußenberg und Schlipfenbergers Bünt. ⁵⁸⁾

Aus den bei Anmerkungen 56 und 57 citirten Urkunden ergibt sich, daß die Vogtei Weinselden, wenn nicht schon früher,

⁵⁴⁾ Lichnowsky, Gesch. d. Hauses Habsburg. Bd. 3, Nr. 1201 aus d. Archiv f. Gesch. Bd. 10, 472. Das Original befindet sich im Staatsarchiv zu Neuenburg u. ist abgedr. in der Argovia Bd. 5, S. 70.

⁵⁵⁾ Stiftsarchiv St. Gallen Reg. 1, 737.

⁵⁶⁾ Abgedruckt bei Pupifoser, Gesch. d. Thurgaus 1', Urf. Nr. 112, und bei Keller, Kleine Weinselder Chronik, Beil. S. 6 aus dem Copialbuche der Gemeinde Weinselden S. 41 fg.; jedoch möchte ich der Glossen, die vermuthlich von Rathschr. Bornhauser herrührt, nicht beipflichten.

⁵⁷⁾ Lichnowsky, Gesch. d. Hauses Habsburg Bd. 5, 711.

⁵⁸⁾ Copialbuch der Gem. Weinselden S. 132 und 132 b. Vgl. Pupifoser, Gesch. d. Thurgaus 1', S. 252, Note 49. Vgl. Anm. 104.

so doch jedenfalls bei der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert getheilt gewesen sei. Dies zeigt sich auch aus folgenden Belegen. Im Jahre 1380 bestimmte Albrecht von Bußnang, Landrichter im Thurgau, auf Todesfall für seine Leibeserben die folgenden Güter mit Zinsen und Leibeigenen: Den Kehlhof zu Bußnang, den Hof zu Mure, Lehen von Konstanz, den Eigenhof zu Weinfeld, den Kehlhof ebendasselbst, Lehen von Oesterreich, das halbe Tabernrecht zu Weinfeld, die Lehenschaft zur Neuenburg u. s. w.⁵⁹⁾ Im Jahre 1431 übergab der Freiherr Georg von Enn (oben S. 5), der bisher mit den Städten Konstanz, Schaffhausen, Ueberlingen, Lindau, Wangen, Radolfzell, Buchau und Dießenhofen Zwistigkeiten gehabt hatte, nach der von Frau Gräfin Henriette von Württemberg gemachten gütlichen Richtung, den halben Theil des Gerichts zu Weinfeld, welchen vor Zeiten der römische König ihm und seinem sel. Bruder, dessen Erbe er war, als von besonderen Gnaden übergeben hatte, der Stadt Konstanz mit allen Gerechtigkeiten.⁶⁰⁾

In der That blieb nun die Herrschaft Weinfeld auch fernerhin bis 1542 getheilt in die bußnangische und in die konstanzische Hälfte.

a) Die bußnangische Hälfte 1435—1496.

Im Jahre 1435 verkaufte Hans von Bußnang der jüngere an Berchtold Vogt, Bürger zu Konstanz, die Hälfte der Herrschaft Weinfeld.⁶¹⁾ Da nun im Laufe der Zeiten die Rechte

⁵⁹⁾ Archiv Herdern im Thurg. Kantonsarchiv.

⁶⁰⁾ Wo das Original dieser Urkunde liegt, ist mir unbekannt. Eine Abschrift derselben befindet sich in dem Copialbuch der Briefe des Gerichtes zu Weinfeld 1439—1542, S. 66—68 im Stadtarchiv zu Konstanz. Vgl. Marmor, Topographie der Stadt Konstanz S. 136. Ueber die Fehde des Freiherrn v. Enne s. Neujahrsgeſchenk für die Jugend des K. Schaffh. Heft 14.

⁶¹⁾ Weinfelder Archiv im Zürcher Staatsarchiv. In dem Kauf waren ferner begriffen die rechte des Hus zu Griessenberg mit aller seiner zuogehörd, der schidmen hus vor der burg daselbs; des

der Herrschaft und die der Unterthanen sich etwas vermischt hatten, so gab König Albrecht II. zu Wien den 19. April 1439 dem neuen Lehensträger Berchtold Vogt und seinen Erben, der mit andern Grundstücken das unterhalb des gleichnamigen Schlosses gelegene Dorf Weinfelden mit aller Zubehörde, Zwing und Bann käuflich erworben hatte, aus dem Grunde, weil daselbst aus Mangel eines Gerichtes die Unterthanen vielfach benachtheiligt oder vor auswärtige Gerichte geladen wurden, das Recht, in dem genannten Dorfe ein Gericht einzusetzen und dasselbe mit einem Ammann, mit Schöffen und Urtheilssprechern nach Bedarf zu bestellen, damit es urtheile und Recht spreche über Frevel, Erbe und Eigen, Geldschulden und andere Sachen der niedern Gerichtsbarkeit, ausgenommen was die hohen Gerichte und das Blut antrifft, mit dem Anhange, daß solche Leute, die zum Gericht erwählt werden, Unterthanen aus dem Dorfe Weinfelden und fromme, verständige Männer seien, welche nach bester Erkenntnis Recht sprechen dem Armen wie dem Reichen. Auch erlaubte der König, daß der Inhaber der Gerichtsherrschaft in dem Dorfe eine Hufschmiede und eine Fleischbank errichte.⁶²⁾ Weil ferner in diesen Urkunden nichts gesagt war von dem Antheil der Stadt Konstanz, so mußte Berthold Vogt am 27. Juni 1439 dem Rath der Stadt Konstanz vor offenem Gerichte die Erklärung abgeben, daß der Stadt als Besitzerin des halben Antheils an

tails des holzes in bilchen; der buochwis by Lütmerikon gelegen; des hofes im Vogelsank, der hürn am Ottenberg so jærlichs gefallen sind unser lieben muoter, ôch alles guotes ligendes und varendes, sô unsrû liebû muoter hât oder füro gewint, won wir ungetailt und recht erben gewesen sind. Doch usgenomen unser muoter husraut den sy nach irem tod und abgang hinder ir verlaut; derselb husraut mir und minem lieben bruoder in gemain zuogehœrt und hœren sol.

⁶²⁾ Original nicht bekannt; Abschriften zu Weinfelden und im Copialbuch der Briefe betreffend das Gericht zu Weinfelden 1439 bis 1542, S. 1—3 in Konstanz. Lichnowsky, Gesch. des Hauses Habsburg. Bd. 5, Nr. 4241. Keller, Kl. Weinfelder Chronik, Beil. S. 8.

der Herrschaft Weinfelden der gleiche Antheil an der Wohlthat des Gerichtes daselbst gebühre, den er von König Albrecht II. erhalten habe.⁶³⁾ Schon 1432 hatte dieser Konstanzer Bürger eine Erwerbung in der Umgegend gemacht; er hatte nämlich von Hans von Bußnang dem jüngern den obern Kehlhof zu Niederbußnang und den Stelzenhof oberhalb der Weste Weinfelden gekauft, und da diese Besitzungen nicht Lehen von Kyburg her, sondern der Abtei St. Gallen waren, so ließ er sich dieselben erneuern, sobald ein neuer Abt zur Regierung kam.⁶⁴⁾

Dieser Gerichtsherr baute mit Erlaubnis der österreichischen Herrschaft die erste Brücke über die Thur bei Weinfelden und erhob für sich als Entschädigung für seine Auslagen Brückenzoll von Passanten und Fuhrwerken; auch begünstigte er die Gemeinde mit einigen Rechten bei der Besetzung ihrer Aemter. Dagegen erlitt er im Plappartkrieg, der wegen einer bloßen Kumperei auf dem Konstanzer Freischießen ausgebrochen war, argen Schaden; denn da er ein Konstanzer Bürger war, so drangen die eidgenössischen Truppen bei ihrem Durchzuge nach Konstanz in die Güter der Vogt'schen Herrschaft zu Weinfelden⁶⁵⁾ — es war im Herbst 1458 — und forderten eine Brandschatzung von 2000 Gulden. Als nun Vogt, der während dieser Vorgänge von

⁶³⁾ Copialbuch der Weinfelder Briefe in Konstanz, S. 4 — 5. Beide Gerichtsherrn, die Stadt Konstanz und der Ritter B. Vogt urkundeten im gleichen Jahre, daß sie ein neues Gericht im Dorfe Weinfelden errichtet und die leibeigenen Leute des Gotteshauses Einsiedeln, welche Abt Rudolf der Leibeigenschaft entlassen, von Fall, Laß und Fastnachtsföhnen befreit haben. Archiv der Stadt Konstanz.

⁶⁴⁾ Stiftsarchiv St. Gallen, Lehenprotokoll Bd. II. IV; auch in den Weinfelder Akten im Zürcher Staatsarchiv.

⁶⁵⁾ Also zugend si heruss wol mit viertusend mannen und lägertend sich gen Wînfelden im Thurgöw, und lâgent dâ wol vier tag, und zergangtent die wîngarten und wimlottent (schnitten die Trauben ab), und gewunnent das schloss daselbs; doch wuosstent si dâr in noch an dem hûs nütz. und herr Berchtold Vogt, dess Wînfelden was, wan er nit dô zemâl im land was, dô ward dârin

Weinfelden abwesend gewesen war, von der Stadt Konstanz Vergütung dieser Summe, welche seine Unterthanen aufgebracht haben sollen, forderte, aber kein Gehör fand⁶⁶⁾, wandte er sich nach Zürich, um dort das Bürgerrecht zu erwerben. Aus Verdruß über diese und andere Unbilden⁶⁷⁾ verkaufte er dann im Jahre 1466 das Schloß Weinfelden sammt der Herrschaft und dem Burgstall Neuburg und Straußberg an Christian Kornfeil, Bürger von Wyl, um 20,000 Gulden, mit Vorbehalt von 200 Gulden Leibgeding sammt Aufenthalt im Schloß nach Ehren und Nothdurft.⁶⁸⁾ 1468 machte die Stadt Konstanz als Inhaberin der einen Hälfte des Gerichts zu Weinfelden mit dem neuen Gerichtsherrn der andern Hälfte einen Vertrag,

von den umsässen getädinget, dass man den aidtgenossen versprach zuo geben 2000 guldin. Klingenberger Chronik von Henne S. 354 und Tschudy, Chronik 2, 590. Stumpf's Chronik. Speth S. 321. Badian 2, 175. Eidg. Abschiede 2, 458. Vgl. die Darstellung von Pupifoser, Gesch. d. Thurgaus 1², 820.

⁶⁶⁾ 1459 am St. Benedictstag, Spruchbrief des Rathes von Zürich, womit Berthold Bogt mit seiner Ersatzforderung von 2000 Gulden für den als Bürger von Konstanz im Klappartkrieg von den Eidgenossen erlittenen Schaden und die Kosten lediglich abgewiesen worden ist, gegenüber dem Rath der Stadt Konstanz. Stadtarchiv Konstanz.

⁶⁷⁾ Im Jahre 1448 ward Berchtold Bogt im Gerichtsbezirk von Berlingen von Peter und Melchior Simpeler daselbst überfallen. Der Kompetenzstreit, ob die zu Steckborn gefangenen Thäter vom Abt zu Reichenau als Gerichtsherrn daselbst oder vom thurgauischen Landgericht zu bestrafen seien, ward Namens beider Gerichtsstände durch Thüring v. Hallwyl dem Friechhans v. Bodman nebst Zusätzern übertragen. Stadtarchiv Konstanz.

⁶⁸⁾ 1466, Januar 10 übergibt Simon Pöttli, zu Hebreichsdorf auf dem Moos in Oesterreich geseßen, Schloß und Herrschaft Weinfelden seinem Better Christian Kornfeil. — An demselben Tage wurde von Abt Johannes zu Neuenstadt ein Vidimus über den am 10. April 1465 zu Konstanz in Claus Rümmerlers Hause am Fischmarkt ausgefertigten Kaufbrief ausgestellt. Weinfelder Akten im Staatsarchiv Zürich und im Copialbuch zu Weinfelden.

worin unter anderm bestimmt wurde, daß je der eine Theil den Ammann für 2 Jahre setze, welcher beider Rechte zu wahren und die gefallenen Bußengelder hälftig an sie zu vertheilen habe, auch daß jeder der beiden Theile von den 12 Beisigern des Gerichtes die Hälfte wähle.⁶⁹⁾ Kornfeil aber scheint sich nicht sonderlich mit den Weinsfeldern verstanden zu haben, und nachdem er 1480 gestorben war, beschloß seine Wittwe, Clara Heidin, die Herrschaft aufzugeben. Sie fand auch 1496 einen Käufer in Ritter Ulrich Muntprat von Konstanz.⁷⁰⁾ Um dieselbe Zeit (1480) starb auch Walther v. Bußnang, Comthur der Johannerhäuser zu Tobel und zu Feldkirch, als der letzte Sprößling seines Geschlechtes.

Während der letzten Zeit waren in den Rechtsverhältnissen dieser Herrschaft Aenderungen vorgenommen worden, von denen ich einige hier berühren will. Schon Berthold Vogt vereinbarte im Jahre 1459 mit der Gemeinde Weinsfelden einige Bestimmungen, welche eine gewisse Selbständigkeit derselben von ihrer Herrschaft anbahnten. Er bewilligte den Zusätzen, daß sie alle Ehehaften des Dorfes, Zwing und Bann, Flurpolizei in Bezug auf Zäunung der Güter (Efatten) und andere Rechte wie von Alters her halten könnten und sollten, und der Gerichtsherr der Gemeinde hierin gegen Säunige einzuschreiten nur dann Beihilfe leisten sollte, wenn es nothwendig wäre; ferner, daß die Gemeinde über die Aufnahme zu beschließen habe, wenn einer

⁶⁹⁾ Copialbuch der Weinsfelder Briefe S. 19—22 in Konstanz.

⁷⁰⁾ Copialbuch der Weinsfelder Briefe in Konstanz. S. 31. Vogt der Wittwe Kornfeil war Lazarus Göldli, Burger und des Raths von Zürich. Der Kauf wurde den Unterthanen zu Weinsfelden und Niederbußnang wegen des Schwörens bekannt gegeben; dem Rath zu Konstanz dagegen nicht. Muntprat erhielt im gleichen Jahre die erkauften Besitzungen als Lehen: Die Mühle im Sengen, die Laverne, den halben Reinhof, die Schmiede und Megig, einen Hof zu Kilchberg oder Thundorf, den Hof Aspenrüti, den Hof Alber, den Weingarten Breitenhard, den Hof Rütinen, die ihm der Vogt der Wittwe Kornfeil aufgab.

in das Dorf ziehen wolle, und daß derselbe 3 Pfund Pfennige Konstanzer Münze an ihre Ehasten zu entrichten habe; endlich, daß anderweitige Hintersaßen des Gerichtsherrn, die sich in das Dorf einheirathen und sich darin zu setzen Willens wären, freien Zug haben sollten⁷¹⁾. Als der neue Gerichtsherr, Christian Kornfeil, den Torfelmeister becidigen wollte, brachen ihm die Weinfelder in den Keller und ließen den Wein auslaufen. Hierbei wurde ein Mann verwundet; andere 12 wurden gefangen nach Zürich abgeführt und daselbst wie die ganze Gemeinde durch den Abt von St. Gallen hart gebüßt und genöthigt, für ihr künftiges Wohlverhalten Bürgen zu stellen⁷²⁾. Die Weinfelder Öffnung von 1474 ist bereits erwähnt⁷³⁾. Im Jahre 1486 beantwortete der thurgauische Landvogt die Frage der eidg. Tagsatzung, ob die Veste Weinfelden und die dabei gelegenen Güter gefreit gewesen seien, bevor der Thurgau in die Gewalt der Eidgenossen gekommen, mit einem Bericht, worin die Freiheit vom Jahre 1462 festgestellt war⁷⁴⁾. Ebenso urkundete der Gerichtsherr Kornfeil im Jahre 1495, daß weder die Aebte von St. Gallen noch deren Hofgesinde bei der Thurbrücke zu Weinfelden den Zoll zu entrichten verpflichtet seien⁷⁵⁾. Als Ulrich Muntprat bei der Tagsatzung vorbrachte, daß die Weinfelder die Meinung hätten, es solle dem Eide gemäß, den man dem Landvogt zu schwören habe, keiner gefangen werden, der Tröstung (Bürgschaft) zu geben vermöge: wurde ihm zur Antwort ertheilt, er solle hierin nach Herkommen verfahren; glaube sich jemand deshalb zur Beschwerde berechtigt, so könne

⁷¹⁾ Abschrift im Copialbuch der Gemeinde Weinfelden S. 8.

⁷²⁾ Spruchbrief zwischen Kornfeil und der Gemeinde im Copialbuche der Gemeinde Weinfelden S. 12—15. Keller, Kl. Weinfelder Chronik, Beil. S. 9.

⁷³⁾ S. Anmerkung 50.

⁷⁴⁾ Eidgen. Abschiede III. 1, 237 fg.

⁷⁵⁾ Stiftsarchiv St. Gallen bei Näf, Burgentwerk Bd. 5, S. 613.

er ja dieselbe bei der Obrigkeit anbringen ⁷⁶⁾. Dieser Muntprat gab der Gemeinde zwei ganz namhafte Bergünstigungen; er gestattete ihr 1514 eine Rathsverammlung, und 1515 erließ er ihr die Pflicht, ihm jährlich 50 Stumpen Holz aus dem Gemeindewald zu liefern ⁷⁷⁾.

b) Die konstanziſche Hälfte 1439—1542.

Hier ist nur zu erwähnen, daß die Stadt Konstanz auf gerichtlichen Entscheid drang, um die Halbierung der Herrschaftseinkünfte durchzusetzen. So klagte ſie 1530 beim Landgericht im Thurgau gegen Sebastian Muntprats eheliche Kinder zu Salenstein wegen der hälftigen Frevelstrafen des Gerichts zu Weinfeldern ⁷⁸⁾. Am 14. Januar 1533 kam dann zwischen beiden Parteien ein Vertrag wegen der Bußen und Frevel zu Stande, die auf dem Schlosse Weinfeldern, auch auf den dazu gehörigen Höfen und Gütern, desgleichen auf den Burgstätten Müwenburg und Straußberg begangen würden ⁷⁹⁾. Endlich im Jahre 1542 verkaufte die Familie Muntprat zu Salenstein der Stadt Konstanz den halben Theil der Gerichte und der Vogtei auf den Eggen, wogegen die Stadt Konstanz ihr ihren halben Antheil an der Herrschaft Weinfeldern abtrat und den Muntpratschen Erben überdies noch 1500 Gulden in Gold aufgab.

⁷⁶⁾ Eidgen. Abschiede III. 1, 375. Er mußte 1504 die von den regierenden Orten des Thurgaus vorgeschriebene Ordnung wegen der Kriegsläufe und Pensionen beschwören, und als er 1520 Anstand nahm, denselben den Lehenseid zu schwören, drohte man ihm, bei fernerer Weigerung das Lehen zu entreißen. Eidg. Abschiede. Also betrachteten sich die Eidgenossen in Bezug auf die Herrschaft Weinfeldern als Rechtsnachfolger von Oesterreich.

⁷⁷⁾ Freilich hatte er 1514 auch einen Streit mit der Gemeinde wegen der Tavernengerechtigkeit in Weinfeldern. Copialbuch der Weinfeldern Briefe in Konstanz S. 33—47.

⁷⁸⁾ Copialbuch der Weinfeldern Briefe in Konstanz S. 49—54.

⁷⁹⁾ Ebdaj. S. 62—65.

Alle Briefe in Bezug auf die Weinfelder Gerichtsherrschaft wurden den Käufern herausgegeben ⁸⁰⁾.

c) Die fernern Schicksale der Herrschaft und des Schlosses 1542—1860.

Fortan blieben beide Hälften der Herrschaft Weinfelden in einer Hand. Im Jahre 1550 theilten die beiden Tochtermänner des Junker Sebastian Muntprat, nämlich Michael v. Landenberg und Hans Dietrich v. Gemmingen, dessen Erbe; die Herrschaft Weinfelden fiel dabei auf Hans Dietrich von Gemmingen ⁸¹⁾. Sie umfaßte damals: das Schloß, das Steinhauß, 4 Torkeln, Gericht, Zwing und Bann zu Weinfelden, Neuburg, Rotenhausen sammt der Gerechtigkeit des Mühlenfachs, Laverne, Mezig, Badstuben, große und kleine Zehnten zu Rotenhausen und Bußnang, Leibeigene, Vogtrecht, Pfundschilling zu Ufhausen, Weidgang um das Schloß sammt der Gerechtigkeit auf Murewiesen, alles zusammen auf einen Werth von 16,600 Gulden veranschlagt. Aber schon 1555 verkaufte der glückliche Erbe dieses Besitzthum an den schwäbischen Emporkömmling Jakob Fugger aus Augsburg ⁸²⁾. Bekanntlich hatten sich die Fugger in dem kurzen Zeitraume von 100 Jahren vom Webergesellen zu den reichsten Kaufherren in Augsburg, ja vielleicht auf der ganzen Erde emporgeschwungen; sie waren die Rothschilde ihrer Zeit, besaßen aber auch den bornierten Uebermuth der Geldprogen. Jakob wurde 1559 von den

⁸⁰⁾ Ebendas. S. 69—73. Vgl. Marmor, Topogr. der Stadt Konstanz S. 136. Die Muntpratzen wurden Besitzer der Schwärze u. anderer Häuser, bekleideten Ammanns- und Sedelmeisterstellen in Weinfelden, bis sie zu Anfang des 17. Jahrhunderts ausstarben.

⁸¹⁾ Die antiquarische Sammlung in Zürich besitzt eine schön gemalte Fensterscheibe mit der Aufschrift: „Hans Dietrich v. Gemmingen zu Hainheim, Herr zu Weinfelden, und Magdalena v. Gemmingen, geborne Muntprat 1553“ mit den Wappen der beiden.

⁸²⁾ Copialbuch der Gemeinde Weinfelden.

regierenden Orten des Thurgaus durch ihren Landvogt aufgefordert, ihnen den Huldigungseid zu leisten. Er aber setzte es durch, daß ihm der Eid nachgelassen und nur seinem Schaffner abgenommen wurde, indem er sich mit den dem Kaiser und der Stadt Augsburg geleisteten Eiden und mit seiner Abwesenheit entschuldigte ⁸³). Es geht die Ueberlieferung, daß, als Fugger das Schloßarchiv mit sich nach Augsburg führte, auf der Reise der Blitz in den Wagen schlug und sämtliche Dokumente zerstörte ⁸⁴).

Im Jahre 1560 kam die Herrschaft Weinfelden mit all ihrer Zubehörde an Junker Arbogast v. Schellenberg ⁸⁵), Rath des Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich und des Pfalzgrafen Albrecht, aus einer Familie, die aus dem vorarlbergischen Rheinthal stammte und sich um diese Zeit in zwei Linien, die hüfingische und die randeggische, verzweigte ⁸⁶). Er vermehrte seine Besitzungen durch Ankauf von Grundstücken, behielt aber dieselben nicht lange, sondern verkaufte sie schon im Jahre 1575 an die Brüder Eberhard, Reinhard und Hans Walter von Gemmingen um 85,000 Gulden und um 7000 Gulden für die fahrende Habe ⁸⁷). Diese Herren erhielten dazu vom Abt Joachim von St. Gallen den Rehlhof Niederbußnang, den Stelzenhof und Habisrüti als Lehen, welche aus der vor-maligen Grafschaft Tockenburg herrührten ⁸⁸). Sie setzten den

⁸³) Eidgen. Abschiede.

⁸⁴) Keller, Kleine Weinfelder Chronik S. 66.

⁸⁵) Copialbuch der Gemeinde Weinfelden und Weinfelder Altten in Zürich.

⁸⁶) Bei Hans v. Schellenberg zu Randeck sah und benutzte der Schaffhauser Chronist J. J. Rüger in den Jahren zwischen 1601 u. 1607 die sog. „manessische Liederhandschrift“, wie ich in der Anmerkung zu Rügers Chronik, her. v. Aug. Bächtold, S. 633, Zeile 34 fgg. nachgewiesen habe.

⁸⁷) Copialbuch der Gemeinde Weinfelden.

⁸⁸) Weinfelder Altten im Staatsarchiv Zürich.

Thomas Kesselring von Buznang als Vogt in Weinfelden ein, welcher in seinem Gerichtssprengel eifrig für die evangelische Konfession thätig war, was dann sein Sohn Kilian schmerzlich büßen mußte⁸⁹⁾. Am 5. Januar 1614 verkauften Schweikart von Gemmingen und seine Verwandten Schloß und Herrschaft Weinfelden mit aller Zubehörde um 76,000 Gulden an Bürgermeister und Rath der Stadt Zürich und an die Frauen der Verkäufer besonders 1000 Gulden⁹⁰⁾. Die Stadt Zürich ließ diese Herrschaft in sechsjährigen Administrationsperioden durch 31 auf einander folgende Oberbögte verwalten bis zur helvetischen Revolution von 1798, wo ihr die Gerichtsbarkeit gewaltsam entrißen ward, so daß sie nur noch die Realobjekte, Grundstücke und Gebäude, behielt. Aber schon 1808 verkaufte der Stand Zürich, an den die Weinfelder Besitzungen übergegangen waren, einen Theil derselben: die Traube und die Zehentscheune, die Megg und verschiedene Grundstücke, und im Jahre 1834 kam der Rest, d. h. die wichtigsten Liegenschaften, zum Verkauf. Rathhof, Stelzenhof und Schwärzihof gelangten in die Hände der bisherigen Lehenbauern; die Grundstücke, die zum Schlosse gehörten, wurden zerstückelt. Die Gemeinde Weinfelden erwarb für sich hauptsächlich die Waldungen. Uebel ergieng es dem Schloßgebäude selbst: 1846 und 1847 wurden das Wäschehaus und die Scheune niedergerissen, die Glocken aus der Kapelle verkauft; dann demolierte man das Schloß selbst auf vandalische Weise, indem Steine, Ziegel, Holz und

⁸⁹⁾ Davon handelt das fleißige Buch: J. J. Keller, Der kriegsgerichtliche Prozeß gegen Kilian Kesselring. Frauenfeld 1884. 8.

⁹⁰⁾ Gemmingen schätzte die Herrschaft auf 90,437 1/2 fl., den Zehnten auf 62,843, Summa 153,270 fl. Zürich die Herrschaft auf 64,668 1/2 fl., den Zehnten auf 47,023, Summa 131,691 fl. Unterschied der Schätzung 41,589 fl. Man einigte sich auf 76,000 fl. Vgl. Bluntschli, Memorabilia, und Leu.

Eisen daraus verschachert wurden. Erst 1860 erstellte ein Privatmann auf den wüsten Mauerresten eine Wohnung ⁹¹⁾).

Die St. Johannskirche.

Nur noch einige Worte über die Kirche zu Weinfeld, die Johannes dem Täufer gewidmet ist. Die Pfarrkinder sollen zu Anfang des Mittelalters nach Bußnang ⁹²⁾ kirchgenössig gewesen sein. Erst im Jahre 1251 wurde ein Widumgut in Weinfeld gestiftet und 1255 ein Leutpriester angestellt ⁹³⁾, welcher bei der Enquete des Papstes Innocenz IV. im Jahre 1275 ein Einkommen von 36 Pfund Pfening beschwor ⁹⁴⁾. Am 16. Mai 1293 amtete der Leutpriester Ulrich von Weinfeld als Dekan in einer Angelegenheit des Klosters Töb ⁹⁵⁾. Die Behauptung, daß die Kirche von Weinfeld erst 1316 von derjenigen zu Bußnang unabhängig wurde, läßt sich kaum darthun, da in der zu diesem Zwecke angerufenen Urkunde des Spitalarchivs zu St. Gallen vom 22. Mai 1316 weiter nichts steht, als daß Gutta von Weinfeld, des Ritters Ulrich von

⁹¹⁾ Kellers Kleine Weinfelder Chronik S. 146. Die neuesten Besitzer des Schlosses haben rasch gewechselt. Im Februar 1881 kaufte es der englische Pfarrer Heidenheim in Zürich von Pfarrer Diener in Zürich; seit dem 3. November 1882 ist es Eigenthum des Herrn Howell aus London, wohnhaft in Wollishofen.

⁹²⁾ Pupifoter, Geschichte der Kirchgemeinde Bußnang, Weinfeld 1857, S. 22 u. a. behaupten dies, und, wofern der Ort bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts keine Kirche, sondern nur Kapellen gehabt hat, mag es richtig sein.

⁹³⁾ Sulzberger, Geschichte der evangelischen Kirchgemeinden des Kantons Thurgau. Manuscript auf der Kantonsbibliothek in Frauenfeld. Bd. 1, S. 304.

⁹⁴⁾ Freiburger Diözesanarchiv Bd. 1, 220.

⁹⁵⁾ Urkunde des Klosters Töb im Zürcher Staatsarchiv. Das Siegel (S. Hainrici decani in Winfelden) zeigt einen Bischof mit Stab und Buch, in der Sammlung der antiq. Gesellschaft in Zürich.

Weinfeldern hinterlassene Wittwe, mit Rath und Beistand ihres Vogtes Beringer von Schönenberg, mit Zustimmung ihres Sohnes Friedrich ⁹⁶⁾, des Kirchherrn zu Weinfeldern, und mit Gutheißung des Generalvikars von Konstanz, an Stelle des Bischofs Gerhard, ihre Güter zu Auenhofen dem Schneewis und Heinrich dem Spiser zu Konstanz übergab ⁹⁷⁾. Die Widem der St. Johannskirche ward wie die mancher andern Kirchen ihrem Zwecke entfremdet. Sehr wahrscheinlich stammte dieselbe aus der Wohlthätigkeit der kirchlich gesinnten Grafen von Kyburg; der Kirchensatz, d. h. das Recht, die Pfarrstelle zu besetzen, gieng mit der kyburgischen Erbschaft an das Haus Habsburg-Oesterreich über und mochte lehenweise zuerst in die Hand der Freiherren von Bußnang und von ihnen an ihre nahen Verwandten, die von Griesenberg, übergeben worden sein; denn am 20. Dezember 1354 verkauften Graf Konrad v. Fürstenberg und Adelheid v. Griesenberg, seine Gemahlin, die Widem zu Weinfeldern, in welche der Kirchensatz der dortigen Kirche, ein Lehen der Herzoge von Oesterreich, gehörte, dem Ritter Hermann v. Breitenlanden-berg zu Hagenwyl um 580 Pfund Pfennige Konstanzer Münze, und dieser Kauf ward von dem Lehensherrn, Herzog Albrecht von Oesterreich, am 12. August 1355 genehmigt ⁹⁸⁾. Aus einer Bulle Pabst Hadrians IV. vom 29. Januar 1159 ersehen wir, daß der Zehnten von Weinfeldern schon frühzeitig dem Chorherrenstift zu St. Stephan in Konstanz zugehörte ⁹⁹⁾. Später gelangte die Widem mit dem Kirchensatz der Reihe nach 1453 an Jakob Peyer zu Hagenwyl, dann 1505 an Mötteli v. Rappenstein, der laut Spruch von 1529 angewiesen ward, als Zehentherr den Pfarrer zu besolden; weiterhin 1530 an

⁹⁶⁾ Siehe Anmerk. 48.

⁹⁷⁾ Spitalarchiv St. Gallen II. 252.

⁹⁸⁾ Weinsfelder Akten im Zürcher Staatsarchiv. Fürstenbergisches Urkundenbuch Bd. 2, Nr. 191, 594 a.

⁹⁹⁾ Thurgauisches Urkundenbuch Bd. II, 172, 3.

das Kloster Kreuzlingen, welches 1548 für 12,500 Gulden den Zehnten zu Weinfeldern, dazu die Widem, ferner ein Haus oben im Dorf, an die Straße und den Pfarrhof stoßend, kaufte, nachmals an das Stift St. Gallen, von dort an Arbogast v. Schellenberg, den Gerichtsherrn von Weinfeldern (1. Juli 1575), zuletzt mit der Gerichtsherrschaft an die Stadt Zürich (6. Juni 1614), und vom Kanton Zürich ward die Collatur am 15. März 1843 an den Kanton Thurgau abgetreten ¹⁰⁰⁾. Im Jahre 1726 wurde die alte Kirche bis zum Chore, der im gothischen Stile erbaut ist, abgebrochen und von dem Baumeister Grubenmann aus Teufen in bemerkenswerther Weise neu erstellt und erweitert ¹⁰¹⁾. Auf dem Hauptaltar befindet sich ein silbernes Kreuz, das Kaspar Sing im Jahre 1636 hatte machen lassen, als seine Tochter Ursula mit einem Ziegenbocke aus dem Estrichladen des neuen Rathhauses, ohne Schaden zu nehmen, auf die Gasse herunterstürzte. ¹⁰²⁾

Auch früher schon waren Stiftungen an diese Kirche gemacht worden. Am 15. Oktober 1412 stiftete Burkhard Schenk von Castel, seßhaft zu Mamertshofen, an die Leutpriesterei zu Weinfeldern seinen Weingarten an dem hintern Breitenhard, zu zwei Messen für seinen Vater und zwei Messen für seine Mutter jährlich ¹⁰³⁾. Im Jahre 1430 verkaufte Albrecht von Bußnang der Bruderschaft zu Weinfeldern um 30 Pfund Pfennige einen an den Straußberger Hof und des Steinhäuslers Gut stoßenden

¹⁰⁰⁾ Weinfelder Akten im Staatsarchiv Zürich.

¹⁰¹⁾ Keller, Kleine Weinfelder Chronik S. 111.

¹⁰²⁾ Ebendas. S. 84 und Pupikoser, der Kanton Thurgau topographisch, S. 348 Die Zeichnung dieser Begebenheit soll am Fuße des Crucifixes zu sehen gewesen sein; vor ein paar Jahren aber habe man den alten Fuß desselben durch einen neuen ersetzt. (Mitth. des Hrn. Pfr. Brak.)

¹⁰³⁾ Pupikoser, Regesten von Kreuzlingen. Chur 1854. Nr. 281.

Einfang ¹⁰⁴). Am 20. Dezember 1463 stifteten mit Vorwissen Jakob Beyers zu Hagenwyl Heinrich Sattelberger, der Leutpriester, und die Pfleger und Mitglieder der Bruderschaft zu Weinfeldern eine ewige Frühmesse und Kaplaneipfründe auf Unserer Lieben Frau Altar in dortiger Kirche ¹⁰⁵). Im Jahre 1665 wurde der kleine Zehnten um 800 Gulden und jährlich 8 Viertel Rüsse an das ewige Licht der Kirche gekauft ¹⁰⁶).

Uebrigens gab es in der Gegend von Weinfeldern einige Kapellen, die jetzt verschwunden sind; eine oberhalb der „Sonne“ in Gontershofen in einem Nebgelände, welches jetzt noch „Kappeler“ heißt; die zweite an der Stelle, wo jetzt die Pfarrkirche steht, und die dritte im Schlosse, welche in neuester Zeit zu einer Wohnung eingerichtet wurde. Im Jahre 1469 verzichtete Christian Kornfeil, Gerichtsherr zu Weinfeldern, auf den von dem Burgsäß Alt-Todenburg an die Kapelle zu Weinfeldern fallenden Zins von 10 Pfund Wachs gegen eine ihm vom Stift St. Gallen entrichtete Auslösung von 30 Pfund Pfening eines Gutes zu Buzwyl ¹⁰⁷).

Das Gasthaus zur Traube.

Soll ich zu den Merkwürdigkeiten Weinfeldens nun auch noch das Gebäude rechnen, worin wir heute tagen, so ist zu erwähnen, daß hier früher eine herrschaftliche Weintrotte stand, an deren Stelle das jetzige Gasthaus (vermuthlich im 16. Jahr-

¹⁰⁴) Copialbuch der Gemeinde Weinfeldern S. 132 und Pupikoser, Geschichte des Thurgaus I, zweite Beilage S. 43, Note 49.

¹⁰⁵) Weinsfelder Akten im Zürcher Staatsarchiv. Kuhn, Thurgovia Sacra I, 370.

¹⁰⁶) Rathsprötokoll zu Weinfeldern.

¹⁰⁷) Stiftsarchiv St. Gallen. Vgl. Keller, Kl. Weinsf. Chronik, Beil. S. 21.

hundert) gebaut wurde ¹⁰⁸⁾. Dieses hat unter der Vogtei der Stadt Zürich eine Bedeutung durch das Narrenfest ¹⁰⁹⁾ erhalten. Um dem zürcherischen Obervogte in Weinfelden einen kleinen Ersatz dafür zu geben, daß er dem Aschermittwoch-Umzuge in seiner Vaterstadt nicht beiwohnen konnte, vereinigte sich eine Anzahl fröhlicher Bürger des Fleckens zu heiterer Lustbarkeit. Unter Anführung eines Fastnachtskönigs stiegen sie in Waffenrüstung, etwa 20 Mann stark, hinauf ins Schloß, brachten dem Obervogte ihre Glückwünsche dar und zogen wieder in's Dorf herab. Dann marschierten sie durch die Gassen mit Trommeln und Pfeifen, und auf der Treppe des herrschaftlichen Gasthauses zur Traube verlas einer von ihnen dem zusammengelaufenen Volke, auf welch wunderbare Weise die Stadt Zürich von den Greueln der Mordnacht gerettet worden sei. Dieser Erzählung reihten sich allerlei lustige Begebenheiten aus der Jahreschronik des Dorfes und der Umgegend oder die Vorlesung des Narrenprotokolls an, wodurch die Thorheit verspottet und Jung und Alt höchlich ergötzt wurde. Der Junker Obervogt fand daran soviel Wohlgefallen, daß er der Gesellschaft einen Eimer Wein schenkte; die Vorstehererschaft fügte einen halben Eimer bei, und

¹⁰⁸⁾ „Das Wirthshaus zur Traube kommt schon 1550 vor in einem Schützenprotokoll; daneben stand eine Trotte, die zur Herrschaft gehörte; über der Einfahrt steht der Zürcherschild mit dem Jahre 1790. 1836 wurde der Neubau darauf errichtet.“ Mittheilung des Herrn H. Stähelin.

¹⁰⁹⁾ Pupifoser, der Kanton Thurgau, historisch, geographisch, statistisch, St. Gallen 1837, S. 148, und in den Ritterburgen der Schweiz Bd. 3, 174 fgg. gibt Auszüge aus dem Narrenprotokoll und führt die Entstehung des Festes auf das Jahr 1614 zurück. Darnach Keller, Kl. Weinfelder Chronik, Beil. S. 26 fgg. Dasjelbe hatte nach dieser Darstellung große Aehnlichkeit mit dem Narrenfest in Stockach: worüber nachzulesen ist: Birlinger, Aus Schwaben, Bd. 2, Wiesbaden 1874, S. 45—50, und Flögels Geschichte des Grottest-Romischen, neu bearb. v. Ebeling, Leipzig. 1862.

einzelne Bürger ließen sich ebenfalls zu einem Scherflein bestimmen, so daß der Tag mit einem fröhlichen Schmause endigte. Später nahm das Fest größere Ausdehnung an; die Teilnehmer erhielten Geschenke von denen, welche argwöhnten, sie könnten Gegenstand des Gelächters werden, und man belustigte sich mehrere Tage. Das Fest erhielt sich bis zur Revolutionszeit.

* * *

Ich habe die historische Bedeutsamkeit von Weinfeldern dadurch zu zeigen versucht, daß ich über die Vergangenheit der Burgen, welche Weinfeldens Nordseite einst umgürteten, das Wichtigste aus den Quellen selbst vorführte, und ich hoffe, daß mir bei dieser Arbeit nichts Wesentliches entgangen sei. Es wäre nun eine andere Aufgabe, die Geschichte des Fleckens selbst darzustellen, wie aus dem Abhängigkeitsverhältnisse der Insaßen zum Schlosse allmählig eine Gemeinde und zuletzt eine freie Gemeinde sich herausbildete, welches die Schicksale der Bewohner dieses Fleckens waren, und welche hervorragende Männer derselbe erzeugte. Eine solche Aufgabe, welche weit über den Rahmen der Zeit, die einer Vereinsversammlung zu Gebote steht, hinausginge, konnte ich nicht beabsichtigen; mir lag nur ob, zur Eröffnung unserer Verhandlungen die historische Wichtigkeit des Versammlungsortes an der Vergangenheit einzelner Ueberbleibsel von Bauwerken zu zeigen, die bis in die Gegenwart hereintragen.

Die Geschichte von Weinfeldern ist noch nicht geschrieben; sie harret noch eines Bearbeiters. Es sind meines Wissens nur erst zwei Versuche dazu gemacht worden; der erste von Pupikofen, der als junger Anfänger in einer Novemberwoche des Jahres 1828 das thurgauische Neujahrsblatt ¹¹⁰⁾ für 1829

¹¹⁰⁾ Weinfeldern, dargestellt nach seinem gegenwärtigen Zustand und seinen bisherigen Schicksalen. Mit einer Ansicht des Fleckens. Sechstes thurgauisches Neujahrsblatt 1829, 18 Seiten, 4°. Brief an Laßberg v. 15. Nov. 1828: „Ich habe diese Woche das Weinfeldensche Neujahrsblatt ausgearbeitet und mich dabei selbst auf den Pegasus

schrieb, welches die Schicksale des Ortes und dessen damaligen Zustand schilderte. Der zweite aus den sechziger Jahren von J. U. Keller in Gestalt einer Chronik.¹¹¹⁾ Dieses verdienstliche Büchlein ist wirklich in Chronikform abgefaßt; die Begebenheiten werden darin von Jahr zu Jahr vorgeführt. Es ist sehr loblich, daß ein Lehrer die Geschichte seines Heimathortes zu erforschen und darzustellen versucht, und es wäre dies auch anderwärts der Nachahmung zu empfehlen. Man hat das in Weinfelden anerkannt; das Büchlein ist, wie man mir mittheilt, jetzt noch fast in jedem Hause zu finden, während es im Buchhandel kaum mehr aufzutreiben ist.

Aber Keller hat wie Pupikofler mit unzulänglichen Mitteln gearbeitet; eine Menge Quellen waren ihm entweder nicht bekannt oder nicht zugänglich. Die Quellen zur Geschichte des Schlosses finden sich in Konstanz und Zürich; die Quellen zur Geschichte des Scherbenhofs liegen in St. Gallen; die Quellen zur Geschichte einzelner anderer Burgen, Höfe und Güter liegen außer in Weinfelden im Stiftsarchiv zu St. Gallen und im Kantonsarchiv zu Frauenfeld. Mit all diesen Mitteln zusammen ließe sich jetzt eine vollständigere Arbeit zu Stande bringen.

Dr. Johannes Meyer.

gewagt." Briefwechsel zwischen Lakberg und Pupikofler von Johannes Meyer in Birlingers Alemannia 16, 26.

¹¹¹⁾ Kleine Weinfelder Chronik. Eine Sammlung historischer Thatsachen und Ueberlieferungen mit Beilagen und Anhang v. J. U. Keller, Lehrer (gest. 2. August 1869). Weinfelden, J. J. Brugger. 1864. 8.

Vortrag

über das landwirthschaftlich-gewerbliche Leben in Liebenfels und den liebenfelsischen Höfen zu Nüßren, Ammenhausen, Eggmühle, Höfle, Weierholz, Wülen und Kobeltshofen nebst dem Schwaickhof.

Gehalten am 11. Dezember 1887 im „Löwen“ zu Lanzenneunforn von Jos. Ign. Kurz, Pfarrer in Herdern.

Aufgefordert vom Comite des thurg. historischen Vereins, nach dem Beispiele anderer Kantone auch im Kanton Thurgau zu Gunsten des historischen Vereins öffentliche Vorträge zu veranstalten, um aus deren Erträgnissen die gewünschten Anschaffungen für die beschlossene historische Sammlung ermöglichen zu können — erklärte auch ich mich freudig bereit, zu diesem edlen Zwecke beizutragen.

Ich beuñze diesen Anlaß,, um Sie, verehrteste Zuhörer, vorab zu bitten, alte Bücher, Münzen, Schriften, alte Gegenstände überhaupt, welche in hiesiger Gegend theils bekannt und vorhanden sind, theils noch gefunden werden, weder gedankenlos zu verschleudern, noch an die unsere Gegend häufig durchreisenden Juden und jogen. Alterthumshändler zu verkaufen, ehe dieselben einer Person vorgewiesen worden, welche über deren historischen Werth ein richtiges Urtheil abzugeben vermag, oder solche Gegenstände ganz einfach dem historischen Vereine zu Handen zu stellen! Derselbe ist bereit, jeden brauchbaren Gegenstand angemessen zu bezahlen oder einem hochherzigen Geber gebührend zu verdanken, eventuell seinen Namen in das Verzeichniß der Stifter und Wohlthäter dieses Vereins einzutragen.

Was ich Ihnen in meinem Vortrage biete, ist nicht das Resultat der Lesung gedruckter Bücher, sondern fast ausschließlich die Frucht selbsteigener Forschung. Was ich Ihnen heute mittheile, habe ich aus alten geschriebenen Büchern (Urbarien), Rechnungen, Briefen u. s. w. herausgesucht und zusammengestellt. Man hört einen solchen Bericht oder Vortrag in einer Stunde an; nur wenige ahnen, daß sein Inhalt viel Arbeit, jahrelanges Forschen gekostet hat.

Wenn ich nun durch diesen Vortrag dem kantonalen historischen Verein und seinen edlen Bestrebungen, die von Seiten der Behörden und des Volkes eifrigst unterstützt werden sollten, etwas nützen kann, dann ist meine Arbeit reichlich belohnt.

Ich theile meinen Vortrag in zwei Abschnitte:

I. Lokalgeschichtliches über Liebenfels.

II. Kulturgeschichtliches.

I.

Liebenfels reicht ohne Zweifel weit in's Mittelalter hinauf. Die ganze hiesige Gegend, von Pfin bis an den Untersee, war ursprünglich bischöfliches Lehen von Konstanz. Gleichzeitig besaßen Lehenrechte in Herdern die Grafen von Toggenburg (Schloß Herdern) und die Herren von Klingen (Höfe in Herdern und Wülen). Seine geschichtliche Bedeutung erhielt Liebenfels erst damals, als der Bischof von Konstanz seine Herrschaft, welche in Pfin ihren Mittelpunkt hatte, theilte, und die einzelnen Theile theils an die Ritterschaft verkaufte, theils lehenweise abtrat. Es war zur Zeit der Blüthe des thurgauischen Ritterthums, als am nördlichen Abhange des Seerückens, im Angesichte der Burg der Klingen ob Stein, die beiden Ritterschlösser Freudenfels und Liebenfels entstanden. Schon diese beiden Namen verrathen den gemeinsamen Ursprung dieser beiden Ritterburgen, von welchen Freudenfels seinen Thurm

längst verloren, während Liebenfels nebst dem Thurme noch zahlreiche, mit großem Kunstaufwand erstellte Gewölbe bis heute erhalten hat. Die Zweckbestimmung dieser Gewölbe, welche s. Z. durch den Schloßgraben viel trockener waren als heute, scheint mir die gewesen zu sein: ein Zufluchtsort für die bischöflichen Archive von Konstanz in kriegerischen Zeiten; denn überall ist für eine sorgfältige Lüftung Bedacht genommen, und die Gewölbe selbst sind nach sicherem Plane angelegt und eingetheilt. In einem dieser Gewölbe fand sich eine sehr tiefe Grube vor, in welcher man im Jahre 1828 verborgene Schätze vermuthete. Dominik und Andreas Hangartner von Nüfren und Heinrich Hanhart von Steckborn petitionierten an die thurgauische Regierung, um die Schätze heben zu dürfen, wurden aber unterm 22. Februar 1828 abgewiesen. Jene Vertiefung war ohne Zweifel ein für eine allfällige Belagerung des Schlosses vorgesehener Brunnen. Die im Volke s. Z. kursierenden Gerüchte von einer Behme sind total unbegründet, weil Liebenfels nur niedere Gerichtsbarkeit besaß.

Die ersten bekannten Ritter von Liebenfels waren also Lehenträger der Bischöfe von Konstanz, welche das Lehenrecht bis zum Jahre 1712 regelmäßig ausübten.

Zur Zeit als Liebenfels die niedere Gerichtsbarkeit erhielt, resp. von Pfin abgelöst wurde, entstand in der Nähe von Liebenfels der Ort, welcher Neulehen, Niufren, Nifron, Nifren, Nüfren genannt wurde. Das in meinen Händen liegende Urbar des Otto, Grafen von Eberstein, Herren in Schwaidhof (siehe unten ¹⁾) vom Jahre 1567 schreibt den Namen immer Nifron. Alle folgenden Urbarien, Gerichtsprotokolle und Regesten schreiben bis zum Anfange des gegenwärtigen Jahr-

¹⁾ Wenn gegen obige Erklärung ein Sigill mit „9 Föhren“ für Neunforn als Beweismittel aufgeführt werden will, so ist vor allem nachzuweisen, daß dieses Sigill in allen Urkunden vorhanden. Ich halte es für eine (praktische „Graveur-Idee“!

hundertz Rüfren. Dieser Name ist deshalb der historisch richtige Name dieses Ortes, wo wir uns versammelt haben. Neunforn ist eine moderne Verunstaltung, gerade so gut und gleichzeitig wie Kugelshofen. Lanzenneunforn wurde der Ort seit ungefähr 1800, zum Unterschied von dem Neunforn a. d. Thur, geheißten. Der Volksmund spricht heute noch, ganz richtig, Rüfren.

Als ältester Besitzer von Liebenfels erscheint um das Jahr 1252 der Ritter Hermann von Liebenfels.

Seine beiden Söhne Konrad und Heinrich traten in den geistlichen Stand; Konrad in das Stift Zurzach, Heinrich in das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen. Sein dritter Sohn Hermann (II) scheint seinem Vater im bischöflichen Lehnannte gefolgt zu sein. Als dessen Söhne sind wohl Hermann (III) und Rudolf zu betrachten, welcher letzterer in einem Prozesse mit Albrecht von Klingenbergen genannt wird. Rudolf kam in Noth und verkaufte Hof um Hof. So kam wohl der Hof Ammenhausen im Jahre 1371 an die Propstei Klingenzell und das Gut „ze Tobeles“ (1374) (wahrscheinlich das spätere Kobeltshofen) an die Herren von Tättigkofen. Das „Morillengut“ in Ruffron und das „Klingenzeller Gütli“ (Höfli) fielen im Jahre 1379 dem Propst Egon in Klingenzell zu. Endlich übergibt Rudolf im Jahre 1390 die „Beste Liebenfels“ dem Hermann Grämlich und Alhuser. Ob das Tochtermänner oder Kreditoren waren, ist unsicher; letzteres wahrscheinlich.

Diese verkauften die Herrschaft Liebenfels im Jahre 1395 um 900 Pfund Heller an die Herren von Tättigkofen. Erster Besitzer dieses Geschlechtes war: Heinrich von Tättigkofen, genannt Bunderich. Im Jahre 1408 erhielt er vom Bischof von Konstanz das Lehenrecht. Fast gleichzeitig kommt der Hof Ammenhausen an Feldbach.

Sein Sohn Brun von Tättigkofen kaufte die einzelnen Höfe allmählig wieder zurück.

Die Kämpfe der Eidgenossen im Thurgau im 15. Jahrhundert brachten der Beste Liebenfels wiederholt Schaden und Verderben. Gegen Ende des Jahrhunderts war Liebenfels Eigenthum der Wittwe Anna von Tättigkofen. Diese heirathete den konstanziſchen Patrizier Hans Lang. Auch unter dieſem neuen Beſizer beſtand Liebenfels wieder harte Prüfungen. Er ſtellte die Burg wieder her. Wohl zu Ehren dieſes Mannes nannte man ſpäter eine Madparzelle bei Wylen die Lanzenhalde und zum Andenken an dieſes Geſchlecht rufen am Anfange des 19. Jahrhunderts das Rufen der Lanzen. Die letzten Nachkommen dieſes Geſchlechtes waren: Heinrich und Hans Jakob. Der letztere kaufte im Jahre 1562 den Hof Ammenhausen von Feldbach wieder zurück. Beide Brüder ſcheinen Liebenfels gemeinſam verwaltet zu haben; denn im Jahre 1571 verkauften ſie die Herrſchaft Liebenfels an Hans Chriſtoph von Gemmingen. Die Langen zogen auf das Schloß Gündelhart, das ſie jedoch bald an die Familie v. Beroldingen verkauften (1622) und nach Rußland auswanderten.

Der Biſchof Markus Billich von Konſtanz belehnte unterm 1. März 1571 den neuen Beſizer und ſeine Brüder Otto, Hans Jakob und Hans Diebold mit der „Beſte Liebenfels“.

Ein Jahr nach dem Verkaufe der Herrſchaft Gündelhart wechſelte auch der weſtliche Nachbar von Liebenfels (1623). An die Stelle des Junkers Chriſtoph Peyer, des konſtanziſchen Patriziers, trat Abt Auguſtin I. von Einſiedeln.

Die Herren von Gemmingen ſcheinen nicht ſelbſt in Liebenfels gewohnt zu haben. In deren Namen treffen wir daſelbſt Bögte: Thomas Keſſelring, und nach ihm Wolfgang Schweßer. Der Beſizer von Liebenfels war ſicher um 1619 geſtorben, und der letztgenannte Bogt verwaltete das Gut Liebenfels und übte die niedere Gerichtsherrlichkeit zur Zeit der Minorennität der

Kinder von Gemmingen. Christoph von Gemmingen starb im Jahre 1597. Seine Kinder waren: Christoph, Otto, Johann, Maria und Jakoba. Im Jahre 1642 wird Johann von Gemmingen als Besitzer des Schlosses Liebenfels genannt. Dieser, als fürstlich augsburgischer Rath, spricht im Verein mit Ulrich Christoph Schenk von Castel, fürstlich st. gallischem Rath in Rumishorn, Johann Zündt von Lauterbach, fürstlich konstanziischem Rath, und Wolf Friedrich von Beroldingen, einsiedlischem Amtmann zu Gachnang, Eschenz und Freudenfels, im Streitfalle zwischen dem Propst Luis von Klingenzell und Hans Kaspar von Breitenlandenbergr in Herdern, wegen der Zehentpflichtigkeit des Klingenzeller Gutes in Wylen, Recht: der Junker von Herdern dürfe den Zehenten beziehen und behalten, habe jedoch an den Propst von Klingenzell 100 Reichsthaler (zu 1½ fl.) zu bezahlen.

Endlich verkauft, wahrscheinlich der ältere Bruder des Johann, Christoph von Gemmingen, mit Einwilligung des Bischofs Franz Johann von Konstanz, Liebenfels und die liebenfelsischen Höfe im Jahre 1654 an den Abt Edmund von St. Urban. Damit beginnt für Liebenfels die Periode der geistlichen Herrschaft, welche beinahe 200 Jahre dauerte.

Da in diese Periode — und zwar den Anfang — die Erwerbung des Schwaichhofes fällt, so scheint es mir am Platze zu sein, hier eine kurze Geschichte dieses Freisitzes einzufügen.

Der Name dieses Hofes rührt ohne Zweifel von seiner ursprünglich vom öffentlichen Verkehr ganz getrennten Lage her; vielleicht auch erhielt er seinen Namen von seiner gerichtsfreien Stellung.

Als älteste Besitzer werden die Herren von Gundelfingen genannt. Von diesen kam der Freisitz Schwaichhof an die durch ihre Wohlthätigkeit berühmte schwäbische Grafenfamilie

der Herren von Eberstein. Der letzte Hofbesitzer dieser Familie, welcher im Schwaichhof wohnte, war Graf Otto v. Eberstein (um die Mitte des 16. Jahrhunderts). Derselbe nannte sich Gerichtsherr zu Pfin, Tettigkofen und Schwaichhof. Im Jahre 1567 ließ er von Johann Durchlauben von Grumberg, fürstlich württembergischem Kenovator (Notar), im Beisein des Vogtes Gerlach von Pfin, ein Urbarium über Tettigkofen, Kobeltshofen, Schwaichhofen, Mettendorf, Wellhusen, Fels, Eshofen und Hüttlingen erstellen. Dieser Graf war im Jahre 1579 gestorben.

Da er wahrscheinlich keine männlichen Nachkommen hatte, so verkauften seine Gemahlin Felicitas, Gräfin zu Eberstein, geb. Freiin zu Fels, und ihre Töchter Johanna, Regina, Sibylla, Felicitas und Maria den Freisitz Schwaichhof durch Andreas Lang von Birkheim, Bürger von Straßburg, nebst Gerichtsherrlichkeit (?) an Schultheiß Hans Locher in Frauenfeld. Nach dem Tode Lochers und seiner Ehefrau Christina verkaufen die Anwälte und Vögte seiner Kinder (1587) den Hof als „gerichtsfreien Edelsitz“, bestehend aus drei Häusern, einer Trotte, Scheunen und Stallungen, 4 Zucharten Aeben, 20 Zucharten Ackerfeld in jeder Zelge, 26 Zucharten Wiesen, 70 Zucharten Holz und 3 Zucharten Hanfland um 5000 fl. (1 fl. zu 15 Bagen) an Konrad von Schwarzach und seine Gemahlin Euphrosyne von Blarer. Im Jahre 1602 ist ein Christoph Fehr von Luzern Besitzer dieses Gutes und nach ihm Caspar Beyer von Schaffhausen. Im Jahre 1613 verkauft dieser den Hof an den Gerichtsherrn Casimir von Wampolt von Umstädt. Im Jahre 1633 verkauft ihn die Wittwe Wampolt an den Gerichtsherrn von Tettigkofen, Jost von Koll. Hans Peter von Koll endlich bot ihn käuflich dem Abte Edmund von St. Urban an. Derselbe übernahm ihn nach längern Unterhandlungen im Jahre 1667.

Das Kloster St. Urban hat alle seine großen Besitzungen im Thurgau nicht gesucht; sie wurden ihm vielmehr theils durch die Noth der Junker, theils durch die Fürsprache des Bischofs von Konstanz aufgezwungen. Andererseits aber geschah die Erwerbung auch zum Schutze der durch die Reformation schwer bedrängten Katholiken dieser Gegend.

II.

A. Das Schloß Liebenfels mit Schloßgut.

Zwischen den beiden Herrschaften Liebenfels und Herdern — letzteres unter der Familie der Hohen- und Breitenlanden- berg — scheint von der Zeit an, als Herdern die niedere Gerichtsbarkeit von Ittingen (1501) erhalten, in mehrfacher Beziehung ein reger Wettstreit bestanden zu haben, der mitunter zu heftigen Prozessen geführt hat. Die Herren von Breitenlanden- berg erstellten das Schloß Herdern in geschmackvollem Renaissancestil. Auch mit Liebenfels scheint eine bauliche Veränderung vorgenommen worden zu sein. Jedenfalls fanden die Herren von Gemmingen sehr vernachlässigte Oekonomiegebäude vor, welche sie mit großem Kostenaufwand theils reparierten, theils erweiterten und sogar neu erstellten. Eine kunstvolle Darstellung des Schlosses Liebenfels findet sich heute noch in demselben vor. Möge dieselbe dort erhalten oder aber dem historischen Vereine unseres Kantons käuflich überlassen werden!

Das Schloß Liebenfels mit seinen Gebäuden, wie es im Jahre 1619 bestanden haben mag, wird folgendermaßen beschrieben: Es hat einen gewölbten und zwei nicht gewölbte Keller, dazu 6 verschiedene starke, kunstreiche und gut erhaltene Gewölbe, nebst schöner Hauskapelle; 2 Küchen, 6 Stuben, eine gewölbte Bäckerei, 15 Zimmer und eine große Fruchtschütte. Vor dem Schlosse, ganz nahe bei der Zugbrücke, befindet sich ein Röhrenbrunnen. Das ganze Schloß schätzt eine Vogtrechnung vom Jahre 1619 in seinem Werthe auf 5000 fl. (!).

Zum Schlosse gehören:

1. Ein Gebäude für die Dienstboten und Tagelöhner; es ist auch zum Baden, Waschen und „Laachen“ eingerichtet und mit einem Keller versehen. Anschlag: 1000 fl.

2. Eine neue große Scheune mit 3 Pferdeställen, welche Raum für 27 Pferde bieten, 3 Viehställen, eine große Dresch-
tenne, Kammern für die Dienstboten, Fruchtschütte, Schaf- und
Schweineeställe. Anschlag: 800 fl.

3. Eine neu erbaute Scheune, die Zehentscheune genannt, mit 2 weiten Dresch-
tennen, 2 Viehställen und Gesindekammern. Beide genannten Scheunen sind mit Ziegeln gedeckt.

4. Ein „Bindthaus“, i. e. Rüsferwerkstätte, mit einem großen Weinkeller und schöner Schütte. Anschlag: 500 fl.

5. Eine Trotte, in welcher man 4 Fuder Wein auf ein-
mal abdrucken kann. Oben befindet sich eine große Frucht-
schütte. Anschlag: 500 fl.

6. Eine kleine Trotte, in welcher man ca. 1 $\frac{1}{2}$ Fuder
abdrucken kann. Ueber derselben ist eine kleine Stube für die
Trottenleute angebracht. Der Vorhof zu dieser Trotte ist mit
einer starken Mauer umgeben und kann gehörig abgeschlossen
werden. Anschlag: 300 fl.

Zum Schlosse gehören auch 3 Fischweier oder Fischgruben.
Der Arealbestand des Schlosses war laut obgenannter Vogt-
rechnung (von Wolfgang Schweizer):

98 $\frac{1}{2}$ Juch. zehentfreies Ackerfeld.

15 „ und 4 Manngrab zins- und zehentfreie Aeben.

426 „ Holz und Boden, im Schätzungswerthe von
14,910 fl., oder die Juchart zu 37 fl. berechnet.

Dieser Waldbesitz bestand aus folgenden Theilen:

a. Der Hörnlirain (30 Jucharten).

b. Der Whlerberg mit der Mührhalden (40 Jucharten).

c. Tobel, Buchhalden und Glatthölzli (14 Jucharten).

d. Kruppenacker oberhalb dem Dollenriedt (15 Jucharten).

- e. 3 Zuchart im Nichte, oberhalb der Zehentscheune.
 f. 4 „ die Lanzenhalde bei Moormylen und Wylen.
 g. 50 „ das Großholz unter Kobeltshofen.
 h. 6 „ unter dem Moos (Kobeltshoferzelg).
 i. 5 „ hintere und vordere Kehle.
 k. 15 „ die Stegenrüti (ist Heideland).
 l. 40 „ Ellewang.
 m. 2 „ Ellewangzipfel.
 n. 1 „ Ellewang schlechte Buochen.
 o. 2 „ unter dem Drittenbach.
 p. 30 „ das Hautobel (bei der Eggmühle und Furlauf).
 q. 4 „ die Erft (gegen Moormylen).
 r. 3 „ Bonbühel (hinter dem Meyenberg).
 s. 150 „ der Strick, Oberholz, Steinlishau.
 t. 8 „ Ergaten in der Bündelharter=Zelg.
 u. 4 „ Kobeltshofer Hörliwald.

Das Schloßgut wurde durch einen Meisteknecht und später durch einen sogen. Schloßbauer bewirthschaftet, welcher im „Bauerhof“ beim Schloß wohnte. Dieses Lehen war ein Schupflehen. Es wurde um die 3. Garb vergeben nebst Zins von 14 Maltern Kernen, 6 Maltern Hafer und 20 fl. Heugeld.

B. Die Lehenhöfe und ihre Verhältnisse.

1. Im Allgemeinen.

Es werden 24 Lehenhöfe schon im Jahre 1619, also zur Zeit der Junker, namhaft gemacht, wovon Rüsren 20 enthielt, d. h. jedes Haus in Rüsren war ein Lehenhaus. Wenn man durch das Dorf geht, sieht man schon in der Bauart vieler Häuser heute noch den ehemaligen feudalen Charakter dieses Dorfes; desgleichen in den Lehenhöfen zu Wylen, Kobeltshofen, Ammenhausen, Eggmühle, Weierholz u. s. w.

Das Tabernenrecht in Nüfren trug der Herrschaft Liebenfels jährlich ca. 500 fl. „Umgeld“ ein. Dazu kam ein Schmittenrecht.

Jeder Gerichtsinfasse bezahlte dem Gerichtsherrn für die Handhabung der Polizei alljährlich ein Fastnachtshuhn (Schirmhenne). Liebenfels bezog deren jährlich 50—80 Stück. Jeder Gerichtsangehörige mußte dem Gerichtsherrn jährlich zwei Frohntagwen, und wenn er Güter besaß, zwei Zugtagwen¹⁾ (Tagwerke) leisten. Der Lehenbauer leistete, wie wir später hören werden, seine Frohndienste nach Inhalt seines Lehenvertrags. Bei dem Abschluß der Lehenverträge kam es oft vor, daß nicht der Lehenherr, sondern die Lehenleute solche Frohnleistungen mit den Lehenzinsangeboten steigerten. Es wäre daher unrichtig, würde man solche Feudallasten und hohe Lehenzinse einzig auf Rechnung der Habucht der Lehen- und Feudalherren setzen. Damals übten auf diesem Gebiete Neid und Mißgunst der Lehenbauern dieselbe schädliche Wirkung aus, wie heute in fast allen Gewerben die unbeschränkte Konkurrenz der Arbeit. Die von Seite der Gerichtsunterthanen alljährlich zu leistenden Frohndienste erreichten die Zahl von ca. 107 Tagwerken.

Das „Saggeld“, das jeder „Niedersäß“ im Liebenfelfer Gericht zu bezahlen hatte, war 1 fl.

Der Gesamtwert der Herrschaft Liebenfels wird im Jahre 1619 auf 93,335 fl. veranschlagt.

2. Im Besondern.

1. Ammenhausen.²⁾

Besitzer: Heinrich Goldinger.

¹⁾ Heute noch wird der Gemeindefrohndienst von sehr alten Leuten „Gemeindstauen“ geheißen.

²⁾ Hier und bei den folgenden Höfen werden die Lehenbesitzer vom Jahre 1673 angegeben.

Umfang: Wohnhaus mit 2 Scheunen und Stallungen, 48 Zuch. Wiesland, 14 Zuch. gutes Land, 216 Zuch. Ackerfeld.

Lehenzins: 31 Mtr. Kernen, 17 Mtr. Hafer, 18 fl. Geld, 250 Eier, 8 alte und 12 junge Hühner; 6 Zug- und 6 Leibtagwen.

Schätzungswerth: 9480 fl.

Anmerk.: „Von Allem, was der Buur mit der widt bindt, gibt er den großen Zehnten.“

2. Der Kelnhof zu Wülen.

Besitzer: Jakob Kiefer.

Umfang: 90 Zuch. Ackerfeld, 37 Mad Wiesen, 3 Zuch. Hoftraiti und 3 Zuch. Hansacker.

Lehenzins: 12 Mtr. Kernen, 7 Mtr. Hafer, 10 fl., 200 Eier, 6 Hennen, 8 junge Hühner, 1 Gans.

Leistungen: 4 Zug- und 6 Leibtagwen, 6 Burdi Roggen-schaub und $\frac{1}{3}$ vom Weinertrag.

Werth des Hofes: 6350 fl.

3. Kobeltshofen.

Besitzer: Meinrad Kaufmann.

Umfang: 180 Zuch. Ackerfeld, 50 Mad Wiesen; Haus und Scheune sind aneinander gebaut, daneben steht noch eine Scheune.

Lehenzins: Von Allem, was wächst, nur gr. Zehnten.

Dazu: 31 Mtr. Kernen, $10\frac{1}{2}$ Mtr. Hafer, $9\frac{1}{2}$ Eimer Wein, 7 fl.; 200 Eier, 8 alte und 10 junge Hühner.

Leistungen: 6 Zug- und 6 Leibtagwen.

Schätzungswerth: 8800 fl.

4. Eggmühle.

Besitzer: Jakob Goldinger. Diese Mühle war Erblehen und ging durch Heirath der Tochter an Thomas Zuber über.

Lehenzins: Von 6 Mtr. Zehentkernen 3 Vrtl. Von den Gütern Lehenzins 2 Vrtl. Kernen, 1 Mtr. Hafer, 1 fl. 5 bz.; 6 Hühner und 100 Eier.

Leistungen: 2 Zug- und 2 Leibtagwen.

NB. In Fehljahren wird dieser Mühle Ersatz gegeben.

5. Das Klingenzeller-Gütli (Höfli).

Lehenzins: 3 Vrtl. Kernen, 3 Vrtl. Hafer, 1 fl. und der Zehenten von $\frac{1}{2}$ Juch. Reben. — Der Besitzer steht als Gerichtsinssake ganz unter liebenfelsischem Gericht.

Leistungen: 2 Zug-, 2 Leibtagwen und 1 Huhn.

6. Weherholz.

Inhaber: Gabriel Stäheli.

Lehenzins: 4 Vrtl. Kernen, 4 Vrtl. Hafer, 10 fl., 2 Hühner, 50 Eier.

Leistungen: 2 Leibtagwen.

7. Melnhof zu Nüfren.

Besitzer: Heinrich Frey.

Umfang: 116 Juch. Ackerfeld, 30 Juch. Wiesen.

Lehenzins: 15 Mtr. Kernen, 8 Mtr. Hafer, 10 fl., 6 Mt- und 8 Junghühner und 150 Eier.

Leistungen: 6 Zug- und 6 Leibtagwen.

NB. Zu diesem Hofe haben früher Reben gehört, die „Raußpfeifen“ in der obern Zelg.“

Schätzungswerth: 5380 fl.

8. Störenbergerhof zu Nüfren.

Lehenbauer: Heinrich Rieser.

Umfang: 72 Juch. Ackerfeld, 22 $\frac{1}{2}$ Mad Wiesen, 1 Juch. Reben.

Lehenzins: Von Allem was wächst $\frac{1}{3}$, dazu 6 fl. Zins, 60 Eier, 2 Mt- und 6 Junghennen.

Leistungen: 3 Zug- und 3 Leibtagwen.

9. Der Freihof zu Nüfren.

Besitzer: Othmar Kolb.

Umfang: 150 Juch. Ackerfeld, 48 $\frac{1}{2}$ Mad Wiesen, 3 Brlg. Reben.

Lehenzins: Groß- und Kleinzehnten, 1 Wagen Hen, 200 Eier, 6 Alt- und 12 Junghühner.

Leistungen: 6 Zug- und 6 Leibtagwen nebst 8 Roggen-schaubburden.

Schätzungswerth: 7575 fl.

10. Der Groß-Junker zu Nüsren.

Besitzer: Hans Weibel.

Umfang: 4 $\frac{1}{2}$ Juch. „Grüselwies“, 17 Juch. Ackerfeld, Holz und Feld auf der „Buzen“, 8 Juch. „Looweiler“.

Lehenzins: 3 Mtr. Kernen, 1 Mtr. und 8 Brtl. Hafer, 5 fl., 4 Hühner.

Schätzungswerth: 1535 fl.

11. Das Schwändli. Es war früher theils Ackerland, theils Wiesland.

Lehenzins: 1 Mtr. Kernen, 1 Mtr. Hafer und von 1 Juch. Wiesland 10 Wagen. Vom Jahre 1700 an wurde es mit dem Schloßhof vereinigt.

12. Außerherrliche Lehenhöfe gab es in Wylen 2, der eine gehörte nach St. Gallen, der andere nach Klingenzell.

Leistungen nach Liebenfels: 2 Zug-, 2 Leibtagwen und 1 Schirmheune.

13. Taverne zu Nüsren.

Besitzer: Hans Hauser, genannt der Beerli.

Lehenzins: Der Wirth bezahlt von jeder Maaß, die er ausschenkt, 1 Pfennig Ungeld. Wenn er der Herrschaft Wein ausschenkt, so zahlt ihm diese für die Maaß 1 Pfennig Ausschenterlohn. Er bezahlt 10 fl. Hauszins.

14. Das Schmittenlehen zu Nüsren.

Besitzer: Mathäus Rüedi.

Lehenzins: 4 Brtl. Kernen, 2 Brtl. Hafer, 50 Eier und aus dem „Secwadel“ 2 fl. Heugeld.

- Umfang: In jeder Zelg 2 Zuch. Ackerfeld als Erblehen und $\frac{1}{2}$ Zuch. Neben auf der „Luogen“ als Zinslehen.
15. Heinrich Schmidhausers Erblehen.
Umfang: $\frac{1}{2}$ Zuch. Neben auf der Luogen, 6 Brlg. Wiesen in der „Looowies“ im Ellewang.
Lehenzins: 3 Brtl. Kernen, 3 Brtl. Hafer und $1\frac{1}{2}$ fl.
16. Forsters Erblehen gibt 4 Brtl. Kernen, 2 Hühner und 15 Eier.
17. Geigers Erblehen gibt 1 Brtl. Kernen, 1 Huhn und 2 junge Hühner.
18. Bernhart Laur' Erblehen gibt 4 Brtl. Kernen, 2 Brtl. Hafer, 4 junge Hühner und 40 Eier. Von der $\frac{1}{2}$ Zuch. Neben in der Luogen ist der 4. Theil des Ertrags der Herrschaft abzuliefern.
19. Pfisterei (Bäckerlehen). Besitzer: Jakob Stäheli.
20. Jakob Göggis (100 Jahre später wird Geuggis geschrieben) zinst von seinem Erblehen 2 Brtl. Kernen, 2 Brtl. Hafer und 2 fl. Die $1\frac{1}{2}$ Zuch. Neben in der Luogen sind $\frac{3}{4}$ Neben.
21. Melchior Frey zinst für Haus- und Krautgarten 1 Brtl. Kernen und 1 fl.
22. Jakob Kolb zinst von seinem Lehen 2 Brtl. Kernen, 2 Hühner, 50 Eier und 3 fl.
23. Hans Schweßer zinst von seinem Hof 2 Brtl. Kernen und 7 Hühner.
24. Simon Haimgartner (die Schultweisheit des 19. Jahrhunderts hat auch diesen Namen in „Hangartner“ verunstaltet!) zinst 4 Brtl. Kernen und 1 Huhn.

Ich kann diese Aufzählung der liebensfelsischen Höfe nicht abschließen ohne die in sprachlicher Beziehung interessanten Flurnamen hier beizusetzen, welche ich gelegentlich gefunden habe. Es sind folgende: Bol, Guggenbol, Gipacker, Ebnet, Ellewang, Ellewangzipfel, Looowies, Bäueli, Eggenmatt, Kindloo, Leinlachen,

Furtwies, Furlauf, Kolgrub, Schalmacker, Seewadel, Rinne-
wies, Langwies, Engenwies, Looowies, Krummebündt, Schlechten-
buochen, Stegenrüti, Stiefler, Reifenmüllli, Milchäckerli, Pfaffen-
bündt, Lochraitli, Erggeler, Luogen, Legern, Grüselwies, Kehle,
Steinlishau, Dollenriedt, Frauentwies, Leimgrub, Sulz, Hohen-
stauden, Michle, Mettelacker, Stockrüti, Roggenacker, Kirchweg,
Buzen, Kuotgarten, Rührhalden, Förlimaid, Vorbühel, Dritten-
bach, Lanzenhalde, Strick, Langfuri u. s. w.

Gehen wir nun über zur Darstellung des gewerblich-land-
wirthschaftlichen Lebens in der Herrschaft Liebenfels.

3. Das landwirthschaftlich-gewerbliche Leben in der Herrschaft Liebenfels und ihrer Höfe.¹⁾

a. Die Handwerksleute.

Diese standen entweder im großen oder kleinen Taglohn.
Der erstere war der Dienst ohne Verköstigung, der letztere mit
Verköstigung. Im Winter wurde gewöhnlich der große Taglohn
gegeben. Akkordarbeit kam selten vor. Es bestand zwischen
Arbeitern und Arbeitgebern ein familiäres Verhältniß. Die Be-
zahlung der Arbeit war fast regelmäßig mit der Verabreichung
eines „Trunkes“ verbunden. Prozesse über Lohnverhältnisse
kamen — wie die Gerichtsprotokolle beweisen — nicht vor. Die
Gewissenhaftigkeit der Arbeitgeber und die Treue der Arbeiter
ruhten auf dem Boden einer festen christlich-religiösen Ueber-
zeugung. Diese verhinderte auf der einen Seite die Härte und
auf der andern die Habgucht. Diebstahl u. s. w. kam in der
Regel nur unter den ganz Armen oder den vielen Heimatlosen,
resp. vagabundierenden Leuten vor. Der eigentliche Arbeiter-
stand lebte zufrieden und glücklich. Das Arbeiterelend, wie es

¹⁾ Die folgenden Notizen sind der für Liebenfels verfaßten
„Hausregel“ entnommen.

in Folge der schrankenlos freien Konkurrenz unserer Tage schrecklich heranwächst, war in Folge der christlich-sozialpolitischen Gesetzgebung damaliger Zeit unmöglich. Es gab sehr reiche Leute, einen wohlhabenden Mittelstand und sehr viele Arme. Diese fanden ihre Stütze in der reichlich gepflegten Armenspende, welche, wie z. B. in Nüfren, Herdern und Bündelhart, die Junker durch ihre frommen Stiftungen schon am Ende des 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts in's Leben gerufen. Die geistliche Herrschaft vermehrte diese Armenpflege durch Naturalverpflegung. Es ist deshalb recht eigenthümlich, wie die neuere Zeit, welche die geistlichen Herrschaften beseitigt hat, wieder zur Praxis der geistlichen Herrschaft und des Zeitalters der Junker zurückgreift, um der sozialen Noth der Gegenwart zu steuern. Es wird keine Armenverpflegung geben, welche nicht ihre menschlich-schwache Seite hat; aber eine Arbeiter- und Armenpflege, wie sie die Zeit, von der ich spreche, geübt, war ebenso rationell wie christlich. Arbeiterrevolten kannte diese Periode nie; aber ebenso wenig sah sie die Polizei so häufig in den Dörfern herumstreifen wie heute. Kehren wir nach dieser kleinen Abschweifung wieder zum Gegenstande zurück.

Der Sattler arbeitete im großen Taglohn für 7 Bagen, sein Lehrjunge für 3 Bagen. Erhielt er die Kost, so waren die Lohnbeträge 4 und 1 Bagen. Die Kost bestand in „Summen“ (Suppe), Gemüse und „Muos“ (Hafermus). Der Meister erhielt täglich 3 halbe Maaß Wein und 3 Vierling Brod; sein Lehrjunge bezog 3 „Bierteli“ (Schoppen) Wein in 3 Gaben.

Der Wagner erhielt als großen Taglohn 6 Bg., als kleinen 3 Bg. Für einen „Lüffel“ zu bohren, bezog er 1 Bg.; für ein Paar Räder 18 Bg. nebst 2 Maaß Wein und 1 Pfd. Brod.

Dem Dachdecker bezahlte man am großen Taglohn 6 Bg. Für die Erstellung 1 „Burdi“ Schindeln 1 Bg. Steht

er bei einem Lehenbauern in der Arbeit, so soll der Bauer ihm die Kost geben, die Herrschaft bezahlt 3 Bz.

Des Maurers Lohn war am großen Taglohn 7 Bz., am kleinen $4\frac{1}{2}$ Bz. Der große Taglohn — wenn der Tag kurz ist — beträgt $6\frac{1}{2}$ Bz., mit Kost 3 Bz. 1 Kreuzer.

Der Meister Zimmermann erhält $7\frac{1}{2}$ Bz. oder 3 Bz., sein Geselle $6\frac{1}{2}$ Bz. oder 3 Bz. Arbeitet er beim Lehenbauer, so mußte dieser die Kost verabreichen.

b. Feld- und Hausarbeiter.

Das Wiesensäubern wird am großen Taglohn besorgt. Die Männer erhalten 3 Bz., die Weiber 2 Bz.

Zur Erntezeit erhalten die Schnitter folgende Kost: Am Morgen Suppe oder „Muos“, um 9 Uhr gedörrte Birnen. Am Mittag Gemüse und Milch, Abends 4 Uhr Birnen. Das Nachteffen bestand in Suppe oder Muos. Bei jedem Essen wird auf jeden Schnittertisch ein großer Laib Brod gelegt. Zum Nachteffen wird kein Brod gegeben. Dafür aber gibt man jedem Arbeiter 1 Bierling Brod mit nach Hause. Lohn für die Männer 10 kr., für die Weiber 8 kr. Während der Ernte bekommen die Schnitter zweimal „Knöpfli“ und einmal „Trinken“, sagt die Hausregel von Liebenfels. Auf jeden Schnittertisch giebt man 4 Maaß, auf den Garbenbindertisch 5 Maaß. „Wenn sie Wein erhalten, dann unterbleibt die Abgabe von Milch.“ Während der Ernte hat jeder Unterthane oder seine Familie seine Leibtagwen zu thun; der Mann 1 Tag, die Frau 1 Tag. Wohnen zwei ledige Personen zusammen, so müssen sie 2 Tagwen verrichten. Dazu zählen alle „Niedersäßen“ zu Nüfren, Wylen, Eggmühle, Höfli, Reutershaus, Weierholz und der Nebmann im Schwaidhof. Ein großes herrliches Fest bereitete die geistliche Herrschaft Liebenfels ihren Arbeitern alljährlich zur Erntezeit in der sogen. „Sichellegi“. Die obengenannte Hausregel enthält für das ländliche Festessen folgenden Speisezeddel: „Suppe,

Blutwurst, Kutteln, Voressen, Rindfleisch und Gemüse, „Kinde- und Schafenes (Bratwies) und Knöpfli“; Brod und Trinken genug. Das Festessen soll dauern von 11¹/₂—5 Uhr Abends.

„Alsdann soll man sie heißen weitergehen!“ Zu diesem Herrschaftsarbeiterfest wurden eingeladen: der Schmied zu Rüsren und der Weibel daselbst; der Hausmeister und alle seine Dienste in Liebensfels; der Eggmüller, der Weibel und der Schmied von Herdern, der Herrschaftsbauer zu Wylen (Rehlhöf-ler) — „wegen dem Zehnten zu führen“ — der Zehent-trager zu Rüsren und auch alle Dienste im Schloß Herdern. „Der Bruder in Liebensfels soll den Statthalter in Herdern fragen, was für Wein man den Arbeitern geben soll. Der Bruder soll auch schauen, ob diese Leut' keine Kinder bei dem Tische herum haben; auch ob sie nix einstecken in den Sack.“

Das Haferschneiden wurde stets verdingt (Affordarbeit). Man bezahlte für eine Zucharte 7 Bz. nebst 1 Maaß Wein und 1 Pfund Brod. Diese Schnitter mußten aber den Hafer selbst binden. Die Zuchart wurde ausgemessen und zu 250 Ruthen berechnet. Die Stange oder Ruthe wurde im Zimmer des Bruders in Liebensfels aufbewahrt.

Zum Hanfziehen wurden Männer und Weiber verwendet. Ihr Lohn war 3 Bz. und 2 Bz. nebst Kost. Die Herrschaft pflanzte alljährlich 11 Zucharten Hanf an. Das „Hanfrätschen“ oder Brechen wurde den Weibern überlassen mit Tagelohn von 1 Bz. nebst Kost, und zwar: Morgens „Summen“ oder „Muos“, Mittags „Kost“ (Bohnen- oder Erbsensuppe) und „Zugemüß“, Nachteffen: Suppe und Knöpfli; um 9 Uhr Vormittags und Abends 4 Uhr verabreichte man grüne Birnen und Brod. Die Person, welche die „Dare“ (Hanfdörreinrichtung) besorgte, erhielt um 9 und 4 Uhr je 1 Schoppen Wein. Nach Beendigung dieser Arbeit erfolgte ein „Trunk“, d. h. 2 bis 3 Maaß Wein.

Die Weinlese. Alle Arbeiter erhalten die Kost, und als Lohn: die Männer 3 Bz., die Frauen 1 Bz. „Die Trottenmänner sollen am Tag, ehe man die Weinlese beginnt, die Trotte säubern, Geschirr und Trottenbett „verschwellen“. Dafür wird nichts bezahlt. Am Abend dieses Tages wurde der „Trotteneid“ vor dem Gerichtsherrn und Weibel feierlich abgelegt. In demselben mußten sie schwören, daß sie „den Nutzen fördern und allen Schaden wenden wollen; daß sie die Trotte treulich aufrichten, redlich und ehrlich versehen werden.“ Die Kost der Trottenmänner war folgende: Am Morgen „Summen“ oder „Muöß“; am Mittag Kost und Zugemüse, Nachts „Summen oder Muöß“. Für den ganzen Tag 4 Halbe Wein und 5 Vierling Brod, alle andere Tag Knöpfli. Dann heißt es: Wenn die Weinlese 3 Wochen dauert, zweimal Fleisch. Am letzten Tag, wenn sie das Trottengeschirr reinigen und wieder versorgen, erhalten sie, was dem Bruder beliebt.“ (Trottenmänner im Jahre 1750 waren: Adam Burnhart, Joseph Huser und der Knecht (d. h. der Hausmeister) von Liebenfels. Wenn es viel Wein gab, dann erhielten sie den Kinderknecht zur Unterstützung. — Wer halbe Neben hatte, der bezahlte den Druckwein (vom Eimer 1 Maaß) nebst dem Zehnten. Von „Eigenreben“ ist der Druckwein 1 Maaß. Auf ein Trottenbett sollen höchstens 7 Gelten aufgeschüttet werden. „Es soll der Bruder Sorge dafür tragen, daß weder bei Tag noch bei der Nacht Leute in der Trotte sich einfinden, welche nicht dorthin gehören. Er hat das Recht, solche heimzuschicken. Das Essen für die Trottenmänner wurde in Herdern zubereitet. Die Schloßmagd von Liebenfels mußte dasselbe des Tags dreimal dort abholen.

Das „Sommer-“ und „Winterdrascht“. Die Drescher erhalten vom Malter 15 kr. Lohn. Waren 30 Malter ausgedroschen, so erhielten sie jedesmal 6 Maaß Wein und einen Laib Brod. Das nannte man „Staubwein“. Im

„Sommerdrascht“ erhielten sie von jeder Scheune 4 Maaß Wein und 4 Pfund Brot. Das nannte man „Kiedtherwein“ (Siebwein). War die Ernte in Liebenfels und Ammenhausen schlecht ausgefallen, dann hatten die Drescher in Liebenfels auch dieses Geschäft in den Zehentscheunen zu besorgen. Nach vollendeter Arbeit fand die „Dröschlerlegi“ ganz wie die oben genannte „Sichellegi“ statt.

Stroh und Dünger. Die Herrschaft bezieht das Zehentstroh aus der Zehentscheune von ihren Untertanen zu Rüsren — ausgenommen der Freihof. Das Stroh (Schaub) für die Knechte liefert der Kobeltshofer, dasjenige für die Knechte im Schwaichhof der Kehlhof zu Rüsren und Ammenhausen. Der Schwaichhof gibt das Zehentstroh dem dortigen Knecht, Ammenhausen demjenigen im Meyenberg; sie bezahlen aber der Herrschaft 5 kr. für jede „Burdi“. Für jeden Wagen Dünger erhalten die Knechte 10 Wagen; für einen Wagen „Grund“ (Compost) 5 Bz. Der Knecht im Schwaichhof erhält 7 Bz.

c. Frohndienstliche Pflichten und Leistungen der Lehenleute.

Für jeden Tag Zugfrohndienst (laut Lehenvertrag) zahlt die Herrschaft den Schwaichhöflern als Gegenleistung 1 Brtl. Hafer, 2 Maaß Wein und 1 Pfund Brot. Diese Frohndienstleistungen lagen somit nicht ganz zu Lasten der Lehenbauern, sondern erfuhren durch diese Gegenleistung Erleichterung durch die Feudalherrschaft. Für jede „Heufahrt“ erhielt er 1 Maaß Wein und $\frac{1}{2}$ Pfund Brot. „Die Garben des Zehentens und den Dünger des Knechts hat er unentgeltlich und ohne Trunk in die Zehentscheune oder Knecht zu führen.“ Zu letztem hat er 3 Fuhren von seinem eigenen Stod abzugeben. Vom Hanfacker hat er die Hälfte der „Räben“ an die Herrschaft abzugeben oder diese dafür mit Geld zu entschädigen.

Der Rehlhöfler zu Nüfren hat mit dem Freihöfler Dünger und Rebstecken zu führen. Ferner muß er die Hälfte der Trauben aus dem Schwaichhofberg-Weingarten, Langfuri und Luogen an die Trotte führen. Von je 3 Gelten erhält er 1 Maaß Wein und $\frac{1}{2}$ Pfund Brot.

Der Freihöfler hat gleiche Lasten und Rechte wie der eben Genannte.

Der Ammenhauser Bauer erhält für jede seiner 3 Heufahrten 1 Maaß Wein und $\frac{1}{2}$ Pfund Brot; ebenso beim Führen der Zehentfrüchte. Die Trauben liefert er vom Meyenberg und Schloßberg in die Liebenfeller Trotte und erhält von jeder Fahrt 1 Maaß Wein und $\frac{1}{2}$ Pfund Brot. Die Rebstecken schafft er unentgeltlich in den Meyenberg und Schloßberg.

NB. Das Material dazu gibt die Herrschaft. Das Erstellen der Stecken ist Sache der Rebmänner gegen Lohn.

Der Kobeltshofer hat Heu- und Zehentfrüchtesfahrten wie der Ammenhauser, nur muß er die Früchte und das Heu in die Zehentscheune in Herdern liefern. Die Hälfte der „Räben“ hat er mit der Herrschaft zu theilen.

Mehrleistungen an Zugtagwen bezahlte die Herrschaft mit 11 Bz. 4 Pfennige nebst der bekannten Verköstigung. Die Zehentträger erhielten bei jeder Fahrt $\frac{1}{2}$ Maaß Wein und $\frac{1}{2}$ Pfund Brot.

Halbreben der Rebleute. Von diesen mußten die Lehenleute die Trauben auf ihre eigene Rechnung an die Trotte liefern und den Zehenten und Druckwein vom ganzen Ertrag zugeben. Für das Erstellen der „Rebstecken“ (300 Stück auf die Zuchart berechnet) bezahlte die Herrschaft:

1 Bz.	8 Pfennige	für 50 Stück,
3 „		für 100 Stück.
2 fl.	„	1000 „

Das Rebeneinlegen (Gruben) wurde folgenderweise entschädiget: 1 Rebe 1 pf., 3 Reben 1 kr., 25 Stöcke 2 Bz.

1½ pf., 100 Stöcke 8 Bg. 5 pf., 1000 Stöcke 5 fl. 8 Bg. 2 Pfennige.

Reblohn bezahlte die Herrschaft um das Jahr 1745: 10 fl. für die Zucht, nebst freier Wohnung und dem nöthigen „Schaub“.

d. Die Dienstboten der Herrschaft und ihr Lohn.

Das ständige Dienstpersonal in Liebenfels bestand aus dem Hausmeister (Meisterknecht), Kinderknecht, Kofsknecht, einer Magd, zwei Männbuben, einem Knaben und einem Mädchen zum Hüten des Viehes.

Es scheint, die Herrschaft habe den Dienstvertrag nur mit dem Meisterknecht abgeschlossen unter Vereinbarung der Lohnverhältnisse für die übrigen Dienstboten.

Der Meisterknecht erhielt von der Herrschaft an Baar 83 fl. Daraus bezahlte er:

1. den Kofsknecht und Kinderknecht mit je 18 fl.;
2. die Magd mit 9 fl.;
3. der große Männbube erhielt 9½ fl., der kleine 8½ fl.;
4. der Hüterbube mußte mit dem Lohne sich zufrieden geben, den der Hausmeister als billig erachtete.

An Früchten erhielt der Hausmeister:

14 Mtr. Kernen, 7 Mtr. Roggen, 7 Mtr. Hafer, 6 Brtl. Erbsen, 6 Brtl. Gerste, 5 Brtl. Salz und 6 Brtl. Nüsse. „Für diese „Rußbohl“ hat er aber unentgeltlich das Licht in den Stall zu geben.“

Vom Obstertrag erhielt er:

- a. von Birnen, mit Ausnahme der „Zuckerbirnen“, „Hächelbirnen“ und „Haberlängler“, welche die Herrschaft sich vorbehielt, die Hälfte des Birnenertrags. Die Holzbirnen gehören ihm ganz;
- b. von Äpfeln, mit Ausnahme der „Kampfacher“, „Champagner“ und „Süßäpfel“ den dritten Theil. Die Holzäpfel gehören ihm ganz.

Das ganz auf christlichen Grundsätzen basierende Verhältniß der Dienstboten zur Herrschaft war nicht ohne Dienstfreuden und Dienstehren. Letztere gab den erstern auch Gelegenheit, am Gewinne der Herrschaft zu partizipieren, wie wir zum Theil soeben gesehen haben.

Zu Dienstfreuden boten die Festtage der katholischen Kirche Anlaß. An den Heiligtagen, Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Frohleichnamsfest, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen und Neujahr spendete die Herrschaft ihren Dienstboten je 14 Maaß Wein. Im Heuet und in der Ernte erhielten der Hausmeister (später der Schloßbauer) und die Knechte täglich $\frac{1}{2}$ Maaß Wein. In der Ernte ist die Kost wie die der Schnitter; im Herbst ist sie wie die der Trottenmänner.

Der Hausmeister bezieht die Milch von 3 Ruzenkühen, muß aber dafür die Kälber der Herrschaft gratis abtreten, wenn sie 3 oder 4 Wochen alt sind. Er darf auch jedes Jahr ein Stück Vieh, das er selbst zur Mastung gekauft hat, 3—4 Wochen mästen und verkaufen.

Der Meister Schmied erhielt — nebst dem jährlichen Lohn von 25 fl., Wohnung und Pflanzland — von jedem Wegeisen „Gärben“, oder Paar Räder beschlagen, 2 Maaß Wein und 1 Pfund Brod. Wenn die Herrschaft ihm Holz zum Kohlenbrennen gegeben hat, dann werden die Kohlen mit der Wanne gemessen, und die Herrschaft besorgt den Transport bis zur Schmiede. Den Preis der Wanne bestimmt die Herrschaft. — Der Schmied besorgte auch die Chirurgie an den Pferden. In allen Herrschaften war es Uebung, daß man um Weihnachten und Pfingsten den Pferden zur Ader ließ. So oft diese Operation unter Beihülfe des Hausmeisters vorgenommen wurde, bezogen beide von jedem Pferd 1 Maaß Wein und $\frac{1}{2}$ Pfund Brod. Hatte er noch andere sanitärische Handlungen zu besorgen, so durfte er dafür die Rechnung geben.

Bezüglich des Tabernenrechts oder des Wirths zu Nüfren ertheilt die liebenfelsische Hausregel folgende Weisung: Bezieht der Wirth den Wein von der Herrschaft, dann läßt sie die nöthigen Fässer bei demselben abholen und liefert sie ihm gefüllt in den Keller. Dem Wirth gibt man bei diesem Anlaß 1 Maaß Wein und ein Stück Brot. Wenn er 3 oder 4 Fäßli auf einmal nimmt, so erhalten auch der Küfer und der Fuhrmann diesen Trunk. „Alle 3 Fässer sollen ihm aus einem Faß gefüllt werden!“ Dann heißt es: „Diese Wirth sollen den Wein ausschenten unvermischt. Der Preis darf nicht höher sein, als ihn die Herrschaft erlaubt.“

e. Sozialpolitisches.

Aus dem reichen Material, das sich hier anfügen ließe, erlaube ich mir, um meinen jetzt schon allzulangen Vortrag nicht allzuweit auszu dehnen, nur 2 Punkte hervorzuheben: Die Armenspende und das Neujahrs geschenk.

Jedes Jahr am Feste Allerseeleu ließ die Herrschaft von einem Malter Mehl Brot backen. Das war eine altliebenfelsische Stiftung der Lanzen.¹⁾ Der Weibel und Hausmeister zu Liebenfels theilen das Brot im Wirthshause zu Nüfren aus. „Man soll den ältern Armen mehr geben als den jungen. Vor Allem sollen die Hausarmen Brot erhalten.“ An allen Fronfastenmittwochen konnte in Liebenfels und Herdern Mehl in Empfang genommen werden.

Am Neujahrs morgen kommen 3 Bürger von Nüfren und wünschen dem Statthalter und dem Bruder das glückliche Neujahr. Gleichzeitig bringen sie jedem einen Neujahrsting. Das Mädchen, welches sie trägt, erhält 6 kr. Am Neujahrsabend schenkt die Herrschaft Liebenfels den Bür-

¹⁾ Auch in Gündelhart errichteten sie eine Armenspende.

gern zu Nüfren einen Eimer Wein und das nöthige Brot, welche Gaben der Bürgermeister mit dem Weibel abholen sollen. Jeder erhält bei diesem Anlasse 1 Maß Wein und 1 Pfund Brot. Die Bürger von Nüfren brachten dem Statthalter und dem Bruder ihr feuriges „Lebehoch“.

Offnung des Hauses Tobel

vom 25. Mai 1486.

Pergamenthandschrift im thurgauischen Kantonsarchiv, Comthurei
Tobel, Schublade II, Fasc. V, Nr. 10.

Dis sind die gericht zwing vnnnd benn des huses zuo Tobel, als es dann je vnnnd je von alter har gebrecht vnnnd eroffnet vnnnd mit disem gegenwürtigen Register ernüwert ist vff sant vrbans tag des hailigen baupsts von Cristi vnnsers lieben heren gepurt gezalt Tusent vierhundert achtzig vnnnd Sechs jaure. vnnnd ward ab ainer alten offnung abgeschriben, der datum wyset uff sant nicomedis tag nach der gepurt Cristi vierzechenhundert viertzig vnnnd ain jaure (15. September 1441) etc. Vnnnd hebent also an: des ersten an dem ghaybach, vnnnd gond von dem ghaybach herüber vntz an die staig, als man von tegerschen gen lomis gaut, vnnnd von der selben Staig vntz an die ysnegg an den hag, vnnnd den selben hag vmbhin vntz an den hag zwiscent der aichwis, so zuo dem hoff zuo ysnegg gehœert, vnnnd des petenusers aichwis vnnnd den selben hag ab vntz an die Crützegg an den marchstain, der da staut nebent der strauss; von demselben marchstain durch büschlins foren in Schwartzenbach den alten hoeweg ab schnuorrichts abhin vnnntz an den marchstain, der da staut vnder den foren nebent dem hoeweg, der uss den specken

an die Crützegg gaut, vnnd dannenthin den hoeweg ab vnnd ab vntz an den grossen stain, den man nempt der grauwestain. von dem selben stain schnuorrichts überhin vntz in das gässlin zwiscent maisterhanssen von tegerschen speck vnnd der wis durchhin, die da gehört zum tobelhoff, vnnd dasselbig gässlin vs vnnd vs vntz vff des huses zuo tobel bettwis an den buweg, der vber die bettwis gaut, vnnd den buweg stracks vsshin über die bettwis vntz an den marchstain, der da staut by dem grossen felwen ¹⁾, vnnd dannenthin in den bach zwiscent der bettwis vnnd elschmadt vnnd den selben bach uff vntz in den breitenbach, der zwiscent des kilchhoffs zuo affeltrangen wis vnnd des schnetzers von wetzikan wis herab gaut, vnd dannenthin den selben bach vff vnnd vff vntz in wilderen tobel, vnd durch das tobel vff vntz an die alten strauss, vnnd die strauss vff für kurtzen möslin vffhin, vnnd daselbs vffhin durch wyler wisen vffhin vntz an den bach, vnnd den selben bach abhin vntz gen martbach für nider martbach abhin vntz in eppenstainer tobel, vnnd da dannenthin vntz an die giraich; von der giraich vntz gen winikan vff die egg, von der egg zu winikan vntz uff das bol an den marchstain zwiscent den hüsern, vnnd von dem selben marchstain überhin vntz in fridelscher höltzlin durch das (S. 2) höltzlin vff vntz an die strauss, die von dem wingarten herab gaut, vnnd die selben strauss uff vnntz an die gebreiten vnnder dem Rimensperg usshin vntz über habersrüti vffhin, vnnd hinder dem honberg vffhin vntz an das stutzholtz. von dem stutzholtz hinder üterschen vffhin vntz an brügglissell, vnnd von brügglissell über stallriet

¹⁾ Weidenbaum.

vntz an den furtbach. von dem furtbach über den leebüchel vnnd die landstrauss, so gen wyl gaut, vsshin vntz an das türlin vnnd von dem türlin abhin vntz an grebentobel vnnd (von dem)¹⁾ grebentobel zwischent bettchingen vnnd möggwil vffhin vntz an luogen. von luogen durch kellerhalden vntz an den wurmensperg, vnnd von dem wurmensperg für das nüw bild abhin an den alber by der zechent wis. von dem alber hinder der erlen wis durchhin hinder dem obern holtz durchhin vntz an die boltzegerden, vnnd von der boltzegerden vntz an die langenwis. By der langenwis nider an die tüffen lachen vnnd kuorüti ab, das bächlin ab vntz in das tobel vnnd das tobel vff gegen ainœd vntz widerumb an den ghaybach.

(3) *Dis sind die buossen vnd frœuel über dis nachgeschriben artickel nach altem harkomen etc.*

Item welicher dem andern stellet vff sine güeter, es syen aigen oder lechengüeter, vnnd sölichs vsfindig wirt, mag er dann söliche güeter mit recht nit beziehen, der selbe, der also uff die güeter stellet, ist minem gnedigen heren vnnd dem hus zuo tobel veruallen zechen pfund pfenning an sin gnaud.

Item des gelich welicher dem andern stellet uff sine zinsgüeter, vnnd die mit recht nit eruolget haut, der ist minem gnedigen heren vnnd dem hus veruallen zechen pfund pfening an sin gnaud.

Item welicher den andern schuldigoti, er hette im vf sine güeter gestelt, wie obstaut, möcht er denn sölichs vff in nit bringen: der ist minem gnedigen heren vnnd dem hus veruallen zechen pfund pfenning an sin gnaud.

¹⁾ Das Eingeklammerte fehlt in der Handschrift.

Item welcher den andern haisset liegen, der ist minem gnedigen heren vnnnd dem hus veruallen dry schilling pfenning an sin gnaud, als dick er das tuot.

(4) Item welcher den andern schlecht mit der funst vnnnd inn aber nit bluotrünnssig noch erduellig macht, der ist veruallen minem gnedigen heren vnnnd dem hus nün schilling pfenning an sin gnaud.

Item welcher den andern anloufft mit gewauffneter oder werhaffter hand, der ist minem gnedigen heren vnnnd dem hus veruallen drü pfund pfenning an sin gnaud, als dick er das tuot.

Item desgelich welcher ain messer fräuenlich über den andern vss der schaid zuckt, der ist veruallen drü pfund pfenning minem gnedigen heren vnnnd dem hus an sin gnaud.

Item welcher den andern bluotrünnssig macht mit werhaffter oder gewauffneter hand, der ist veruallen nün pfund pfenning, dem heren zwen tail an sin gnaud, vnnnd dem cleger den drittail.

(5) Item welcher den andern herduellig macht mit gewauffneter oder mit werhaffter hand, der ist veruallen nün pfund pfenning, als dick er das tuot, dem heren zwen tail an sin gnaud, vnnnd dem cleger den drittail.

Item welcher dem andern frid versait, er syg vogtman oder aigenman, der ist veruallen minem gnedigen heren vnnnd dem hus fünff pfund pfenning an sin gnaud, als dick er frid versait.

Item welcher den frid brichet oder stallung brichet an dem andern, der ist minem gnedigen heren vnnnd dem hus veruallen zehen pfund pfenning an sin gnaud.

Item welcher den andern an verbanne gericht mit Worten irret, oder dem andern an sölichem rechten

wort vnder sine wort stosset, der ist veruallen dry schilling pfenning zum ersten maul, zum andern maul nün schilling pfenning, zum dritten achtzechen schilling pfenning, als dick er das tuot, allweg minem gnedigen heren an sin gnaud.

(6) Item welicher aigen gut innhaut dry tag sechs wuchen vnnd ain jaur vnanspræchig, den sol dann ain gewer¹⁾ darby schirmen zum rechten in lands zuosprüchen²⁾ vnnd gegen inlendischen lüten.

Item welicher aber vsserhalb lands den andern anspræche in der zit, ee nün loubrisinen³⁾ vskomen wærint, so sol beschechen, das recht ist. welicher aber den andern nach nün loubrisinen anspræche, so sol disen, der das gut innhaut, die gewer darby schirmen, es wære dann sach, das der, so vsser lands gewesen wære, nauch den nün loubrisinen vsfündig machte, das in lips not oder gefangenschafft geyeret, oder das er darumb in der zit nit gewist hette, so sol beschechen, das recht ist, allwegen minem gnedigen heren vnd dem huse an sinen rechten vnd güetern vnschädlich.

Item von der gewer wegen, was geschwüstergit oder gemainder sind vnd güetlich still schwigent, si syent by ain ander oder nit, zway oder drü jaur vngefaurlich, vnd das vsfündig wirt: die sol kain gewer darby schirmen.

(7) Item was hüser vff aigen güetern stond, das sol gelegen guot sin.

Item was hüser vff lechen stönd, das ist varend guot.

Item wau gebrüeder oder geschwüstergit vngetailt by ain ander sitzent vff ir vatter oder muoter ver-

¹⁾ Recht des Besitzes.

²⁾ Einsprachen.

³⁾ loubrisi = Laubfall, d. h. Herbst.

laussen guot oder vff guot, das si von erbschafft angefallen ist, oder was guotz das ist, das si gemain vnd ungetailt mit ain ander habent, es syg ligends oder varends guot, vnnnd die geschwüstergit oder gebrieder von ain ander koment, ainer oder mer, vnnnd in frömden landen vsser lands wære oder wau er dann wære, da er by sinen geschwüstergiten nit wære, vnd den andern sinen tail also güetlich verliesse, zuo welcher zit der kæme zu land vnnnd sinen tail vorderte vnnnd begerte, vnnnd erfunde sich kuntlich, das mit im nie getailt worden wære: so sol man im sins tails gunnen vnnnd gestatten, vnd was sich dann kuntlich erfunde, das sin geschwüstergit oder brieder sölichs sins tails genossen hetten, die zit vnnnd er in land nit gewesen wære, oder die wil er sins tails nit begert hette, das sölte man im och mittailen, nauch marckzal¹⁾ der brüche, so daruff gangen wæren, vnd sölte die andern geschwüstergit, wie lang si das inngehept hetten, vngetailt der andern, so nit in land oder nit by inen wæren gewesen, kain gewer vor der tailung nit schirmen.

(8) Item desgelich sprich ich von denen och, die gemain guot mit ain ander habent, allediewil si vngetailt hand, vnnnd das kuntlich ist, wie lang ainer von dem andern uss ist: so sol er mit im tailen, wenn er komet vnd sinen tail vordert, durch den bank hinweg, wes er sins tails genossen haut, die wil er in land nit gewesen ist, och nauch marckzal der brüche, so daruff gangen wære vngefaurlich.

Item was aber in der gemain oder von erbschafft guot, es wære varende hab oder ligent guot, getailt wære worden, das sölte darin nit gezogen werden.

¹⁾ Proportion.

(13) Nota: so wyt gaund mins gnedigen heren vnnnd des huses zuo tobel gericht zwing vnnnd benn zuo Herten, als es dann je vnnnd je von alter har zuo allen jaurgerichten daselbs zu Herten eroffnet, och mit disem gegenwürtigen Register ernüwert vnnnd durch die alten by geschwornen ayden geoffnet worden ist am mentag vor sant vits tag anno domini M. cccc. l. xiiij etc. (13. Juni 1463) vnnnd hand dis offnung getovn Claus von Rüti genaut brun, wernher von Rüti vnnnd heunslin guldiner an der huob. vnnnd hebt sich also an: des ersten an dem Eppelschbach gegen Rüti usshin. vnnnd gaut von dem eppelschbach über guldi abhin vntz an den haslenbach, vnnnd von dem haslenbach herab untz an die spargill, vnnnd von der spargill herab vntz an des spers boum, vnnnd dann herüber vntz an das birchat, vnnnd von dem birchat nebent dem mos heruff vntz an die schuopis. vnnnd von der schuopis vntz an das lô, vnnnd von dem lô heruff vntz an den langen acker. von dem langen acker den rain vsshin vntz an das libenlô, vnnnd von dem libenlô ob lätschen egerden vsshin vntz an das banholtz. von dem banholtz vntz an den banholtz acker. von dem banholtz acker vsshin vntz an das horn. vnnnd vor dem horn heruff vntz an Sigmunds wis, vnd von Sigmunds wis schlechtz heruff vntz an des sigristen egg an das vallentor, vnnnd dannenthin vntz an genslins berg, vnnnd vnder genslins berg vshin vntz an die bærwis, vnnnd von der bærwis vnder der hochrüti ushin wider an den eppelschbach. Item vnnnd der hoffe zuo lipffersperg ¹⁾ mit allen iren zuogehœrden gehœret och in die vrogenanten

¹⁾ Leerer Raum in der Handschrift.

gericht zwing vnnd benn, vnnd wau mins gnedigen heren vnnd des huses tobel höff vnnd güeter ligent, die joch hie ob in disem kraiss nit begriffen sind, da sind doch gericht zwing vnnd benn ouch mins gnedigen heren vnnd desselben huses zuo tobel etc.

Item min gnediger her vnnd sin amptlüt sollen auch den von Hertten alle jaur jerlich daselbs zuo Hertten ain jaurgericht haben vnnd sol man inen nit gebietten zuo den jaurgerichten gen tobel etc.

(15) Dis Ist der ayd, so des huses zuo tobel aigen lüt, vogtlüt vnd hindersässen dem wirdigen orden ouch dem huse vnd ainem Comenthür daselbs schwerent vnd vorhar allweg geschworen habent etc.

Item des ersten schwerent die aigen lüt, zum hus gehörig, dem wirdigen orden ouch dem huse tobel vnd ainem Comenthür daselbs Trüw vnd waurhait, gehorsam vnd gewärtig zu sind, Iren nutz zu fürdern vnd schaden zu wenden, so vør si das verstaund vnd vermugent vngeuaurlich, ouch dem orden vnd huse tobel lib noch guot nit zu entfrömden, kainen andern schirm noch heren nit an zuo nemen oun vrloub vnd gunst aines Comenthüers zuo tobel oder siner anwälten, wie dann von alter har komen ist vngeværlich.

Item so schwerent die vogtlüt vnd hindersässen dem huse tobel vnd sinem Comenthür trüw vnd waurhait, gehorsam vnd gewärtig zu sind, Iren nutz zu fürdern vnd schaden zu wenden nauch irem besten vermügen. vnd ob sich zwischent inen vnd andern des huses aigen oder vogtlüten, allwyl si in des huses gerichtz zwang gesessen oder wonhafftig wærint, ainicherlay hendel vnd sachen begæbint, darumb si dann ain Comenthür oder si vnd ire widerparthyen ainander rechts oder vordrung nit vertragen wöltint noch möch-

tint. das si darumb vor des bemelten huses zu tobel stab recht geben vnd nemen, vnd das nit wyter suochen wöllen, doch iro yeglichs halsheren an sinen rechten oune schaden alles vngevaurlich.

Gepott des gerichts ze Tobel.

Archiv der Commende Tobel zu Frauenfeld, Schubl. II, Fasc. V, Nr. 9.

Dis hernach geschribnen gepott vff das jaurgericht, so dann gehalten ist vff donnstag nach Sannt petters vnd pauls tag. mccccvij. Eroffnet vnd ernüwert vnd widerumb vff ain nüwes an gelait, wie hernach volgt. vnd mag man die nu hinfüro alle jargericht ernüweren vnd anlegen.

Item Erstlich den wildban betreffend das niemandt kain hasen noch fuchss ouch Rebhiiner fachen noch vmbbringen sol weder mit schiessen, jagen noch in aunderweg vnd darzuo alles das, so zum wildban begriffen vnd darzu gehört, sol alles hiemit ain jeden insonnders verbotten sin an .x. libras denariorum wie von alter har.

Wyter des schiessens halb sol niemandt hinfüro mer schiessen weder hasen fuchss ennten noch kainerlay, welichss ouch zum wildban gehört, vnd zuovor am sonntag noch annder tag Dann ain jeder vff die virtag in die kirchen gan sol, vnd wo ainer das vbergieng vnd vber dis pott wyter schiessen würd, sol er verfallen sin .x. lib. den. weder vff dem wyger in den bechen holz weg noch in weldern.

Wyter das niemandt in der herschafft vischen soll weder hainlich noch öffentlich, sol ouch ain jeden verpotten sin an .x. lib. den. wie von alter har.

Wyter söl niemandt in der herschafft kain spill nit thun weder klainss noch grosses, das den haller vnnd pfenning gewinnen vnnd verlieren mag haimlich noch öffentlich. sol ain yeden verpotten sin an .iij. lib. den.

Es söl ouch niemandt in der herschafft tanntzen weder haimlich noch öffentlich, sol yedem verbotten sin an .iij. lib. den.

Es sol ouch niemandt, so man anfacht schniden kain vich in die halm triben ald louffen lan noch darinn hüeten vnz das man abgeschnitten, usgenommen die Ross, darmit ainer die garben infüert, mag er by im vff sinem acker haben. doch wenn die schnitter uss dem veld ganngint, das dieselben Ross ouch daruss ganngint, wie dann das pott ouch bishar allweg angelait ist, sol ain jeden verbotten sin ain jedes hopt an .j. lib. den.

Wyter des schwerenns zutrinckens der spaten schlaff trüncken vnnd andern lastern halb sol es bliiben vnnd gehalten werden, wie dann das alles vormals lut des mandats verbotten ist.

Es sol ouch niemandt in der herschafft kain vogel weder klain noch gross vsserhalb noch anderschwa hintragen zu verkouffen anders dann in das huss thobel, wie von alter har, sol ain jeden verbotten sin an .iij. lib. den.

Es sol ouch niemandt in der herschafft kaine thuben haben, die er in das feld lauss fliegen, sol ain jeden verpotten sin an .j. lib. den. wie von alter har.

Wyter sol niemandt minem gnedigen herren sin holz abhawen noch nemen, sol ain jeden verpotten sin ain jeder stumpf an .iij. lib. denariorum wie von alter har.

Es sol ouch niemandt minem gnedigen herren niemandt in sinen wissen grassen noch huetten noch sunst dehainen schaden thun, sol ain jeden verbotten sin an .j. lib. den. vnnd das huetten yedes hopt .j. lib. den. wie von alter har.

Es sol ouch niemandt minem gnedigen heren in der Esch an sinen graben fürhöptern wegen rainen nit hueten, sol ain jeden verbotten sin ain jedes hopt .j. lib. den. wie von alter har.

Wyter allweg zu ziten wo das ops riff wirt, welcherlay das ist, sol niemandt minem gnedigen herren dasselbig sin ops abhin thun noch vfflessen ald nemen, sol ain jeden verpotten sin das haimsch an .j. lib. den. vnnd das wild an .iij. lib. den. wie von alter har.

Es sol ouch niemandt zu der zit, so die thruben riff sind, minem gnedigen herren in den wingarten gon thruben zenemen, sol ain jeden verbotten sin an .x. lib. den. oder an hannd wie von alter har.

Item das niemandt die jungen hüener anndersch-wahin tragen zuuerkoffen, svnnder dahar bringen, wirt man si bezallen, wass si wert sind, sol ain jeden verbotten sin an .j. lib. den.

Vnnd sunst vmb all annder fräffel vnnd buossen sol es bliben vnnd gehalten werden, wie von alter har gebrucht worden ist.

Wie die pott vmb alle ding angelait worden sind am jaurgericht im .liij. jaur (1554).

Zuo wissen vnd kund sye mengklichem, als dann bishar in mins gnedigen heren herschafft vil köff beschechen vnd also missbrüch vnd verwicklete händel darinn gebrucht werden, vnd so dann der des kofffs vächig vnd gnoss als der nechst fründt den koff gern

ziehen wölt kan er nit darzu komen von wegen der pratticken, so in den köuffen an gedingt werden, darus dann vil rechtz händel entspringen vnd die armen lüt ain ander also vmb das ire bringen:

Vff semlichs min gnediger her sölichs in der herschafft nit mer gestattnen noch für gan laussen wellen, vnd des halb ain ordnung gestelt, der nu hinfüro gelebt vnd nouchgangen werden sol, vnd ist dis die ordnung also.

Welicher in der herschafft gelegen gut verkoffen wil vnd der so im abkoffen wil, die söllend ain vfrechten redlichen koff vmb ain namliche summa geltz mit ain ander thun vnd sunst nichtz darzu binden weder varende hab noch anders noch im zu sampt der koff summa verhaissen ettlich gelt darzuo zelichen, damit der necher fründ so er den koff schön zu bezallen vermöcht vnd doch nit vermöcht gelt darzu zelichen, damit müste er also von wegen der pratticken so bishar in köffen gebrucht, von dem koff zu ziehen abstan, aber ye der nechst fründ zuo dem koff der billichait nauchkomen mög, so söllend die köuff der billichait der gelegnen gütern nit anders nu hinfüro gebrucht vnd verkofft werden dann wie obstaut.

Es sye dann sach das zwen so nauch fründ mit ain ander handlend, das sunst kainer den zug darzuo hab: die mögen mit ain anderen handeln wie inen gefellig ist.

Es sol ouch kainer dem andern an gelegen guot kain varend guot tuschen vnd gelt darzuo vshin geben, damit der koff öch nit zogen werden möcht, sonder weliche tuschen wellend, die söllend gelegens an gelegens tuschen vnd varends an varends, wie von alter har brüchlich gewesen ist.

Wyter als dann laider von wegen der groussen thürung vnd grousser armuot mengklicher das sin verkoffen muoss vnd vil vnd mengerlay lüten sind, die sich koffens vnderstaund vnd köuff thund, die si nit im sin gehept die köuff zuo behalten, setzent si doch an vnzimlichen winköuff darvff, das dem so des koffs gnöss vnd ziechen wil, nit muglich ist den groussen Costen vnd muottwill vnd vnzimlichen winkouff zuo bezallen, das nu hinfüro ouch nit mer gestattet noch zugelaussen werden sol, sonnderlich so ain koff beschicht, sol man winkoff trincken das dem koff zimlich vnd gemäss sye, vnd so man wyter daruff trinckt sol sölichs an ainem Comenthür ald irer statthaltern vnd amptlüten erkantnus stân, ob das billich ald vn billich sye, vnd was die erkennen, darby sol es bliben. doch wo köff beschechen vnd baid parthyen ain hellig ouch kain zug oder gespann im koff ist, mögen si zu vertrincken geben, was si wellen an alle inred.

Dann weliche anderer gestalt dann wie ob gemelt handeln wurden, die selben sollen gestraufft werden vmb die groussen buoss, das ouch ain yeden hiemit verbotten vnd gebotten sin by der groussen buoss daruor sich mengklicher wyss zu hüten vnd ze bewaren.

am andern

Der wirten vnd win schenckens halb sol es gehalten vnd gebrucht werden nauch innhalt der nüwen landsordnung von unsern gnedigen heren den aydt gnossen uf gericht.

am dritten

Als dann vil verlaussner wittwen vnd waissen so dann in der herschafft bevogtet vnd die vögt vor der oberkait rechnung thund si ettwan ain summa

geltz an die rechnung das ire vogtkinder by den wirten verzert, das si bezallen müssen, sölichs nu hinfüro kain wirt noch der vogt ouch nit mer thun söllend, vnd sol kain wirt ainem so bevogtet ist nichtz mer geben weder lützel noch vil, er hab dann das bar gelt oder der vogt hab sölichs gehaissen, das dann der vogt nauch der nottdurfft antwurt ze geben. dan welcher wirt also ainem bevogten gibt vff die börg, der mag luogen, wie er bezalt werd, dann im zuo in ziehung der summa kain recht ergoun sol, darvor sol mengklicher gewarnet sin.

am vierdten.

So dann wittwen vnd waissen von der oberkait bevogtet werdent vnd dann die vögt helffen vätterlich vnd müeterlich erb zertailen, vnd iren vogtkinden ald vogtfrowen ir vätterlich vnd müeterlich erben verkoffen der gestalt, das si inen das mit pfenning gelt verzinsen söllend vnz si das selbs bruchen ald nottdurfftig sygint, vnd darvor nit mer zuo dem iren komen mögend. Darumb nu hinfüro kain vogt, er sye yetz geben ald werde fürohin geben, anders nit mer verkoffen, dann wenn vnd weliches jaur so ir vogt ald die oberkait des begerend vnd haben, das der kouffer schuldig syg das zu erleggen in gestalt wie dann im koff angedingt, doch kain koff anders dann die bezallungen, wie die zerlait werden möchtint, von jaur zuo jaur darumb zu nötten sye, sunst sol kain vogt anderer gestalt nit verkoffen, noch dero gelt anlegen, sol yetz hinfüro verbotten sin an zechen pfund pfenning.

am fünfften.

Als dann yetz bishar vil jaur vnd tag vnd noch grouse thürung ist, vnd aber vil lüt sind, die sich

des wintrinckens vnd wirtzhüsern nit abthuon wellen, sonnder tag vnd nacht im wirtzhus ligen vnd ettwan wib vnd kind dahaim weder muoss noch brott nit haben vnd die wirt inen schribend ettwan vff fünpf oder zechen, zwantzig, drissig ald viertzig guldin, wie dann die summa sich erloufft, dann so komend die wirt vnd vergandten hus, hoff, ackern, wisen, holtz vnd veld vnd alles was si hand, vnd komend die lüt also mit grossem Costen vmb das ir, müessen dann bettlen gown, vnd aber mengklichem zuo guot, vnd damit sölichs nit mer also beschæche, so hät min gnediger her ain ordnung gemacht, also vnd der gestalt das kainer noch kain hus hab in der herschafft by kainem wirt mer schriben noch vffschlachen, noch der wirt immer schriben sol zewarten dann .j. lib. usgenommen kindbetterin vnd krank lüt, vnd so ain wirt ainem darüber schribt vnd wartet, dem sol kain recht noch gnadt darüber ergoun sölichs in ze ziechen.

Darneben sol ouch kain persoun, so das allmuossen in nimpt, in kain wirtzhus gown win zuo trincken dann weliche das tættint, sol inen das allmuossen abgestriekt sin. Es sol ouch kain wirt den selbigen nichtz borgen, dann welicher inen wartet, dem sol weder ganndt noch recht darüber inzeziehen ergoun, daruor sol ain yeder gewarnet sin.

Wyter ist mengklichem ze wissen, das vor ettlichen jauren durch den hern Comenthür vnd ain gantze gemaind am offnen jaurgericht ain ordnug gemacht vnd gestelt von wegen des holtz rütens vnd vsstockens, das dann der gantzen herschafft vnlichen vnd zuo groussem nauchtail raichen vnd dienen mag, so söll nu hinfür niemandt in der herschafft, er, sye rich oder arm, kain recht eeholtz noch fronwald

gar über den fuoss vsshownen oun vorwissen vnd erlobtung aines Comenthürs oder dero statthalter, sol ain yeden verbotten sin an .x. lib. denariorum.

Diss ist die offnung des Ritterlichen Sant Johaniter Ordenns Hauss Thobell Anno 1568 Jare.

Archiv der Commende Tobel zu Frauenfeld, Schubl. II, Fasc. V, Nr. 12.

Dis sind die gericht zwing vnnd penn des Huses zuo Thobel, wie die dann nüwlich mit allenn anstössern ernüwert vnndergangenn vnnd vndermarchet sind, wie dann hernach volgt, namlich vnd des ertenn: zwüschent dem Gotzhus Sannt Gallenn vnnd dem hus Thobel sind die vndergangenn ¹⁾ vff dornstag vor Sannt martinss tag im sechs vnnd fünffzigosten yar der mindern zale (10. November 1556) durch den Erwürdigen Edlen vnd gestrengen herrnn Joannen von Schwalbach, Ritter sannt Johans ordens Grossbally, Comenthür der hüsser zuo Thobel, Veldkirch vnnd Wirtzburg, auch den Edlen hochgelerten herrnn Jörg Otten vonn Schwalbach, doctor baider rechtenn, statthalter zuo Thobel, vnnd Hannsen Heller, schryber zuo Thobel ains thails, vnnd den erwirdigenn Gaistlichenn herrnn Joachimen Waldman, statthalter vnd Conventual des Gotzhus Sannt Gallen, ouch Sebastian Ülin vogz richs zuo Wyl, vnnd Michel escher Canntzly schryber zuo Wyl aunders thails. vnnd hebent an also des ersten am hoüberg ain dem grossen gehownen marchstain mit dem bären vnnd Sannt Johanner Crütz.

¹⁾ besichtigt.

vom selben marchstain dem fridhag nach vmbhin, wie dann ouch marchenn darum gesetzt sindt, vnnd dannenthin aber vntz ain den gehownen marchstain. vom selben marchstain vntz ain den marchstain ain der massholterenn, so bi dem vallenthor am end des höubergs stath, darin dann ain Crütz gehowenn ist. vonn söllichem marchstain vnd der massholteren sol es gôn vnnder dem Sutzholtz vsshin biss ain den marchstain der in der struss gass stauth, vnnd von dem selbenn marchstain sol es schlechz den hag usshin gôn vnntz ain die schönj an den marchstain, der am egg oberthalb des hags stauth. vnnd von dem marchstain sol es richtigs durch das holtz vffhin gôn vnntz ain den gehownen marchstain mit dem bären vnnd Crütz, vnnd vonn dem marchstain schlechz durchhin bis ain den marchstain bi dem fridhag, vnd denn fridhag ab vnnd ab über stallrüti abhin bis ain den marchstain bi dem thürli inmitten in der strass vnd da dannenn hinder des Vrendallers holtz nider bis ain den gehownen marchstain mit dem bären vnnd Crütz. dadannen richtigs ain den marchstain bi dem hag vnnd vonn demselbenn den hag nider bis ain den furtbach an den gehownen stain mit dem bären vnnd Crütz am egg ennhalb dem bach, vnnd vonn dem selbenn vnntz ain den marchstain der da im veld stauth. von dem selben marchstain vnntz ain den marchstain, der am hag by dem leebüchel stauth, vnnd dadannen vntz ain den marchstain mit dem bären vnd Crütz, so ain der lanndtstrasse stauth, die gen Wyl gauth vnnd gen Wynfeldenn, vnnd vonn dem selbenn marchstain Wyller lanndtstrass hinuff bis an ainen gehownen marchstain, so an dem Egg ennhalb der lanndtstrass gegen Moggwyl wertz stauth.

vonn dem selbigenn schnurrichts durch die wissen vnd waiden hinab bis in das greben thobel, von dem selbigenn aber schnurrichts vnd der gredy nach über den berg hinuff vnnder den aichbüchel an den grossenn acker, allda sich Moggwiller vnd Beckinger güeter schaiden, vnnd ouch ain gehowner stain mit dem bären vnd Crütz stauth. vonn söllichem stain hinuff bis vff hohenforen an den selbenn marchstain, vonn dem selbenn abermals der grede nach bis vff luoggen stauth ouch ain marchstain mit dem Bären vnd Crütz, alles luth zwayer versigelten brieffen, sô jedes Gotzhus bi handen hat.

Vnnd stosset yetz fürbass Thannegger ampt an wie volgt, vnnd sind ouch vnndergangenn vnd ernüwert vff mittwuch vor Sant Johannis tag Baptiste im acht vnnd fünffzigosten jar der mindern zal (21. Juni 1558) durch den vorgedachten herrn Grossballyen, ouch den Edlen vesten Diethelm Plaurer von Wartensee Statthalter zuo Thobel, Hannsenn Heller Schryber zuo Thobel, Hannsenn Mayer vogt zuo Thobel, Melchior Buochman, Grosshanssen Vlrichen Schnyder, all fünff vonn Thegerschen, Hannsenn Kocherhanssen zuo Ainöd ainer syts, den fürnemenn vnnd wysen Jacoben Bodmer, Ammann zuo Thannegg. In namen vnnd mit vollem gewalt des hochwirdigen fürstenn vnnd herrenn herrn Christoffs bischoff zuo Costantz vnd Herr der Rychenow ouch Hanssen Horwer Recknecht zuo Bettwisen, Bernhartenn Sprengern waibel, Jacoben Frölich, baid zuo Bettwisen der andern syte. vnd hebent an vff luogenn ain dem marchstain, so dann des Gotzhus Sannt Gallenn vnnd des Gotzhus Thobel, wie obgemelt, schaidt, schnurrichts durch nider ain den marchstain, der da stauth an keller halden by

wingartens Thobel enhalb dem bach mit dem Sannt Johanner Crütz vnd der thannen, vnd von selbenn marchstain sol es gôn durch keller halten abhin, vff dem Thobel abhin vntz ain den marchstain, der da stauth ob dem hochthobel am egg, vnnd von dem selbenn marchstain sol es gôn schnuorrichts dem grauth nach ob dem hochthobel vnnd dem klainen wingärtli vshin vntz abhin ain den marchstain, der da stauth by dem fussweg, als man vonn Thegerschenn gen Wyl gauth, vnnd ist daselbs genempt hinderm loo. vnnd vom selbenn marchstain schnuorrichts abhin an den marchstain, der da staut hinderm nüwen bild. vnnd vonn dem selbenn schnuorrichts abhin ain den marchstain, der da stauth by dem alber, der by der zechent wiss staut, vnnd vonn dem selbenn marchstain schnurrichts durch das Buochholtz durchin vntz ain den marchstain, der da stauth hinder der erlen wis oben am egg gegenn dem holtz, vnnd von dem selben marchstain hinder der Erlen wis durchhin vnntz ain den fridhag, so den hoff Ainöd vnnd den hof zuo stockenn ouch den guetissädel von ain andern schaidt, vnnd den selbenn hag vmb vnnd vmbhin ob dem obern holtz an der höchi innhin vnntz ain den marchstain, der da selbs vssen ain egg nebens dem hag stauth, vnnd allda stosset nun fürbass Spiegelberger vnnd Lomisser gericht ain.

Vnnd sind ouch wyter vnnder marchot durch hochgedachten herrn Grossballyen vnnd vorgedachten statthalter, ouch Hannsen Heller, Hannsenn Mayer, Hannsenn Kocherhaunsen, Hannsenn waldman Scherrer zu Affeltrangenn, Hansenn Keller genannt Etterlin, Hansen Dryer vonn wilderenn, vnd anndere eren lüth ainer syte, vnnd die edlenn vestenn Junkherr

Groriussen von Vlm zuo Wellenberg vnnd Junkherr
 Hannss Walther von Payern zuo Fröudenfels als vögt
 Junkherr Hannss Ludwig Muntpraten vonn Spiegel-
 bergs seligen nachgelaussnenn elicher wittwenn vnnd
 kindenn, vnd Junckherr Josen vnd Junckherr Hanss
 Ludwig die Muntpraten gebrüedere von vnd zuo Spie-
 gelberg. vnd Junkhere Wolffwalther von Gryffenberg
 zuo Lomiss, Hainrichen Schwytzer, vogt zuo Spiegel-
 berg vnnd Lomiss Ruoland Rytz, geschworner waibel
 daselbs, Hannsenn Wellower, Sigmund Struppler, jeger
 zuo Spiegelberg, vnd sunst vil erber eren lüth die
 eltisten, deren namen nit beschribenn sind. vnnd he-
 bent ain an dem erstgemelten marchstain, da sich
 dann Thannegger ampt geendet hat. vnnd vom sel-
 benn schlichtz überhin ain den marchstain, der da
 stauth vff der boltzägerdenn, vom selbenn marchstain
 der da staut vff der boltzägerden mit dem Sant Jo-
 hanner crütz vnd der gylgen vnd Gryffen. vom selben
 marchstain vnntz ain die langenwiss an den marchstain,
 der da stauth in der langenwiss nebent dem hag. vnnd
 dann den selbenn hag ab vnnd ab vnntz ain die tüffen
 lachenn, ain kuorüti, vnd das selbig bächli ab vnnd
 ab vnntz in das thobel, vnnd das thobel den bach
 vffhin vnntz zuo dem bach, so von Ainöd herab ründt,
 vnnd dannenthin nebent dem Ghaybäch am Ghayholtz
 vffhin vntz ain den marchstain, der da oben nebent
 dem bach vnderthalb der strass stauth. vom selbenn
 schnurrichts vffhin ain den marchstain, der nebent
 des hagemans brand am egg am hagg stauth; vnnd
 den fridhag vff vnd vff vnntz ain den marchstain,
 der da stauth ain der staig, als man von Thegerschen
 gen Lomys gauth, vnd vom selbenn marchstain den
 fridhag ab vnd ab vnntz an den marchstain, der da

stauth ain der yssnegg nebent dem hag, vom selben marchstain abhin vntz ain den marchstain, der da stauth ob den foren vnnder der strass nebent dem gatter. vnnd vom selben marchstain den hag ab vnnd ab zwüschent der aichwiss, so zum hoff ysnegg ghört, vnd des Pettenhussers aichwiss vnnd den hag vffhin vnntz ain die Crützegg ain den marchstain, der da stauth nebent der strass, vnnd vom selbenn marchstain schnuorrichts durch nider ain den marchstain, der da vnden im infang im egg stauth, vor zyten büschlis foren genempt (oben S. 71). Vnnd vom selben marchstain stracks abhin ain den marchstain, der da stauth nebent der strass, so ain die Höchenegg gauth, am hag bi Hainrich Metzgers von Lomiss wiss, vom selben marchstain schnuorrichts ain den grossen stain, genannt der grawstain, vnnd vom selben schlichtz überhin ain den marchstain, der da stauth nebent dem hag in Ülin Hoffmans wiss, genant speck, ist vor zyten ain gässli daselbs gewessenn. vnd vom selbenn marchstain stracks durchhin vnnd über die bettwiss an den marchstain, der vff der bettwiss nebent dem bach stauth, vnnd dannenthin durch den bach vf vnd vf vntz ain den marchstain, der da stauth nebent dem breitenbach, wie der selbig in den müllbach rünndt, vnnd den breitenbach vf vnd vf vnntz in wideren Thobel, vnnd durch das thobel vf vntz ain die altenstrass ain den haiterschbach, ain den marchstain, der da stauth nebent dem bach, da dann Griesenberger gericht anstossent.

Vnnd sind ouch fürbass vndermarchot durch wolgedachtenn hern Grossballyen den vorgemelten stathalter; ouch die andern obgedachten erbern lüth vnnd durch den vorgemelten Greoriussen von Vlm zu Wel-

lenberg als ain vogt junckherr Hainrichs von Vlm seligen nachgelaussnen elichen wittwen vnd junckherr Walther von Vlm zuo Griessenberg ir der frawen elicher sone vnnnd Hansen Hoffer, vogt zuo Griessenberg, vnnnd Vlrichenn Frölich, waibel zuo Griessenberg, vnnnd annderenn erenn lüthen. vnd hebent ain an dem marchstain nebens dem haitersbach mit dem sannt Johanner Crütz vnnnd wauppen Schwalbach den gylgen dem gryffen vnnnd dero von Vlm Wauppen vnd vom selben die altenn strass vshin vntz ain den marchstain, der nebens der strass am egg stauth, vnnnd vom selben marchstain die strass vff für, kurzenn mösslin vffhin vntz ain den marchstain, der da oben nebens der strass am hag stauth. vom selben marchstain durch die wiesen durchhin vntz ain den marchstain, der nebens dem bach stauth, so dann hinder Battlahussen abhin gauth. vom selben marchstain den bach ab vnd ab vntz ain den marchstain, der da vnden zuo Battlahusen nebens dem bach stauth, vom selben den bach ab vnnnd abhin vntz ain den marchstain, der an der landstrass nebens dem bach bi der wutzli stauth, vom selbenn den bach ab vnd abhin vntz ain den marchstain, der da vnder den Hüseren zuo Martbach ennthalb dem bach ain der landstrass stauth, vnd den selben bach abhin vntz ain äppenstainer thobel, vnnnd das thobel abhin vntz ain den marchstain, der da vnden im thobel stauth mit dem Crütz vnnnd wauppen Vlm, an dem stossent yetz die hohen gericht ain; doch wo der bach anhept, sol die gericht schaiden, vf welcher syten dan die marchen stüendint vnuerhindert dero.

Vnnnd sind ouch vndergangen vnd unndermarchot vff Dornstag nach dem hailigen pfingsttag im acht

vnnnd sechzigosten jar der mindern zall (10. Juni 1568) durch den fromen fürsichtigen wysen Marti thegen des rautz zuo Schwitz Lanndtuogt in ober vnd nider Thurgauw, Vlrichen Locher, Lanndtschryber vnd den Landtwaibel im Thurgauw, ouch den edlenn vesten junckherr Diethelm Plarrer von Wartennsee, Hansen Hellern obgenant vnnnd Balthaisser Widmer, vogt zuo Thobel. Vnnnd gauth von dem letsten marchstain mit dem Crütz vnnnd wauppen Vlm vntz ain den gehownen stain mit dem Crütz, so dann stauth bi der girraich am hag nebent der strass, von dem selben marchstain schnuorrichtz vntz ain den marchstain, der da stauth zuo Winikan vf der egg bi der hagenbuochen, vom selbenn schlichtz überhin vntz ain den marchstain, der da stauth vf dem bol zwüschent den hüsern, vnd vom selben marchstain überhin vnntz in fritscher höltzli an den marchstain, der da stauth vnnnd am höltzli bi der stiglenn, vom selben stracks durchhin vntz ain die landstrass, die von dem wingarten herab gauth, vnnnd die selbenn strass uf vnd vf vnntz ain die gepraitenn vnnnd die strass vffhin vnntz ain den marchstain, der da stauth ain der egg bi dem gatter, so in der oberhoffer zelg gauth, vnnnd den selbenn hag vshin vnnder dem Rimisperg vffhin vnntz über haberss Rüti vffhin vntz wider ain den ersten marchstain mit dem bären vnd Crütz am Honberg.

Die gericht zwing vnd penn zuo Herten.

Item so wyt gond mins gnedigen herrcn vnd des husses zuo Thobel gericht zwing vnd penn zuo Herten, als es dann yetz ernüwert, vnnderganngen vnd

vndermarchot ist vff mittwuchen vor dem Sonntag Cantatte als man zalt vonn Christus gepurt Tussent fünffhundert sechtzig vnd drü jare (5. Mai 1563), durch den edlen vnd vesten junckherr Diethelm Plarrer von Wartensee, statthalter zuo Thobel, vnnd Hannsen Heller, schryber zuo Thobel vss beuelch vnd vollem gewalt des erwirdigen edlen vnnd gestrengenn Herren Herrn Adams von Schwalbach, Ritter sannt Johans ordens, Grossbally, Comenthür zuo Thobel, Veldkirch vnd Wirtzburg irs gnedigen herren vnnd den fürnemen vnnd wysen Joachim Jonner genant Ruepli, Burger zuo Frowenfeld vnd die zyt ammann des Gotzhus Rychenow mit vollem gewalt desselben Gotzhus als anstösser dis gerichts, ouch mitsampt vil anndern erenn lüth, so sy zu baiden syte dartzuo genomen, welcher namen durch kürzi willen hierinn nit spetziucieret worden.

Vnnd hebent also ain: des ersten ain dem äppelschbach gegen Rüti ushin, vnnd gauth vonn dem äppelschbach über guldin abhin vnntz ain den haslenbach, vnnd von dem haslenbach herab vntz ain den gehownen marchstain, der da stauth ain der spargyll, vnd von dem selben marchstain vnntz ain den marchstain, der da stauth bi des spers bom; doch ist der bom abgehownen, vnd stuond der stock noch daselbs. von demselben stain überhin ain den marchstain, der da stauth am birchot vnndenn am wisli am egg vom birchot nebent dem moss hin vff ain den marchstain, der da vnnden in guorsrütti im winckel ain egg stauth. von dem stain vnntz ain den marchstain vnnden am loo, von dem stain bis ain den marchstain, der da vornen bi der stiglen am fussweg stauth, vom selbenn stain dem hag nach vffhin vnntz ain den marchstain,

der da stauth oben am anngenacker. von dem stain dem rain nach vshin vnntz ain libenloo, vnd sol dann gân baiden hegen nach vntz ain den marchstain, der da stauth bi der stiglen am fuossweg, als man von Herten gen Frowenfeld gauth, vnd von dem stain zu dem marchstain, der da bi dem bom genant röttler nebent dem banholtz stauth, von dem selben dem hag vnd bächli nach vffhin vntz ain den marchstain da oben im winckel ain der brunhalden, vnnd von dem stain dem vnnderen hag nach vmbhin am banholz acker vmbhin vnntz ain den marchstain, der da oben am Egg in Pfaffenstudenn vsserhalb dem banholtz acker stauth. dem selben fridhag nach vffhin ain den marchstain, der da oben am Egg stauth. Vom selbenn den fridhag nach vshin vnntz ain den marchstain, der da stauth nebent dem weg, vom selbigen abhin vnntz in das thobel vntz an das horn vnd vor dem horn hervff vntz ain Sigmunds wiss, von Sigmunds wiss schlechtz hervff vntz ain des sigristen egg ain das vallenthor vnd danenthin ain genslins berg, vnnd vnnder genslins berg vshin vntz ain die bärwiss, vnd von der bärwiss vnder der hochrütti vsshin wider ain den äppelschbach.

Item der hoff zuo Lüpffersperg mit allen iren zuoghörden gehörend ouch in die vorgenanten gericht zwing vnd penn, vnd wa mins gnedigen herren vnd des hus zuo Thobel hoff vnd güeter ligendt, die joch hieob in disem kraiss nit begriffen sint, da sint doch gericht zwing vnd penn mins gnedigen herren vnd desselben husses zuo Thobel.

Item min gnediger herr vnnd sin amptluth sollen ouch denen von Herten alle jar jährlich daselbs zuo

Herten ain jargericht halten, vnd sol man inen nit gebieten zuo den jargerichten gen Tobel.

Dis ist der ayd so des Hus zuo Thobel aigenn lüth, vogtlüth vnd hindersässen dem wirdigen ordenn ouch dem hus vnd ainem Comenthür daselbs schwerent vnd vorhar allweg geschworen habent.

Item des ersten schwerent die aigenen lüth zum hus gehörig dem wirdigen ordenn ouch dem Husse Thobel vnd ainem Comenthür daselbs thrüw vnd warhait, gehorsam vnd gewärtig zu sind iren nutz zuo fürdern vnd schaden zuo wenden, souer si das verstönd vnd vermogendt vngevarlich, ouch dem ordenn vnd huse Thobel lib noch gut nit zu entfrembden, kainen andern schirm noch herren nit anzuonemen ôn verloub vnd gunst ains Comenthürs zuo Thobel oder siner anwälden, wie dann von alter har komen ist vngevarlich.

Item so schwerent die vogtlüth vnd hindersässen dem Husse Thobel vnd sinem Comenthür thrüw vnd warhait, gehorsam vnd gewärtig zuo sind, iren nutz zuo fürderen vnd schaden zuo wenden nach irem besten vermögen. vnd ob sich zwüschent inen vnd andern des huses aigenen oder vogtlüthen, allwyl si in des huses gerichtz zwang gesessen oder wonhafftig wärint, ainicherlay henndel vnd sachen begäbint, darumb si dan ain Comenthür oder si vnd ire widerparthyen ain andern rechtz oder vordrung nit vertragen wöltind noch möchtint: das si darumb vor des bemelten huses stab recht geben vnd nemen vnd das nit wyter suochen wellen, doch iren jeglichs halss herren an sinen rechten ône schaden alles vngevarlich.

Hienach folgende Puncten seindt von allen Gmainden der Herrschafft Tobel, alls Tobel, Degerschen, Affeltrangen, Cetzighan, Brunaw vnnnd Merweyl, in anno 1616 mit Bewilligung des wolwürdigen, gestrengen, vnd woledlen Herrn herrn Hans Walthers von Roll, Ritter vnd Comenthürs St. Steffans Ordens, Administrator der Ritterlichen St. Johanniter Comenthürey zuo Tobel, vnsers gnedigen herrn denselben hinfüro würcklichen zugeleben vnnnd nachzukommen, ainhelliglich abgemehrt, beschlossen vnd angenommen worden.

Erstlichen, nachdem bishero das anriss an etlichen, vnd an etlichen Orten nit, gegeben worden, dahero man dann zum öfftern einandern inn schwere ohn-nötige Cösten vnd Rechtsfertigungen geführt, damit vnd aber selbigem fürkomen vnd hierdurch allerhandt vngelegenheit abgeschnitten, auch hierinnen in der ganzen Herrschafft Tobel, ein gleichheit gehalten werde: so haben allerseits Gmainden angezogen, anriss gänzlichen vnd gar vffgehebt vnd abgesprochen, in krafft diser offnung, also vnd dergestalt, dass hinfüro in der herrschafft Tobel weder über kurz oder lang, kein Person der andern ainig anriss zu geben schuldig oder verbunden sein solle, sonder ein ieder seine Böm, was vff iedes güetern stat, nach seinem willen vnd wolgefallen, one alle Rechtfertigung, intrag vnnnd widerred von mäniglichen vnverhindert vnd ganz vn-ansprechig, selbsten nützen, niessen, vnd brauchen sollen vnd mögen. Doch solle keiner dem andern keine Böm mehr gegen seinen güeteren, die demselben nebent gelegenen guot schaden bringen möchten (vsgenomen die selbs gewachsenen zwystöckh, so gegen eines andern gut in hegken oder sonsten vfwachsen) setzen noch zwygen.

Zum andern ist männiglichem bewist, was massen bisher in der herrschafft Tobel ein bösser missbrauch gehalten worden, in deme dass etliche Personen den andern mit irem viech, (Reuerenter) Ross, Khie vnd Rinder, nachts in beschlossenen güetern, schaden gethan, vnd dann das vich vor tag wider darauss genommen, nit weniger auch einandern nächtlicher weyl, das obs, alls öpffel, bieren, nuss, rüben vnd anders freuenlicher weyss entfrembdet, welches aber weiters nit zu gedulden, sonder im val einer oder der ander hinfüro bey tag oder nacht an einem solchen schaden wie oder was gestalt derselbig auch bescheh oder were, ergriffen würde, der oder dieselbigen sollen allsdann hierdurch ihr Burg Recht ohne ainige Begnädigung verwürckht haben, vnnd vss der herrschafft Tobel verweisen, auch nach beschaffenheit des schadens, neben billichem abtrag, noch von der obrigkeit, eintweders mit geltt, oder im Thurn, gebierlichen abgestrafft werden.

Zum dritten soll keiner bey nacht vnd nebel kein vich in kein zelg noch esch, oder andere güeter schlagen oder lauffen lassen, sonder in seinen beschlossenen weyden haben vnd halten, jedermänniglichem one schaden, sol einem ieden verbotten sein an zehen pfundt pfening. So aber ein oder ander Gmaindt gemaine almandt hetten, die sollen in disem val nit gegriffen sein.

Zum virdten, demnach bishero auch ein leichtfertiger brauch gewest, wan man sich in wirtthäusern überfüllt vnnd zu raufen kommen, dass sy einander die Bärth aussgezogen, wan es dann (in ansehung hierdurch manicher ehrlich Mann geschändt, vnd darauss ein handtwereckh will gemacht werden), nit weiters

zu gestatten, alls soll hiemit gebotten sein: wehr dem andern mehr den Barth ausziehen würdt, dass alsdann derselb von der obrigkeit mit zehen pfundt vn- nachlässiger straaß angesehen werden solle, darnach sich ein ieder zugerichten, vnd ime selbstem vor nach- teil vnnnd schaden zu sein wissen würdt.

Der Herrschafft vnnnd Hauses zu Tobell gebott, ver- bott, vogts, wambell vnd Richter, desgleichen Trott- vnd zehendleüthen andt, wie auch des Hauses, vnd deren darzuo gehörigen gemeinden vnd dörferen off- nungen vnd gerechtigkeiten.

Erneüweret durch den hoch: vnnnd wohltwürdigen gestrengen vnd wohledlen herren Andream Sturmfedern, vonn Offenwehler, St. Johannis Ordens Rittern vnd Comenthurn der Ritter- lichen häüßeren Tobell, Franckforth, Moßbach, Rydigheim, Geln- haussen, Cronweißenburg vnnnd Bruchfall am Brurhein.

Archiv der Commende Tobel zu Frauensfeld. Schubl. II, Fasc. V, Nr. 13.

Irtslich der Willdtbaan.

Es soll Niemandt Rhein Haasen noch Füchs auch Reb- hüener fahenn noch umbbringen, weder mit Schießen, Jagen, noch in ander weeg, auch alleß das ihenige, so in dem Willdt- baan begriffen vnd darzuo gehört, solle einem jeden verbotten sein, an 10 Pfund Pfening, wie vonn altem hero.

Schießen.

Fürohin soll Niemandt mehr, weder in Hölzeren, of den weygeren, noch in den Bächen, weder Haasen, Füchs, Endten, noch dergleichen, welches zum wildtbann gehört, sonderlich am Sontag vnd Feürtag nit schießen, sonder an der gleichen Tag

gebührt einem jeden, in die Kirchen zu gehen, dann welcher, wer der sehe, ein solches übergienge vnd das Pott übertrette, der soll meinem gnedigen Herren oder dem Hauß zue Dobell verfallen sein vhnachlässig 10 Pfundt Pfening.

Biſchenn.

Ebner gestalt solle Niemandt in der Herrschafft weder heimlich noch offentlich biſchenn, sonder soll hedem verboten sein an 10 Pfundt Pfening, wie von altem hero.

Spylen.

Deßgleichen solle Niemandt wer der sehe, weder klein noch groß Spyll, so wohl heimlich noch offentlich, das den heller oder den pfening gewinnen mag, in der herrschafft thuen, sonder solle einem jeden verboten sein an 3 Pfundt Pfening.

Tanzen.

Daß Tanzen in der Herrschafft sowohl heimlich als offentlich solle einem jeden verboten sein an 3 Pfundt Pfening.

Anderer Verbott.

Eß soll auch Niemandt, so man ansacht schneiden, Rhein viech in die hessm treiben aldt lauffen lassen, nach darin huetten vnz daß man abgeschritten, vsgenomen die Roß, damit einer die garben einfürth, mag er bei ime vff seinem Acker haben, doch wann die Schnitter vß dem veldt gangend, das dieselben auch darauß gethan werdent, wie dann das Pot auch bißhero angelait ist, soll hiemit verboten sein für ein jedes Haupt ein Pfundt Pfening.

Deß Schwerens, Schlaff- vnd anderen Spaaten zuetrinkens auch anderer lasteren halben soll es bleiben vnd gehalten werden, wie es alles in dem mandat verboten ist.

Einem jeden soll auch an 3 Pfund Pfening verboten sein, daß Rheiner Rhein vogell, der sey klein oder groß, anders-

wahin noch vß der Herrschafft verkhauffen, sonder in das Haus Dobell, wie von altem hero, zuetragen schuldig seyn.

Gleichergestalt soll Niemandts in der herrschafft Tauben halten, die man in das veldt fliegen lasse, welches auch verbotten sein solle an einem Pfundt Pfenning.

Es soll niemandt meinem gnedigen herren sein holzs abhauwen nach nemmen, sonder jedem verpotten sein an 3 Pfundt Pfenning jeder Stumppen, wie von altem hero.

Nit weheniger solle niemandt meinem gnedigen herren in seinen wyßen grassen, nach huetten, auch sonsten thein schaden thuen, welches jedem verbotten sein soll an 1 Pfundt Pfenning, vndt das Huetten jedes Hautt 1 Pfundt Pfenning, wie von altem hero.

Es soll auch niemandt in der Esch meinem gnedigen herren in seinen gräben, fürhäubteren, wägen vndt Rainen nit hueten, sonder soll verbotten sein ein jedes Hautt an 1 Pfundt Pfenning, wie von altem hero.

Zuo der Zeit des Herbsts, wann die Trauben Reyff seindt, soll meinem gnedigen herren niemandt in den weingarten gehen Trauben zue nemmen, welches einem jeden verbotten sein solle an 10 Pfundt Pfenning, oder ainer handt wie von alter hero.

Vndt wann das Ops Reyff ist, welcherlei nuhn das sein mag, soll meinem gnedigen herren niemandts es seye gleich heimbsch oder wildtß nit abthuen, vfflesen, nach nemmen, sonder soll hiemit jedem verbotten sein das Haimbsch an 1 Pfundt vndt das wildt an 3 Pfundt Pfenning.

Es soll auch einer jeder alle die Ihenige, so junge hüener haben vndt dieselbige zu verkhauffen nit anderzwohin tragen, sonder alhero bringen, die man dann inen was sy werth seindt bezahlen würdt, vndt soll solches einem jeden verbotten sein an 1 Pfundt Pfenning.

Sonsten vmb alle andere fräuel vndt buossen soll es bleiben vndt gehalten werden wie von altem hero.

Von Käuffen vnd Conträcten.

Zuo wissen vnd khundt seye meniglichem alß dann bißhero in meines gnedigen Herren herrschafft vil Käuff beschehen, vnd also mißbräuch vnd verduncklete händell darinnen gebraucht werden, so dann derjhenige, der des Kauffs vöhig vnd genoß ist, alß der Rechte freündt den Kauff gern ziehen wolt, khann er nit darzue khommen von wegen der practicken so in den käuffen angedingt werden, darauß dann vil Rechtshändell Grundtspringen vnd die armen Leüth einander also vmb das irige bringen, Vß soliches Mein gnediger Herr dasselbig in der herrschafft nit mehr gestatten, nach fürgehen lassen wollen, sonder deshalben ein ordnung gestellt, deren dann nuhn hinfüro gelebt vnd nachgangen werden solle wie volgt:

Welcher in der Herrschafft gelegen guth kauffen will, so soll er vnd der Jhenige so Jme abkhaußen will, ein vffrechten Redlichen Kauff vmb ein namblliche Summa gelts mit einander thun, vnd sonst nichts darzue binden, weder vahrende haab noch anders, auch ime zue der Kauff Summa nit verhaißen etlich geltt darzue zue leyhen, damit der neher freündt, der gleich wohl den Kauff zue bezahlen, aber doch khein geltt darzue vßzuleyhen vermöchte, von solcher practicken wegen, so bishero in den Käuffen gebrucht worden, von dem Zug abstehen miessste, sonnder solle fürohin in dergleichen Käuffen wegen der gelegnen güeteren nach der billichheit gehalten werden in form als obstat, es seye dann sach, das zween so nahe freündt mit einanderen handleten, das sonst kheiner den Zug haben khöndte, die mögen dann mit einanderen handeln nach irem gefallen.

Es soll auch kheiner dem anderen ein gelegnes guth an vahrendts guth tauschen vud gelt darzue vßhin geben, damit auch der Kauff nit zogen werden möchte, sonder welche tauschen wollen, die sollen gelegnes an gelegnes vud vahrendts an vahrendts tauschen wie von alter hero.

Vnd weil dann laider von wegen der großen Theüwerung vnd betrangter Armuot, meniglichenn das feinig verkhauffen muß, auch vill vnd mancherlei leüth feindt, die sich khauffens vnderstandt, auch käuf thuendt, die sie nit im Sin gehabt zue behalten, setzten sy doch vnzimblliche Weinkhäuff darauf, das dem so des Kauffs genöß vnd züigig ist, nit möglich, den großen Costen Mutwill vnd vmbzimblliche Weinkhäuff zue bezahlen, als solle solches nuhn hinfüro nit mehr gestattet noch zuegelassen werden, sonder so ain Kauff beschicht, solle man Weinkhauff trincken, der dem Kauff zimbllich vnd gemeiß seye, fahls aber weiters darauf getruncken würde, solle solches an einem Herren Comenthurn aldt dessen Statthalter vnd Ambtleüthen erkhandt- nuß stehen, obe das billich oder vnbillich seye, vnd was dieselben erkennen, dabei soll es bleiben, doch wo Käuff beschehen vnd beide Parthehen einhellig, auch sonst niemandt khein zug oder gespan in solchem Kauff hat, mögen sy zu vertrincken geben was sy wöllen ohne einige einredt.

Weliche hierwider vnd anderer gestalt als gemeldet handeln würden, die sollen gestrafft werden vmb die große Buoß, in- masen dan einem jeden bei solcher gebotten sein solle dessen sich zue müeßigen, darvor sich dann meniglich zue hieten wisse.

Am anderen.

Der Würthen vnd Weinschäncken halber soll es gehalten vnd gebraucht werden, nach Ufweisung der Neüwen Landts- ordnung, die von vnseren gnedigen Herren den Ahdtkuossen vffgericht worden.

Zum dritten.

Als dann vill verlassner Wittwen vnd Waisen, so dann in der Herrschafft bevogtet, vnd die vögt vor der Obrigkeit Rechnung thuendt, vnd sich befindet, das sy etwann ein Summa gelts, so ire Vogtkhinder bei den Würthen verzehrt, vnd sy zahlen miessen, in die Rechnung bringen, welches nuhn hinfüro

kein Würt noch der Theningen vögt nit mehr thuen, auch einem jeden so bevogtet, weder lüzell noch vill geben solle, er habe dann das Pahr gelst, oder der Vogt habe soliches gehaißen, umb welches dann der Vogt hernach nach notturfft zuegeben hat, welcher Würt aber hierüber einem bevogtten etwas vff borg gibt, der mag sehen, wie er bezahlt werde, dann Ime zue Inziehung derselbigen Summa kein Recht ergehen soll, darvor meniglich gewarnet sein.

Fürs Vierte.

So dann Wittwen vnd Waisen von der Obrigkeit bevogtet werden, vnd dann die Vögt helffen väterlich vnd müeterlich Erb zertheilen vnd iren Vogtkhinderen aldt Vogtfreunden ir väterlich vnd müeterlich Erb als gemeldet verkhauffen, dergestalt, das sy inen das mit Pfenning gelst verzinsen sollendt, vnd sy selbst brauchen aldt notturfftig seyend, dardurch von dem iren vnd schwärlich widerumb darzue thommen mögen, darumb fürhü kein Vogt, er seye iezß geben aldt werde thünfftig gesetzt, anders nit mehr verkhauffen, dann wenn vnd welches jars sy ir Vogt aldt die Obrigkeit das begehren vnd haben wollen, das der Käuffer zue erlegen schuldig seye, in gestalt wie dann im Rauff angedingt, doch kein Rauff anders dann wie die bezahlungen von jahr zu jahr zerlait, zue Rötten, auch ein jeder Vogt anderer gestalt nit verkhauffen, noch dero gelst anlegen solle, bei Peen vnd Straff zehen Pfundt Pfenning.

Fünfften.

Diemeill laider vill vnd etlich jahr hero ein große vnd zum Theil unersehwingliche Teüwrung gewesen vnd noch ist, vnd aber vill der leüth seindt, die sich des Weintrindhens vnd der Würtshäuseren nit abthuen wollen, sonder Tag vnd Nacht in demselbigen ligen, vnd etwann Weyb vnd Rhindt daheim weder Muoß noch broth nit haben, denen die Würt vff fünff: zehen: zwanzig: dreyßig bis in vierzig gulden, wie sich die Summa

erlaufft, zue Zech vffschreiben, vnd hernach deren Fuß, Hoff, Acker, Wylsen, Holz, Geldt vnd alles was sy haben, vmb solche Schuld vergandten, dardurch dann solche leüth vmb alles, was sy haben, thommen, vnd letstlich miessen betten gohn, Wiß hat mein gnediger Herr meniglichen zue guetem vnd damit soliches nit mehr beschehe, verordnet vnd gesetzt, daß kheiner noch khein Haus haab in der Herrschafft kheinem Würth mehr vffschlagen, der Würth auch nit weiters warten soll dan 1 Gulden, ußgenommen Kindbetterin vnd frankhen leüthen, vnd so ein Würth darüber einem weiters vffschreiben oder warten würde, dem soll khein Recht noch Gandt darum gehalten werden.

Darneben soll auch khein Persohn, so das Almuosen einnimbt, in khein Würthshauß gehen Wein zue trincken, dann welcher oder welche das thetend, soll inen das abgestrichht sein, inmasen dann ein jeder vnd alle Würth nichts borgen vnd dergleichen leüthen warten sollen, fahls aber einer oder der ander hierwider handtlen würde, solle Ime khein Recht noch gandt gehalten werden.

Es ist auch weiters meniglichem zue wissen, daß vor etlichen Jahren durch einen Herren Comenthurn vnd ein ganze gemeindt an offnem gehaltenem jahrgericht, von wegen des Holzs Reutens vnd vßstockhens ein Ordnung gemacht vnd gestellt worden, weil n vnd mit solichem in der ganzen Herrschafft unleidenlicher großer Schaden vnd Nachtheil zuegefüegt worden, daß hinfüro niemandt in der Herrschafft, Er seye Reich oder Arm, khein Recht Geholzs nach Fronwaldt gar über den Fuoß ußhauwen ohne Erlaubnuß eines Herren Comenthurs dessen Ambtleüthen oder Statthalters bey straff vnd Buoß 10 Pfundt Pfening.

Vom Indtschwur.

Hernach volgt wie der Ehdit mit höchstem Bleiß soll verstanden werden, vnd waß jämmerlichen übelz nach dißem zergenglichen Låben deß Menschen Seel ervolget, so ein falschen

Eydtſchwuor thuot, darvor Gott der Allmechtig meniglichen behüeten vnd verwahren wölle.

In dem Rahmen der Hailigen vnd Vngetheilten Dreyfaltigkeit Amen. Mercken mit Vleyß ein jedes Christen Mensch, der einen Eydt schweren will, der soll vffheben drey Finger, dann bei dem ersten Finger, namlich bei dem Daumen, bedeitet es Gott denn Vater, bei dem anderen Finger bedeitet es Gott denn Sohn, vnd bei dem dritten Finger bedeitet es Gott denn Hailigen Geist; dise andere zwen letzten Finger in der Handt, neiget der Mensch vnder sich, der ain bedeitet die Costlich Seel alß sy verborgen ist under der Menschheit, der fünfft vnd klainste Finger aber den leyb der klein ist zue sehen gegen der Seel, vnd bey der ganzen Handt, würdet bedeitet ein Allmechtiger Gott vnd ein Schöpfer der Menschen, auch aller Creaturen im Himmell vnd vff Erden.

Nuhn welcher Mensch also verzweiflet vnd im selbstem also feindt ist, das er einen falschen Eydt schwert, derselbig schwert in solcher Maaß, gleichsam als obe er spreche, Alß obe ich falsch schwere, also bitte ich Gott den Vater, Gott den Sohn, Gott den Hailigen Geist vnd die ganze heilig vnd vngetheilt Dreyfaltigkeit, das ich vßgeschlossen werde vß der gemeinschaft vnd vnd gutthaten der Heiligen Apostolischen Christlichen Kirchenn, vnd das ime dieselbig guetthat seye ein fluoch seines Lebens, seines Leibs vnd seiner Seelen.

Zum anderen, so der Mensch also mainandig vnd falsch schwert, ist also zu uerstehen, gleichsam als ob er spreche, Alß ich heüt falsch schwere, Also helf mir heüt Gott der Vatter, Gott der Sohn, vnd Gott der Hailige Geist, vnd die allerrainiste hochgebenedeyete Junckhraw Maria, die Muoter IESU Christi, vnd alleß himmelische Hörr, daß mir dieselbige nimmermehr zue Hilff nach zue Trost kkommenet in der Zeit, so sich mein Leyb vnd Seel von einanderen scheiden werden.

Am dritten Welcher Mensch also schwert, der Redt also ob Er spreche: alß ich heüt falsch schwere, also bitte ich Gott den Vater, Gott den Sohn, Gott den Hailigen Geist, vnnnd den aller Costbarlichsten vnd Hochhailigsten Fronleichnam Leib vnnnd bluoet IESV Christi vnserz lieben Herren vnd Seligmachers, das sein grundloß Barmherzigkeit, sein große Angst vnd Noth, vnd sein strenger, bitterer Dodt vnnnd vnschuldige Marter, vrsistente Himmelfarth vnd sendung des Hailigen Gaists, an mir armen Sünder ganzs vnd gar enndtzogen vnnnd verlohren werde.

Fürs Vierte, der Mensch so ein falschen Ahdts schwert, der redt, alß wann er wolt sprechen: Alß ich heüt falsch schwere, also soll mein Seel, welche durch den vierten Finger bedeütet würdet, vnd mein Leyb so den fünfften Finger anzeigt, Dieselbigen sollen mit einanderen verdambt werden, vnnnd am jüngsten Tag, so ich armer ellender sündiger Mensch, der albereith mainaidig ist, stohn würdt vor dem strengen Richter, vnnnd soll allda abgescheidenn vnd abgesünderet werden von aller gemeinschaft der vberwählten Hailigen Gottes, vnd solle auch beraubt sein der Anschawung des angesichts vnserz lieben herren IESV Christi vnd seiner allerheiligsten würdigen Muoter Maria vnd aller seiner vberwählten Hailigen Gottes in Ewigkeit.

Ein jedes frommes Christenmensch khann hiebei wohl mercken vnd höchlich zue Herzen nehmen, waß der falsche Ahdts vff ime tregt vnd wie der Mensch sich selbst also freuenlich, leichtfertig vnnnd muotwilliglichen, Gottes Allmechtigen seines Erschaffers, Erlösers vnd Seligmachers IESV Christi, auch der hochgelobten Kainen vnd Keüschen Junckhfrauen Maria, vnd aller Hailigen vberwählten Gottes, durch den falschen Ahdts verläugnet, darvor sich ein jedes Mensch billich wohl behüeten solle, bei seiner Seel Hail vnnnd Seeligkeit, auch bei der Straff ewiger Verdambnuß, zuesambt dem, das er darzue hie zeitlichen an seinem leyb vnd leben, nach vfgesetztem Rechten auch gestrafft mag werden.

O Mensch, hüete dich vor falschem Eydt,
 Denn der ist Gott gar höchlich leidt.
 Betracht dein Seel, bedenk' dein Recht,
 Dann du bist nuhr ein armer Knecht;
 Darumb verkher dein bößes Leben,
 Dann du must große Rechnung geben.
 Der Allmechtig Gott würt dir's nit schencken,
 Bleibst du in Sünden, du must ertrincken.
 In falschem schweren ist nichts zu gewinnen,
 Dann Ach und Wehe, auch Ewig's Brünnen,
 Betracht gar wohl dein letstes Endt,
 So thuost du nimmer mehr kein Sündt.

Deß Vogts Eydt.

Ir werden schweren meinem gnedigen Herren Comenthuren,
 dero Stathaltern vnd beambten, auch dem Ritterlichen Hauß zue
 Dobell von wegen des Vogt Ambts gehorsam vnd getreuwe
 Dienst zue leisten, den gewöhnlichen übergebenen gerichtstaab,
 als ein gemainer unpartheyischer Richter fñhren, daß billich Recht
 damit zue befürderen vnd handthaben, auch denselbigen über-
 gebnen gerichtstaab keinem anderen zue übergeben, Eß gebühre
 sich dann von Notdurfft aldt Rechtswegen, so lang biß derselbig
 wider von Euch erforderet würdt, darzue alles daß, so euch von
 Ambts wegen gepürth mit allen Treüwen versehen, daß jeder
 meniglich ohne Clag sehe, was ir auch sehen, hören vnd er-
 fahren, das einen freuell bringen mag, sollen ir meinem gne-
 digen Herren, oder Iro gn. Verordnieten, verbunden sein an-
 zuezeigen, vnd fürnemblich meinen gnedigen Herren, Iro gn.
 Stathaltern vnd dem Hauß Dobell Iren Nutzen zue befürderen
 vnd schaden zue wenden, deßgleichen dem gericht in Rathzweyß,
 wie nit weheniger des Haußeß Dobellß Vnnderthonen zue allem
 dem Ihenigen, darzue ein jeder sueg vnd Recht hat, befürderen,
 vnd nach besten vermögen verholffen vnd berathen sein vnd
 hierinnen Niemandt zue uerschonen nach zue gefahren, weder
 freündtschafft, feindtschafft, Müeth nach gaaben ansehen, sonder

einem zue sein alß dem anderen, dem Armen wie dem Reichen, vnd dem Reichen wie dem Armen, damit kein Nachtheil oder einig Pratick gespürt werde; doch waß ir in solchem Ewteren Ambtsdienst, von des ordenß gebrauch vnd gewohnheiten, besonders von diseß Hauses Recht vnd gerechtigkeiten, erfahren, Item was durch meinen gnedigen Herren Comenthuren, oder Iro gnaden Stathaltern vnd Ambtleüth des gleichen am Gericht Rathß weiß mit Gück beschloffen, diseß alles sollen ir verschwigen vnd vßer dem Rath nichts sagen bei Ewterem Nydt, so ir alda schweren, alles getrewlich erbar vnd gefahrlich.

Des Weybels Nydt.

Item ir werden schweren meinem gnedigen Herren Comenthuren vnd Iro gn. Stathaltern, Treuw vnd Wahrheit des Waibell Ambts halb gehorsame vnd getreuwe Dienst zue leisten, vnd ein gemeiner vnpartheysscher Waibell zue sein, auch alles das so Gück durch meinen gnedigen Herren, oder Iro gn. Stathaltern vnd Ambtleüth zue thuen in befelch geben würdt, was eüch von Ambts wegen gepürth, getreuwes Bleißes verrichten, auch nit allein deß Ritterlichen Hauses Dobells sachen, sonnder auch allen desselfigen vnderthonen vnd vßwendigen Persohnen, Ire sachen, was in das Waibell Ambt dienet, verbunden sein vßzuerichten, das meniglich zuefriden vnd ohne Clag seyen, auch einiche Persohn in: oder vßerhalb den gerichtten über die gewöhnlich Tax lohnnß halb nit übernehmen oder beschwären, was Ir auch sehenn, hören vnd erfahren, das einen Freuell bringen mag, sollen ir meinem gnedigen Herren, oder Iro g. Stathaltern vnd Ambtleüthen verbunden sein, anzuezeigen, vnd fürnemblich meinem gnedigen Herren vnd dem Haus Dobell Iren Nutzenn zue befürderen vnd schaden zue wenden. Desgleichen dem gericht in Rathßweiß, wie nit weheniger des Hauses Dobell vnderthonen zue allem dem Ihenigen, darzue ein jeder fueg vnd Recht hat, befürderen vnd nach bestem vermögen verholffen

vnd berathen sein, vnd hierinnen Niemandt zue verschonen noch zue gefahren, weder freündtschafft, Feindtschafft, Müett noch gaaben nit ansehen, sonder ainem zue sein alß dem anderen, dem Armen wie dem Reichen, vnd dem Reichen wie dem Armen, damit kein Nachtheil oder Pratick gespürth werde. Doch was ir in solchenn Güwerenn Ambtsdiensten von des Ordens gebrauch vnd gewohnheiten, besonnders von des Hauses Recht vnd gerechtigkeiten erfahren, Item was durch meinen gnedigen Herren, Tro g. Stathalternn vnd Ambtleüth, deßgleichen am gericht Rathsweiß mit eüch beschloffen, dises alles sollenn ir verschwigenn, vnd vßer dem Rath nichts sagen, bey Güwerem Nydt, so ir alda schweren, alles getreulich erbar vnd vngesfahrlich.

Der Richterenn Nydt.

Ir Richter vnd Vrthelsprecher, des Gerichts zue Dobell werden schwerenn, ein jeder zue dem gericht gehorsam vnd gewärtig zue sein, so oft ir darzue erforderet vnd berüefft werden, vnd vßerhalb Goteß gewalt keiner ohne erlaubtnuß herren Comenthurs oder seines stathalters vnd ambtleüthenn nit vßbleiben, auch alda am gericht sitzen vnd losen oder vffmercken vff Clag vnd widerredt, was alda im gericht ingebracht würdt, vnd dann darauf bei Güwerem Ehr vnd Eyden wie sich gepürth Judicieren vnd Vrtheilenn, was eüch eüwer Concientzs vnd gewissen vfferlegt, weder freündtschafft, feindtschafft, Müett noch gaben nit ansehen, sonder einem jeden, er seye reich oder arm, frembdt oder heimbsch, die gebührllich Justitia haltenn vnd verhelffen, darzue er fueg vnd Recht hat, damit kein Nachtheil oder einige Pratick gespürth werde vnd also Gück gegen jeder meniglichen verhalten, alß sich vnparthenschen Richterenn gepürth, was auch Rathsweiß im gericht beschloffen, daß alles sollen Ir verschwigenn, vnd keiner vßer dem Rath nichts sagen, alleß getreulich erbar vnd vngesfahrlich.

Torkhelleüthen Ahd t.

Ir werden schweren ain jeder in seinem Torkhell, recht geschworne Wyler sacht, alß aimer vnd halbaimer, maasen vnd halbmaasen zue haben vnd jedem dieselbig geschworenn sacht zuegeben, er welle den Wein verkhauffen oder selbst behaltenn vnd dann den zehenden bei Gutveren geschwornenn Ahdenn vßmessen vnd geben, von zehen Mimmer ein Mimmer, von fünff Mimmer ein halben Mimmer, zehen Maaß ein Maaß, fünf Maaß ein halb Maaß vnd also durch vßmessen vnd Rhein gefahr nit brauchen vnd dannethin verschaffen, das meinem guedigen herren der zehendtwein ordenlicher weiß in sein zehendtsaß überliferet werde, vnd dann denselbigen vor schadenn bewahrenn, das auch niemandt Rhein Truben vß den weingärten in ire Häuser tragenn sollenn, sonder angenzß in die Torkhell da sy truckhen überantworten sollen ohne alle gefahr, Gleicher masen so Persohnen vß anderenn Trotten zehendtwein in die Trotten bringen, darinnen die zehendtsaß ligenn, sollen dieselben Torkhellmeister denn Wein schuldig sein zue uersuchenn, Ghemahlen er in die Zehendtsaß soll geschütt werden, vnd so sy ainiche gefahr daran befunden, sollen sy dasselbig dem herren Statthalternn oder seinen amtleüthen bei Trens Ahdenn anzuezeigen.

Zehendt Rhnechten Ahd t.

Ir, dennen deß Hauseß Dobels zehenden zusamben vnd Einzuo lesen anuertrauwet ist, werden hiemit schweren sambtlich vnd ein jeder für sich selbst, gute fleißige Obacht vff die Zehendtgarten, es sehe an Roggen, Weesen, gerstenn, haber vnd dergleichen waß in dem grossen Zehendt begriffen, zue haben, dieselbige vleißig zuejamen zuetragen, vnd hernach mit treutwen dem Huß Karreren oder anderenn bestelten fuohrleuthen solche Einzueführenn weisenn vnd zaigenn, vnd da die Zehenden an

Enden vnd güeteren allda gefahr zue besorgen were, ann sicher orth versorgenn, auch guete vffsehennß tragen, das von den Bauren in vffstellung des Zehenden kein gefahr gebraucht, besonders auch vonn anderen zehentleüthen, an denen Orthen, wa von Alter hero dem H auß Dobell der Zehendt gepürth hat, kein Intrag beschehe, Vornemblich aber von eüch selbstenn weder wehenig nach vil zuuerabermwanden zuuerenderenn, noch die garben (wie dann hievor mehr beschehen sein solle) zu uerkhauffen nach anderwerzß hinzuegeben, sonnder wann vonn einem oder oder dem anderen gefahr gebraucht, ann den Zehentgarben mit viich oder sonst Schaden zuegefüegt, oder gar hinweg getragen würde vleißig ohne einiges Verschonen leiten vnd anzaigen, alles bei dem Ahdte, denn ir hiemit schweren werden.

Dis ist der Ahdte der Zehenlütth, so dan von dem H auß belehnet seindt.

Item sie sollen schweren meinem gnedigen Herren Comen-
thur vnd dem H auß Dobell treuw vnd Wahrheit, gehorsamb vnd gewärtig zu sein zu offnen Mantagen Iren nuß zue fürderen vnd schaden zue wenden, so sehr vnd sy dann verstänndt, vnd vermögen vngewärlich, vnd ob Sy einicherley lehen wüßent vnd erführen, die von dem H auß lehenn vnd nit empfangen vnd gehandtlet werden nach lehennßrecht vnd gewohnheit, daß sie dieselbe wellen meinem gnedigen herren oder seiner gnadenn Anwalten melden vnd offnenn bey dem Ahdte so sy da schweren, alleß ohne geuerdt.

Item welcher Zehen empfängt, da gibt einer meinem gnedigen Herren 15 Pfening Zehenschilling. Vnd 6 Pfening dem Schreiber daruon einzuschreibenn.

Item vnd aber die Zehenleüth so zue Weinselden sitzen, gibt einer 6 Creüzer Zehengellt, vnd 1 Creüzer einzuschreiben.

Das ist der Kndt so das Hauß zue Tobel aigen Leithen, vogt Leithen vnd Hündersäßen dem würdigen Orden, auch dem Haus vnd einem Comenthur daselbs schweren vnd vorher allweg geschworen haben.

Item des ersten schweren die aigne Leüth zum Hauß gehörig dem würdigen Orden auch dem Haus Tobel vnd einem Comenthur daselbs Threüwe vnd wahrheit, gehorsam vnd gewärthig zu zue sein, Ihren nuß zu fürderen vnd schaden zu wenden, so fernn Sie das verstandt vnd vermögen vngefährlich auch dem orden vnd Huß Tobel leib noch guth nit zu entfrembden keinenn anderenn schirmb noch herren nit anzunehmen ohn Brlaub vnd gunst eines Comenthurs zu Tobel oder seiner Anwälden, wie dann von alter her kommen ist ohngefährlich.

Item so schweren die Bogtleüth vnd Hündersäßen dem Hauß Tobel vnd seinem Comenthur treuw vnd wahrheit, gehorsam vnd gewärthig zu sein, ihren nuß zu fürderen vnd schaden zu wenden nach ihrem besten vermögen, vnd ob sich zwischen Ihnen vnd anderen des Hußes aigen oder Bogtleüthen, all weil sie in des Hußes gerichtten zwang gefessen oder wohnhafftig weren einicherley händel vnd sachen begeben, darumb Sie dan Ein Comenthur, oder Sie vnd ihre wider Partheyen ein anderen Rechts oder forderung nit vertragen wolten noch möchten, das sie darumb vor des bemelten Hußes stab recht geben vnd nemmen vnd das nit weither suchen wollen, doch Ihren jeglich Hals herren an seinen Rechten ohne schaden alles vngefährlich.

Also schweren die Erbzünk Lehen Trager.

Ihr werdet schwehren meinem Gnädigen Herren Comenthuren vnd desselben Ritterl. Hauß Tobel getrew, mit Wahrheit, gehorsamb vnd gewärtig zue sein zue offenen Manntagen,

deroselben nutzen zue fördern vnd den schaden zue wenden, so gueth ihr das vermögen oder verstehen. Vnd ob ihr einicherley lehenstuckh wissent vnd erfuehren, die dem Ritterl. Hauß Tobel zuegehörden, vnd aber nit empfangen noch den Lehenbriefen eingeschriben weren, das sie Lehenträger bey dem geschwohrenen andt dem Gnäd. H. Comenthuren, dessen Verwaltheren vnd Anwälden solches fleisig öffnen, vnd sonsten auch sich nach ausweisung der Lehen- und Reversbriefen verhalten vnd nach geleben sollen vnd wollen alles getreulich vnd ohn gefährde.

Thurgauer Chronik des Jahres 1887.

J a n u a r.

Im Jahre 1886 wurden im Kanton Thurgau Vergabungen für gemeinnützige Zwecke im Betrage von Fr. 64,345 gemacht. Das genannte Jahr ist also hinter seinen unmittelbaren Vorgängern und hinter dem 10jährigen Durchschnitt bedeutend zurückgeblieben. Der höchste Betrag belief sich im Jahre 1882 auf Fr. 214,957; der Durchschnitt der letzten 10 Jahre beträgt Fr. 96,887.

Die Vergabungen des Jahres 1886 vertheilen sich wie folgt:

Für kirchliche Zwecke . . .	Fr. 4,780. —
„ Unterrichtswesen . . .	„ 29,345. —
„ Unterstüzungszwecke . . .	„ 28,370. —
„ gemeinnützige Zwecke . . .	„ 1,850. —
Total	Fr. 64,345. —

In Bezug auf ansteckende Krankheiten stellte sich das abgelaufene Jahr für die Todesfälle außerordentlich günstig, indem bei der höchsten Zahl innerhalb 10 Jahren mit 95 Todesfällen nur 26 zu verzeichnen sind.

Die Gesamtsumme für 28,079 Gebäude-Assuranz mit 31. Dezember 1886 beträgt Fr. 161,986,530. Die Zahl der Gebäude ist um 169 Neubauten vermehrt worden.

Im Jahre 1885 sind laut statistischen Nachweisen 128 Thurgauer nach Amerika ausgewandert, in den letzten 4 Jahren zusammen 635. Die Zahl der Ehescheidungen betrug in dem gleichen Jahre 278.

Für die obligatorischen Fortbildungsschulen bezahlte der Staat pro 1886 Fr. 19,182.

Die Zahl der Wirthschaften betrug im Jahre 1887 254; dieselben bezahlten an Abgaben ca. 44,000 Fr.

Für 3361 Hunde wurde in Taxen die Summe von Fr. 18,886 bezahlt.

Scheidungsklagen wurden 61 gestellt; es ergibt sich eine Verminderung gegenüber früherer Jahre.

Das Gesamtsteuerkapital der evangelischen Kirchgemeinden beträgt 220,928,671 Fr.

Die Durchschnittszahl in 10 Jahren (1876—85) beträgt an Geburten 4698, Todesfällen 3480, Ehen 2242.

Die Schülerzahl des Schuljahres 1886/87 betrug 17,597. Seit 1877/78 ergibt sich eine durchschnittliche jährliche Vermehrung in der Alltagschule im Sommer von 343, im Winter von 370.

Das Verhältnis der Sekundarschulen ist in obigem Zeitraume ziemlich gleich geblieben und ergibt eine Durchschnittssumme von 738 Schülern; das Jahr 1886/87 weist die größte Zahl mit 863 Schülern auf.

Januar.

Vom 1. Januar 1887 an werden an den thurgauischen Zollstätten die Untersuchungen des einzuführenden Viehes nur noch an bestimmten Tagen stattfinden. — 11. Mittags 12 Uhr Feueralarm in Frauenfeld; in der Nähe vom Plättli brannte ein Haus zum Theil nieder; eine Frau Beton erschlug zuerst die Schwiegermutter mit einem Hammer und steckte dann das Haus in Brand. — 13. Der evangelische Kirchenrath erläßt eine Verordnung über einheitlichen Konfirmandenunterricht. — 18. Die schweiz. Sterbe- und Alterskasse, welche schon ziemliche Verbreitung gefunden hat, hat beschlossen, in Frauenfeld einen Filialvorstand zu bezeichnen. — 20. Letzte Nacht froh der Untersee zu. Der thurg. Jägerverein tagte in Märstetten und beschloß, sich für kürzere Jagddauer zu bewerben. — 21. Ein Feuerausbruch bei Wichelsee konnte trotz großen Schadens noch bewältigt werden. — 22. In Bürglen fuhren zwei Kinder beim Schlittensfahren an der steilen Schloßhalde in den dortigen Mühlkanal und kamen unter

das Mühlenrad. J. Götsch, Schlosser, rettete die beiden aus dem Wasser. Das ältere erlag den erhaltenen Wunden. Der muthige Retter erhielt von dem Regierungsrath die übliche Prämie. — 25. Der Regierungsrath beförderte eine Anzahl Infanterie-Offiziere. Im Kloster Maria stern bei Bregenz starb die letzte Priorin des Klosters Tänikon, Regina Stähler von Bütschwil, im Alter von 90 Jahren. — 28. Die meisten Thurgauer Blätter sprechen sich für die Vorlage des Alkoholgegesetzes aus; im Bezirk Kreuzlingen jedoch finden Versammlungen dagegen statt. Von Anfang bis Ende Januar schöne Schlittbahn; meistens starker Nebel; Morgens bis 10° Kälte. Gegen Ende des Monats Sonnenschein; über Mittag anhaltend warm.

Februar.

2. Die freiwilligen Schießvereine erhalten für das Jahr 1886 einen Bundesbeitrag von Fr. 8627. 80. Als Militärpflichterlag wurden für letztes Jahr Fr. 75,477. 60 einbezahlt; die Hälfte davon wird vorschrittsgemäß an die eidgen. Staatskassa abgeliefert. Die Schulgemeinde Romanshorn beschloß die Erhöhung der Besoldungen für die Ober- und Unterlehrer. Der Untersee, kaum zugefroren, hat leider schon seine Opfer gefordert, indem bei Steckborn ein junges Brautpaar einsank und ertrank; eine dritte Person konnte gerettet werden. — 3. Es wurden an mehreren Orten Nachts 12 Uhr heftige Erdstöße verspürt. — 4. Das Totalergebnis der Eidg. Winkelriedstiftung in der ganzen Schweiz betrug Fr. 540,298. Die offizielle Sammlung wurde mit Ende Februar geschlossen. Die Schweizer im Auslande betheiligen sich dabei mit Fr. 48,971. — 5. Hr. Kocherhans von Mettendorf erhielt durch sein scheu gewordenes Pferd einen Schädelbruch, welcher den sofortigen Tod zur Folge hatte. — 8. In Karlishub bei Tobel brannten Nachts 12 Uhr zwei Wohnhäuser vollständig nieder. Eisige Kälte und scharfe Bise machten den Löschmannschaften die Arbeit schwer. — 9. Nach kurzer heftiger Krankheit starb im Alter von 35 Jahren Herr Dr. Th. Roth, ein sehr beliebter Arzt in Amriswil Auf dem Stammschlosse zu Altenklingen verstarb nach langer Krankheit der Senior der Familie Peter Zollhofer im Alter von 82 Jahren. — 11. Der Krankenpflege-Verein Frauenfeld schloß seine erste Jahresrechnung mit einem Einnahmeüberschuß von Fr. 1572. 20 ab. — 12. In Steckborn hat sich ein Eisklub gebildet. Der seit dem 4. Januar vermiste A. Rieser von Weinselden wurde im Neuweiler Walde erfroren aufgefunden. — 16. Der Gewerbeverein Oberthurgau beschloß, daß dessen Mitglieder jeweils von den Lehrlingen eine Vorprüfung

abzunehmen haben. — 18. Laut bundesrätthl. Kreis Schreibens soll der Landsturm organisiert werden. Die thurg. Sektionschefs haben bis zum 1. März ein Verzeichniß zu erstellen. Das Thermometer zeigte heute Morgen 9° R. unter 0. Das Eis im Hafen zu Romanshorn mußte durch die Dampfschiffe zerstört werden. Infolge des heftigen Ostwindes konnte ein beladenes Segelboot in Romanshorn nicht landen; dasselbe wurde nach Reßweil getrieben, wo es untersank. Die Schiffleute retteten sich durch Schwimmen. — 22. Thurg. landw. Verein in Weinfelden. Präsident: der bisherige, Herr J. Büchi; Bestätigung der Direktionskommission. Vortrag: Errichtung einer Obst- und Weinbauschule. Zum ärztl. Adjunkten für das Physikat Bischofszell wird an Stelle des verstorbenen Dr. Roth J. J. Schweizer in Bischofszell gewählt. — 25. Ueber die Fastnacht gelangten im Kanton vier Unglücksfälle beim Schießen, wodurch vier Knaben mehr oder minder verletzt wurden, zur öffentlichen Kenntniß. — 27. Die Jahresrechnung der Thurg. Kantonbank schließt mit einem Einnahmeüberschuß von Fr. 198,998; 70,000 kommen in den Reservefonds und Fr. 22,610 werden auf Gewinn- und Verlust-Conto vorgetragen. Witterung: Am 5. Februar Morgens 7° R. Kälte, über Mittag 15° R. Wärme; vom 8.—10. Regen, windig und kalt; vom 13.—18. hell und trocken, Morgens 5—8° Kälte. Gegen Ende des Monats Nebelwetter.

März.

1. Die Thurg. Hypothekenbank zahlt ihren Aktionären 6 % Dividende für das Jahr 1886 aus. — 3. Auch in Kreuzlingen hat sich ein Krankenpflegeverein konstituiert, dem sich sofort 230 Mitglieder angeschlossen. — 4. Die Gesellschaft schweizerischer Landwirthe zählt im Thurgau 16 Mitglieder. — 5. Morgens um 3 Uhr brannte in Güttingen das Wohnhaus von S. Wagner, Weinhändler, vollständig nieder. — 7. Als kantonaler Kommissär für die schweiz. landw. Ausstellung in Neuenburg wird Herr J. Büchi in Dozweil bezeichnet. — 8.—9. Der große Rath tagte in Frauenfeld: Rechenschaftsbericht des Regierungsrathes, Genehmigung der Staatsrechnung, Entwurf eines Gesetzes gegen den Wucher und die Ertheilung von 9 Kantonsbürgerrechten bildeten die Haupttraktanden. Morgens 3 Uhr brach im Thurgi (Steckborn) in dem Hause des R. Wüger, Gerber, Feuer aus; das angebaute Haus des Herrn Stadtmann Wüger wurde ebenfalls zum Theil ausgebrannt. — 13. Die naturforschende Gesellschaft erhält vom Regierungsrathe einen Staatsbeitrag von Fr. 500 an das in Frauenfeld stattfindende Jahresfest der schweizer. naturforschenden

Gesellschaft. — 14. In Folge des außerordentlichen Schneefalles — theilweise bis 60 Ctm. hoch — giengen eine große Masse Singvögel zu Grunde. — 21. Die Stände der Urschweiz, die Abgeordneten des Bundesrathes und der Kantone feierten an diesem Tage den 400^{ten} jährigen Todestag des Friedensstifters von Stanz, Niklaus von der Flüe. — 23. Beginn der ersten Artillerie-Rekrutenschule Zürich und Tessin in der Kaserne Frauenfeld. Vom 14. bis und mit 16. März tagte das Schwurgericht in Weinfelden. Betrug, Diebstahl und Fallimentsbetrug bildeten die Liste der Strassfälle. — 27. Neuwahl der Regierung. Sämmtliche fünf Regierungsräthe erhielten ein glänzendes Zutruuensvotum des thurg. Volkes, indem bei circa 18,000 abgegebenen Stimmen nahezu die gleiche Anzahl Stimmen auf die bisherigen Mitglieder fielen. — Nebelwetter bis zum 8., dann hell. Am 11. Regen, 13.—14. Schneefall bis auf 60 Ctm. Am 19. Morgens 14—16° R. Kälte. Sturmwind und Aufhellen zu wärmerer Witterung gegen Ende des Monats.

April.

1. Die Schulgemeinde Bischofszell beschloß den Bau eines neuen großen Schulhauses. — 4. Die Zusammenstellung der landsturmpflichtigen Mannschaften beträgt 83 Offiziere, 228 Unteroffiziere, 10,629 Soldaten; für diese Zahl sind circa 3000 Ordonnanzgewehre und Kapüte vorhanden. — 6. Die zweitägigen Jahresprüfungen der Kantonschule schlossen mit dem üblichen Instrumentalconcert im Rathhaussaale ab. Das wissenschaftliche Programm lieferte dieses Jahr Herr Professor Better über englisch-deutsche Literatur. Die Zahl der eintretenden neuen Schüler beträgt 40; 27 für die Industrieschule, 13 für das Gymnasium. Total der Schüler 195. — 8. Das erste Gewitter war am 28. März, das zweite am 8. April. — 12. Das im Jahre 1885 auf der Post in Kreuzlingen gestohlene Geld im Betrage von circa Fr. 4000 wurde in der Nähe der Ziegelhütte ausgegraben. — 17. Die Wahlen des Großen Rathes ergaben wenige Neuerungen im Personal; Friedensrichter und Notare wurden meistens bestätigt; es fand nur eine Neuwahl statt. Unmittelbar nach der Kreisversammlung starb in Schönholzerweilen an einem Herzschlage der kurz vorher wieder bestätigte Notar und Bezirksrichter J. G. Herzer, ein sehr tüchtiger, gewissenhafter Beamter. — 24. Das Wuchergesetz wurde mit 12,314 Ja angenommen; für Nichtannahme fielen 2130 Stimmen. Sonntag Abend 5 Uhr brannte im Ottenberg ein Wohnhaus nieder. Der Besitzer wurde, weil der Brandstiftung verdächtig, verhaftet. — 26. Die

Aufsichtskommission der thurg. Kantonschule besteht für die nächste Amtsdauer aus den Herren Regierungsrath Häberlin, Dr. Huber, Dr. Albrecht und Dr. Sandmeyer. Die Wahlen der Bezirksgerichte und der Bezirksräthe fanden im ganzen Kanton statt; sämtliche Statthalter wurden ebenfalls bestätigt. — Helles Wetter bis am 7., am 8. Donner ohne Regen. Mitte des Monats Schnee, naßkalt, dann wieder warm und hell; am Schluß Regen, also wirkliches Aprilwetter.

Mai.

1. In Romanshorn starb der beliebte Herr Gemeindeammann Hausammann, Gastwirth zum „Falken“, nach kurzer Krankheit. — 2. Arbon beschloß die Anschaffung einer Orgel. — 3. Die Offiziersgesellschaft der VII. Division will das Denkmal des Generals Weber, welcher 1799 bei Frauenfeld gefallen, renovieren lassen. Bischofszell brachte dem neugewählten Ständerathspräsidenten Dr. Scherb einen Fackelzug. — 5. Amrisweil-Sommeri beschloß den Neubau ihrer Kirche unverzüglich an die Hand zu nehmen. Der h. Regierungsrath bestimmte, als Ehrengabe an das eidg. Schützenfest in Genf Fr. 400 und an das Kantonschießen in Amrisweil Fr. 500 verabsolgen zu lassen. — 6. Die erste Lokomotive Frauenfeld-Wyl trat heute ihren Dienst an. — 7. Der neue Salondampfer „Helvetia“ wurde in Romanshorn vom Stapel gelassen. — 10. Im Buchhandel sind „Politische Erinnerungen von Minister Dr. Kern“ erschienen. — 12. Im Untersee wurden circa 60,000 lebende Aale ausgefetzt; geschenkt wurden dieselben vom deutschen Fischereiverein. — 15. Das Alkoholgesetz wurde im Thurgau mit 12,583 gegen 4264 Stimmen angenommen. Das Gesammtergebnis in der ganzen Schweiz war 262,000 gegen 140,000. — 16. In Warth schlug der Blitz Morgens 9 Uhr in eine Wagnerwerkstätte, ohne zu zünden. Romanshorn wählte als Gemeindeammann Hrn. E. Schöffeler, Kaufmann. — 20. Die Schulvorsteberschaft Frauenfeld demissionierte, da ein von ihr gestellter Antrag in Minderheit blieb. Die vorgeschlagene Gehaltserhöhung der Lehrer wurde nicht angenommen. — 23. Großrathswahl in Weinfelden. Präsident: Nationalrath Dr. J. Bachmann; Regierungspräsident H. Häberlin; Staatsanwalt und Staatschreiber wurden bestätigt. Als Mitglied des Obergerichtes an Stelle des Hrn. J. Dettli wurde gewählt Hr. Notar Pupifer in Wylhof. Ein Begnadigungsgesuch wurde abgewiesen. Als Kantonsbürger wurden 3 Schweizer und 6 Ausländer aufgenommen. — 26. Für das kant. Sängersfest in Romanshorn haben sich 29 einheimische und 8 auswärtige Vereine angemeldet. — 28. Das Vermögen des

evang. Centralfonds betrug pro 1886 Fr. 163,411. In Folge eines Rückschlages wird eine allgemeine kirchliche Landessteuer von 3 Rp. von Fr. 1000 erhoben. — Der Anfang des Monats war trocken, am 10. Gewitterregen; die 3 Heiligen brachten nasskalte Witterung und Regen; erst am 17. wärmere Witterung, aber Morgens kalt. Am 21. Schnee und 1—2° R. Kälte, dann Regen. Pfingstsonntag hell und warm, Abends Gewitter.

Juni.

1. In Adorf brannte das Stickergebäude von J. G. Hess sammt 13 Maschinen vollständig nieder. Die ersten Traubenblüthen werden von einer Hausrebe von Hüttweilen gemeldet. — 2. Die Kriminalkammer behandelte in Frauenfeld 4 geständige Straffälle. Ein starkes Gewitter, jedoch ohne Hagel, gieng über Hüttweilen nieder; der Blitz schlug in die Telegraphenleitung und zertrümmerte 9 Stangen. — 4. Die thurg. Lehrerschaft versammelte sich in Weinfelden zur Gründung einer Alters- und Hülfskasse für thurg. Lehrer; dieselbe tritt mit dem 1. Januar 1888 in Kraft. — 6. Herr Pfarrer Häberlin in Steckborn hat eine Berufung als Direktor des neuen aargauischen Greisenasyls in Muri angenommen. Eine Vorprobe für das thurg. Kantonalsängerfest fiel trotz schlechten Wetters sehr befriedigend aus. — 8. Der Regierungsrath hat sämtliche Beamte und Angestellte auf weitere 3 Jahre bestätigt. — 9. Die Waisenanstalt Iddazell in Fischeningen zählte im letzten Jahre 256 Kinder und vertheilen sich auf die Kantone St. Gallen 70, Thurgau 43, Schwyz 28, Unterwalden 15, Uri 14, Luzern 13 u. s. f. — 11. Der Regierungsrath erläßt ein Circular an sämmtl. Schulversteherchaften, worin unter anderm auch zu regelmäßigem Schulbesuche von Seite der Vorsteher gemahnt wird. — 14. Die Infanterie-Rekrutenschule Herisau machte einen Ausmarsch in's Thurgau, über Bischofszell, Buznang, Frauenfeld und über Wyl zurück. — 16. Zum Stellvertreter des Staatsanwaltes wurde ernannt Fürsprecher Dr. A. Kreis in Weinfelden. Unter den Kirschbäumen tritt allgemein eine früher schon mehrfach beobachtete Krankheit auf. — 18. In Weinfelden schoß ein Sticker auf eine Fädlerin ohne tödtlichen Ausgang; nach der That erschoss sich der Mörder selbst. Nach langem Unterbruch konnten wieder zwei evang. Pfarrhelferstellen besetzt werden. — 19.—20. Kant. Sängersfest in Romanshorn bei schönstem Wetter unter zahlreicher Betheiligung von 27 einheimischen und 7 auswärtigen Vereinen. — 21. Ein prachtvollcs Meteor wurde Abends 10 Uhr in Amriswil und an andern Orten beobachtet. — 24. In Berlingen wurde

der Leichnam eines seit dem 7. Dez. v. J. vermißten Zimmermanns an's Land getrieben. — 28. Zur Bekämpfung des falschen Mehlthaues werden in allen Gegenden die Aeben theils mit Schwefel theils mit Kaltwasser bespritzt. Die kath. Synode versammelte sich in Weinselden, um ihre gewohnten Jahresgeschäfte vorzunehmen. — In den ersten Tagen des Monats Sturm, Regen und Gewitter. Vom 10.—26. helles, warmes Wetter, so daß die Heuernte ohne einen Tag Unterbruch beendigt werden konnte. Am 26. brachte ein prächtiges Gewitter Abkühlung. Ende des Monats kalte Nord- und Ostwinde. — Die Trauben hatten eine sehr schöne Blüthezeit.

Juli.

2. Nach den Bezirken der ganzen Schweiz vertheilt, nahmen die Bezirke Arbon den 2., Weinselden den 3., Kreuzlingen den 4., Dießenhofen den 5., Frauenfeld den 6., Bischofszell den 7., Steckborn den 9. und Müncheilen den 11. Rang von 183 Bezirken bei den Ergebnissen der Rekrutenprüfungen ein. — 3. Kantonalschützenfest in Amriswil, zugleich damit verbunden eine ornithologische Ausstellung. An dem Sektionswett-schießen betheiligten sich 40 Gesellschaften. Die 5 Lorbeerkränze erhielten Weinselden, Amlikon, Egnach, Frauenfeld und Weinselden (Militärverein). — 6. Herr Pfarrer Anderwerth in Müllheim hat wegen Altersbeschwerden auf die kath. Pfarrpfünde resigniert. Beim Sektionswett-schießen am eidg. Unteroffiziersfeste in Luzern erhielt die Sektion Frauenfeld den 9. Preis. Die thurg. Staatsrechnung ergibt bei einem Vermögensbestand von Fr. 12,068,845 einen Vorschlag von Fr. 16,682. 85. — 7. Von Zug kam die Schreckenskunde von dem Einsinken von 38 Gebäuden in den See. Glücklicherweise sind nur 10 Todte zu beklagen. — 8. In Hofen bei Leutmerken brannten zwei große Scheunen durch Unvorsichtigkeit zweier Kinder vollständig nieder. Von dem aus 26 Stück bestehenden Viehstande verbrannten 8 Stück Großvieh. — 9. Bei dem deutschen Bundesschießen in Frankfurt holte sich Herr Lieut. Angehrn von Hagenwil einen Becher. — 10. Das Gesetz betr. den Erfindungsschutz wurde im Kanton Thurgau mit 11,805 gegen 3400 Stimmen angenommen. — 12. Sitzung der thurg. Gemeinnütz. Gesellschaft in Frauenfeld. Referat über Naturalverpflegung von Herrn Sekundarlehrer Thalman und über den Erfolg der Anregung weiblicher Fortbildungsschulen von Herrn Pfarrer Brenner. — 13. In Sulgen brannte am hellen Tage eine große Scheune von Hrn. German nieder. Bei Bottigkofen ertrank ein 12jähriger Knabe beim Baden. — 15. Die thurg. Regierung sandte Fr. 800,

die gemeinnütz. Gesellschaft Fr. 200 nach Zug. Im ganzen Kanton wird eine Liebessteuer durch die Gemeinderäthe erhoben werden. — 17. Für die schweiz. landw. Ausstellung in Neuenburg haben sich 40 thurg. Aussteller angemeldet. — 19. In Berg verstarb im Alter von 70 Jahren Herr alt Notar J. J. Häberlin, während 30 Jahren Oberrichter im Thurgau. — 24. Bei dem in Romanshorn abgehaltenen Musikfeste beteiligten sich 8 Gesellschaften. — 28. Das thurg. Schützenpanzer wird in Genf in Empfang genommen werden. — 29. Nachmittags 3 Uhr brannte in Ermatingen Wohnhaus und Werkstätte von Drechsler J. Herzog vollständig nieder. — Der ganze Monat war trocken, hell und sehr heiß; infolge dessen mehrere starke Gewitter mit lokalem Hagelschaden.

August.

1. Probefahrt Frauenfeld—Wyl; die Dauer der direkten Fahrt dauerte 51 Minuten. — 2. Die Stiftung des Schweizerbundes (von Pfarrer Bion) wurde in Mettlen im Freien unter zahlreicher Beteiligung des Publikums aufgeführt. Die 300jährige Stiftungsfeier der St. Ida-Bruderschaft wurde in Fischeningen abgehalten. — 5. Bei dem eidg. Schützenfest in Genf erhielt die Gruppe Thurgau den 3. Preis mit Lorbeerkranz. Vertreter waren die Herren Angehrn, Atermann und Burkart. — 7. Aus mehreren Nebgeländen wird das Ueberhandnehmen des falschen Mehlthaus gemeldet; infolge dessen werden viele Neben mit Kaltwasser zc. bespritzt. — 8. Die schweiz. naturforschende Gesellschaft feierte ihr 70. Jahresfest unter ziemlicher Beteiligung in Frauenfeld. — 9. Joh. Wisegger, während 44 Jahren Hausvater in der Armenschule Bernrain, starb in Kreuzlingen im Alter von 73 Jahren. — 13. Im Kanton Thurgau beträgt das Totalverzeichnis der eingegangenen Liebesgaben für Zug Fr. 23,166. — 14. Kant. Turnfest in Frauenfeld; es beteiligten sich 13 Sektionen. Preise waren zu vergeben 100 für Kunst- und Nationalturnen. — 19. Die vorausgesagte Sonnenfinsternis konnte wegen des bedeckten Himmels nicht beobachtet werden. — 20. Von 959 Mann, die sich der sanitär. Untersuchung unterzogen, wurden 49,84 Prozent als diensttauglich erklärt. — 22. Mehrere Zeitungen erklären, von der Veröffentlichung von Selbstmorden Umgang zu nehmen. — 23. Die Schulsynode tagte in Frauenfeld. Hauptreferat: Was kann schwach sinnigen Kindern als Ersatz für die Primarschule geboten werden? — 25. Die h. Regierung hat für die Ueberschwemmung in Ungern Fr. 500 als Beisteuer bestimmt. In Hagenweil tagte eine Versammlung, um sich über eine

Straßenbahn Amrisweil-St. Gallen zu besprechen. — 26. Die amtliche Collaudation der Straßenbahn Wyl-Frauenfeld hat am 23. stattgefunden; die Eröffnung findet am 1 Sept. statt. — 30. Einrückungstag sämtl. thurg. Mannschaften zur Divisionsübung; Manövriergelände: Frauenfeld-Wyl. — Von Anfang des Monats bis 10. Regen mit kalten Nächten, dann trocken und warm bis Ende. Fühlbarer Wassermangel.

September.

1. An diesem Tage ist das Ohmgeld in der ganzen Schweiz dahingefallen. Eröffnung der Straßenbahn Frauenfeld-Wyl; das Material besteht aus 3 Lokomotiven, 8 Personen- und 10 Güterwagen. — 3. Die zum alten Schloß Wolfsberg gehörende Scheune brannte total nieder. — 4. Das thurg. Regiment 25 sammt dem Schützenbataillon Nr. 7 kantonnierte bis zum 7. in Weinfelden, Märstetten und Amlikon. — 7. Morgens früh 2 Uhr brannte die große Spinnerei in Pfyn vollständig nieder; ein Arbeiter als muthmaßlicher Brandstifter wird vermißt. — 8. Schlusergebnis der Liebesgaben für Zug Fr. 28,353. — 10. Als Preisrichter der Schweiz. landw. Ausstellung in Neuenburg amtierten 5 thurg. Landwirthe. In Meggen (Luzern) wurden anlässlich einer Obstausstellung 20 Mostproben aus dem Thurgau ausgestellt; sämtliche wurden prämiert. — 12. Die Manöver der VI. u. VII. Division bewegten sich hauptsächlich in der Gegend von Wyl-Madorf-Wängi; die VII. Division zählte 13,000, die VI. nur 10,000 Mann. Inspektion und Schluß der Manöver bei Madorf am 16. Septbr. — 14. Ende 1886 waren im Kanton 3436 Stickmaschinen beschäftigt. — 18. Der Regierungsrath beschloß, es seien von den verfügbaren Fr. 25,822 Liebesgaben für Zug Fr. 5822 an Lungen abzugeben. — 21.—23. Schwurgericht in Weinfelden; Fallimentsbetrug, Diebstahl, leichtsinniger Bankerott und falsche Anschuldigung durch Pasquills bildeten die Straffälle. — 23. In Rickenbach bei Wyl sind Morgens 2 Uhr 4 Wohnhäuser und 4 Scheunen abgebrannt; darunter ein Lokal mit 4 Stickmaschinen. — 26. Der Schweiz. protest.-kirchl. Hilfsverein tagte in Frauenfeld. — 27. In Winterberg bei Tannegg ebenfalls Brand eines Wohnhauses mit Stickerei. — 30. An der Schweiz. landw. Ausstellung in Neuenburg wurden folgende Gruppen von thurg. Ausstellern prämiert: Rindvieh 3, Geflügel 11, Bienen 3, Milchwirthschaft 10, Geräthe 8, Produkte 5, sowie der thurg. Tabakbauverein. — Während der ersten Hälfte des Monats trocken, hell und warm; nur 3 Regentage, dann aber kalte Morgen; am 28. Morgens 2° R. Kälte, so daß die Heben großen Schaden erlitten.

Oktober.

1. In Hasli-Müllheim brannte eine Scheune vollständig nieder. — 2. Die evang. Kirchengemeinde Bußnang beschließt die Anschaffung einer Orgel. — 3. Aus Gerlikon wurde berichtet, daß ein Apfelbaum im schönsten Blüthen Schmucke zu sehen sei. — 4. Nachts 12 Uhr brannten in Steckborn 3 Häuser mit Stallungen vollständig nieder; 16 Familien wurden betroffen. Am 3. fand die gewohnte Jahresversammlung des thurg. histor. Vereines in Fischeningen statt. Herr Obrichter Dr. Fehr referierte über thurg Landrecht, Hr. Pfarrer Kornmeier über den Bau und die Renovation der Kirche Fischeningen, die Herren Meyer und Stähelin über das Frauensfelder Wappen und eine päpstl. Fahne von 1512; Hr. Prof. Büchi erstattete Bericht über Ausgrabungen eines römischen Gehöftes im Thalbach. Die Rechnung schließt infolge Anschaffungen für das Museum mit einem Defizit von Fr. 464. — 5. Oberhofen-Münchweilen feierte die Einweihung eines neuen Schulhauses, Arbon eine Orgelweihe. — 8. Das Dampfschiff „Stadt Lindau“ wurde von dem österr. Dampfer „Habsburg“ bei der Einfahrt in den Hafen von Lindau angerannt; die „Stadt Lindau“ versank nach einigen Minuten, 3 Passagiere ertranken. — 11. In Steckborn starb Hr. alt-Stadtammann Joh. Labhart, ein tüchtiger, beliebter Beamter. — 12. Die Zahl der dem Fabrikgesetze unterstellten Etablissements beträgt 343. — 16. Abends 7 Uhr brannte in Bißegg ein Wohnhaus sammt Scheune gänzlich nieder. — 17. Beginn der Weinlese im untern Thurgau. — 18. Früh Morgens brannte die große Scheune des Schlosses Liebenfels vollständig nieder; 12 Stück Viehhabe kamen in den Flammen um, 10,000 Zentner Futter und Streue giengen zu Grunde. — 19. In der Gemeinde Zuben verbrannte ein Wohnhaus, 2 Scheunen und 2 Ställe. — 21. Die Gemeinde Berg erstellte eine Wasserversorgung auf dem Privatwege. — 24. Die Scheune des Gasthofes zum „Ochsen“ in Frauensfeld brannte vollständig nieder; das Wohnhaus wurde durch das Feuer und große Wassermassen nicht wenig zerstört. — 30. Die Zahl der Brandfälle stieg in diesem Monate auf das höchste; im vorigen Monate waren 3 Fälle zu verzeichnen, in diesem Monate sogar 6 größere Brandschäden, — eine erschreckende Zahl innerhalb so kurzer Frist. — Die erste Hälfte des Monats war trocken, dann nasskalte Witterung; am 15. fiel der erste Schnee, Gewitter mit Blitz und Donner, kalter Ostwind bis Ende des Monats. Die Weinlese war im mittleren Thurgau bei sehr geringer Quantität bald beendigt.

November.

1. In Frauenfeld starb die älteste Bürgerin, Frau Wüest-Merkle, im Alter von 93 Jahren. Das Gasthaus zur „Krone“ in Herdern brannte sammt Scheune vollständig nieder; der Brandstifter stellte sich selbst den Behörden. — 2. Die 5 National- und 2 Ständeräthe wurden für eine neue Amtsdauer mit großer Mehrheit bestätigt, ebenso fielen die Wahlen der eidg. Geschwornen im Sinne der Bestätigung aus. — 3. Müllheim hatte schon wieder Feuerlärm; ein einzeln stehendes Wohnhaus brannte nieder. — 12. Das gesunkene Dampfsboot „Lindau“ wurde gehoben und in den Hafen von Lindau bugfirt. — 17. Abermals brannte in Müllheim ein Wohnhaus gänzlich nieder, nachdem eine Stunde vorher ein ausgebrochener Brand gedämpft werden konnte. — 21. Der Große Rath, unter dem Präsidium des Hrn. Nationalrath Dr. Bachmann, behandelte einen Schulkurs Märstetten, Hundesteuer, Straßenbauten und Budget. — 24. In vielen Gemeinden wurde die allgemeine Einführung der Naturalverpflegung für arme Reisende besprochen. — 27. In Weinselden tagten circa 1000 Mann Veteranen zur Erinnerung an den vor 40 Jahren mitgemachten Sonderbundsfeldzug; der damals als Feldprediger eingetheilte greise Hr. Pfarrer Ziegler in Amrisweil hielt die Festrede. Die Veteranen in Dießenhofen und Umgebung feierten diese Erinnerung ebenfalls. — Bis Mitte des Monats trocken, fühlbarer Wassermangel; am 14. Regen und Schneefall, dann wieder trocken bis zum 30.

Dezember.

4. Mit 1. Januar 1888 tritt eine neue Verordnung betreffs polizeilicher Maßregeln gegen Viehseuchen in Kraft; statt der bisherigen Adjunkten werden nun Bezirks-Thierärzte in direkten Verkehr mit dem Sanitätsdepartement treten. — 5. Die Suppenanstalt in Frauenfeld wurde wieder in Betrieb gesetzt. Der Bundesrath erließ 56 Artikel über die Organisation des Landsturms. — 8. Die Kommission des thurg. histor. Vereins beschloß sog. Wandervorträge zu veranstalten; deren finanzielles Ergebnis soll der histor. Sammlung zu gute kommen. — 10. In Folge Stöhnsturms und Regens schmolz der Schnee in den Bergen; Sitter und Thur sind an mehreren Stellen ausgetreten, namentlich bei Weinselden; daselbst wurde der Verkehr mit Wyl unterbrochen, indem die Straße stark beschädigt war. — 12. Die Staatssteuer vom Jahre 1886 ergab Fr. 371,248. — 19. Mittags 1 Uhr Schneesturm unter Donner und Blitz. In Sulgen schlug der Blitz in den sehr hohen Kirchturm; der mit Schindeln bedeckte Helm brannte bis auf

den Glockenstuhl herunter; Uhr und Glocken wurden nicht beschädigt. Das Geläute ist eines der ältesten im Kanton, indem die Glocken die Jahreszahlen 1474 u. 1478 tragen. — 25. Die thurg. Kantonsbibliothek hat einen neuen Katalog herausgegeben; derselbe bildet einen stattlichen Band von 886 S. — 28. In Schlattigen brannte ein Wohnhaus mit Scheune nieder. — 4.—9. Regenwetter, am 18. Schnee, 19. Schneesturm, über Weihnachten starker Schneefall; am 21. Morgens 6° R., am 25. M. 14—16° R. Kälte, am 28. wieder Schneesturm und anhaltende Kälte bis 1. Jan. 1888. Im ganzen Monat nur ein heller Tag.

Thurgauische Litteratur aus dem Jahre 1887.

Bachmann, Dr. Albert: Bruchstücke eines Frauengebets. In „Zeitschrift für deutsches Alterthum“. Bd. XXXII, S. 50—57, 8°.

— — : Bruchstücke eines mhd. Elixés. In „Zeitschrift für deutsches Alterthum“. Bd. XXXII, S. 123—128, 8°.

— — : Bericht über die Verhandlungen der deutsch-romanischen Sektion der 39. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner in Zürich. In „Zeitschrift für deutsche Philologie“. Bd. XX, S. 495—501, gr. 8°.

Bachmann, J. H., Nationalrath: Die Grundzüge des Entwurfes eines eidgenössischen Betreibungs- und Konkursgesetzes. Rede gehalten in der Sitzung des Schweiz. Nationalrathes, den 13. April 1887. 8°, IV u. 35 S. Frauenfeld, J. Hubers Buchdruckerei. 1887.

Baumgartner, D. P., Seminardirektor: Geschichte der Erziehungsanstalt in Schiers, Kt. Graubünden. Zur Feier des 50jährigen Bestandes der Anstalt. 1. u. 2. Aufl., 8°, 252 S. Schiers, Verlag des Seminars. 1887.

Beiträge, thurgauische, zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben vom histor. Vereine des Kts. Thurgau. 27. Heft: Thurg. Landrecht. Allgemeine Bestimmungen. Nach einer durch Landammann Joh. W. Nabholz 1718 gemachten Zusammenstellung, bearbeitet von Dr. Fehr, Oerrichter. Bericht über die Ausgrabung römischer Alterthümer im Thalbach bei Frauenfeld, von Jos. Büchi. Die päpstliche Fahne der Stadt Frauenfeld vom Jahre 1512, von Dr. Johannes Meyer u. Hermann Stähelin. Thurg. Chronik des Jahres 1886 von Hermann Stähelin. Thurg. Litteratur aus dem Jahre 1886 von Jos. Büchi. Protokoll der Versammlung des histor. Vereins im „Falken“

zu Frauenfeld, den 6. September 1886. Verzeichniß der mit dem thurg. histor. Verein in Schriftenaustausch stehenden auswärtigen Gesellschaften und Anstalten. Mitgliederverzeichnis des histor. Vereins für den Kanton Thurgau vom Jahre 1887. 8°, 198 S. mit 3 Taf. Frauenfeld, Gromann'sche Buchdruckerei 1887.

Bibliothek älterer Schriftwerke der deutschen Schweiz. Zweite Serie, Heft 1: Chronik der Gesellschaft der Mahler 1721–22. Nach dem Manuscript der Zürcher Stadtbibliothek, herausgegeben von Theodor Better. 8° VIII. u. 118 S. Frauenfeld, J. Hubers Verlag, 1887.

Birlinger, Dr. Anton, Prof. in Bonn: Leben der Nonnen von St. Katharinenthal bei Dießenhofen, abgedr. in der „Memannia“, Jahrg. XV, S. 150–184. 8°. Bonn, Peter Hanstein, 1887.

Büchi, Albert, stud. phil.: Nachweis und Erklärung der spezifischen Differenz von Organischem und Anorganischem an Mineral und Pflanze. Monatrosen, 31. Jahrg., 1886/87, S. 2–22, 101–112, 170–177, gr. 8°. Luzern, Buchdruckerei J. Schill. 1887.

Büeler, G. u. W. Meyer: Italienische Chrestomathie mit besonderer Berücksichtigung der Neuzeit. Abschnitte aus den besten Autoren von Dante bis zur Gegenwart, mit litteraturgeschichtlichen Einleitungen u. biogr. Notizen. 2 The., gr. 8°. Zürich, Fr. Schultheß, 1887.

Grubenmann, Dr. U.: Ueber einige Methoden und Ziele der neueren Petrographie. Auszug aus der präsidialen Eröffnungsrede der 70. Jahresversammlung der schweiz. Naturforschenden Gesellschaft. 8°, 18 S. Frauenfeld, J. Hubers Buchdruckerei, 1887.

Haffter, Ernst, stud. phil.: Ein Ausflug nach dem Rädertenstock. In „Schweizer Alpenzeitung“ Nr. 14, 1887.

— — : Ruchen-Blärnisch. Ebendas. Nr. 24.

Hagen, Joh., stud. theol.: Gedichte (Sturmlied, Abendlied, die Bettelmusikanten, Rahnfahrt, Prolog, Zum letzten Mal, An des See's grünen Wogen). Monatrosen, 31. Jahrg., 1886/87, S. 30, 44, 60, 120, 229, 239, 429; gr. 8°. Luzern, Buchdruckerei J. Schill. 1887.

Jjelin, L. G., Pfarrer in Braunau: Apokalyptische Studien. I–III. In Theologische Zeitschrift aus der Schweiz, herausgeg. von Fr. Meili, 4. Jahrgang, Heft 1, Seite 60–64; 2, Seite 130–136; 4, Seite 272–279. Zürich, Selbstverlag des Herausgebers. 1887.

Kappeler, A., Pfarrer: Besprechung von Volkmar's Paulus, von Damaskus bis zum Galaterbrief, 1887. Protest. Kirchenzeitung für das evang. Deutschland. Berlin, 1887. Nr. 23, S. 524–536.

Katalog der thurg. Kantonsbibliothek. 1886. Vorbericht und Reglement. Fächerkatalog. Alphabetischer Hauptkatalog. Gr. 8°. XLII und 824 S. Frauenfeld, J. Hubers Buchdruckerei, 1887.

Keller, Dr. C.: Grundlehren der Zoologie, für den öffentlichen und privaten Unterricht bearbeitet. Mit 576 in den Text gedruckten Holzschnitten. 2. umgearbeitete Aufl., gr. 8°, XX u. 390 S. Leipzig, C. F. Winter, 1887.

— —: Reisebilder aus Ostafrika und Madagaskar. Mit 43 Holzschnitten. Gr. 8°, X u. 341 S. Leipzig, C. F. Winter, 1887.

— —: Untersuchungen über unsere Phylloxera-Infektion und =Desinfektion. (Aus dem Bericht an das schweizerische Landwirthschaftsdepartement in Bern.) Landwirthschaftliches Jahrbuch der Schweiz, herausgegeben vom schweiz. Landwirthschaftsdepartement. I. Bd., 1887. Gr. 8° (S. 231—241), Bern, Druck u. Verlag von R. J. Wyß. 1887.

Kern, J. C.: Souvenirs politiques, 1833 à 1883. Rédigés avec la collaboration de Charles Dubois. Deux. éd., 12°, V et 383 p. Berne, Jent et Reinert, 1887.

Kern, Dr. J. C.: Politische Erinnerungen, 1833—1883. Herausgegeben unter Mitwirkung von Karl Dubois, Beamten auf der schweiz. Bundeskanzlei. Deutsche revidirte Ausgabe. 8°, VIII u. 343 S. Frauenfeld, J. Hubers Verlag, 1887.

Kollbrunner, C.: Thurgauische Ortschaftsstatistik. Gemeindeweises und alphabetisches Verzeichnis der Ortschaften des Kantons Thurgau, mit statistischen Angaben. Bearbeitet von der thurg. Staatskanzlei. 2. Aufl. 8°, 86 S. Kreuzlingen, Buchdruckerei J. Hauser, 1887.

— —: Außereuropäischer Weinbau. Züricher Post Nr. 258 u. 259. 1887.

Kym, Hedwig: Gedichte. 8°. VI u. 258 S. München, Th. Ackermann. 1887.

Lang, Eduard: Zur Kenntniss einiger complizirterer Furfur-anderivate. Versuche zur Darstellung des Acetessigäthers und seiner echten Homologen. Zürcher Inaugural-Dissertation. 8°, 60 Seiten. Zürich, Orell Füßli u. Co. 1887.

Müller-Thurgau, Dr. Hermann: Das Räuchern und die sonstigen Mittel zum Schutze der Weinberge gegen Frühjahrsfröste. Bericht über die Verhandlungen des 9. deutschen Weinbau-Congresses in Rudesheim a. Rh. S. 12—28. Mainz, Ph. v. Zabern. 1887.

— —: In welcher Weise läßt sich die Weingährung günstig beeinflussen? Ebendas. S. 66—81.

— —: Das sog Durchfallen der Trauben und die dagegen anzuwendenden Mittel. Ebendas. S. 96—102.

— —: Ueber die Ursache des Erfrierens der Pflanzen. Wochenblatt des landwirthschaftlichen Vereins Baden 1887. S. 401—403.

— —: Erfrorene Trauben und Frostgeschmack des Weines. Weinbau und Weinhandel. Organ des deutschen Weinbau-Vereins. 1887. S. 402—404.

Pupitoner, J. A.: Geschichte des Thurgaus. 2. Auflage. Lieferung 9 und 10 (Bd. II, S. 321—640), gr. 8°. Frauenfeld, Verlag von J. Huber. 1887.

Scherrer-Füllemann, J.: Petition des thurg. landwirthschaftlichen Vereins, unterstützt durch die landwirthschaftliche Gesellschaft des Kantons St. Gallen, betreffend den Entwurf eines eidgen. Schuld-betreibungs- und Konkursgesetzes. 8°, 23 S. St. Gallen, Buchdruckerei von Th. Wirth u. Co. 1887.

Schoop, Ulrich, Prof.: Die Pflege der Kunst im Hause. In Bibliothek des Familien-Wochenblatt. Heft 7. Gr. 8°. Zürich, Schröter u. Meyer. 1887.

Schultheß, Dr. Otto: Diverse Rezensionen (Beiträge zur Kenntnis des attischen Rechtes), in Wochenschrift für klassische Philologie, herausgegeben von Georg Andrejen und Hermann Heller. 4. Jahrg. Nr. 2, S. 33—39 u. Nr. 3, S. 67—72; Nr. 13, S. 387—392; Nr. 15, S. 449—456; Nr. 16, S. 483—487 u. Nr. 17, S. 518—522. 4°. Berlin. 1887.

— —: Zur hellenischen Agoranomie. Ebendas. Nr. 4, S. 120 bis 125 u. Nr. 5, S. 151—156.

Sulzberger, S. G., Pfarrer: Die Geschichte der Kirchgemeinden am Untersee und Rhein (Berlingen, Lägerweilen, Gottlieben, Emmishofen—Bernrain), Geschichte der Kirchgemeinden am Bergrücken des Untersee's (Rufbaumen). Beilagen zum „Anzeiger am Rhein“. 1887.

Taschenkalendar für schweizerische Wehrmänner für das Jahr 1888. Herausgegeben von J. Isler, Oberst. Frauenfeld, Verlag von J. Huber. 1887.

Thalman, A., Sekundarlehrer in Eschlikon: Die Naturalverpflegung armer Reisender zur Bekämpfung der Wanderbettelei. Referat, vorgetr. in der Jahresversammlung der thurg. Gemeinnützigen Gesellschaft in Frauenfeld am 11. Juli 1887. 8°, 16 S. Frauenfeld, J. Huber's Buchdruckerei. 1887.

Better, Dr. Theodor: Der Spectator als Quelle der „Discurse der Maler“. Beilage zum Programm der thurg. Kantonschule für das Schuljahr 1886/87. 4°, 34 S. Frauenfeld, J. Huber's Buchdruckerei — —: f. Bibliothek älterer Schriftwerke.

Wellauer, F., prakt. Zahnarzt: Pfleget die Zähne. Ein wohlgemeinter Rath für Jung und Alt. 8°, VIII und 59 S. Frauenfeld, J. Huber's Buchdruckerei. 1887.

Joseph Büchi.

Mit unserm Verein stehen in Schriftenaustausch:

a. in der Schweiz.

Margau. Historische Gesellschaft des Kantons („Argovia“).

Professor J. Hunziker in Aarau.

Appenzell J./Rh. Historischer Verein des Kantons.

Präsident J. B. E. Miesch in Appenzell.

Basel. Historische und antiquarische Gesellschaft („Beiträge“).

Dr. Aug. Burckhardt in Basel.

Bern. Historischer Verein des Kantons („Archiv“).

Dr. v. Gonzenbach in Bern.

Freiburg. Société d'histoire („Archives et Recueil diplom.“)

Mr. Gremaud, Président de la Société.

St. Gallen. Historischer Verein des Kantons („Mittheilungen“).

Dr. Herm. Wartmann in St. Gallen.

Genf. Société d'histoire et d'archéologie („Mémoires et Documents“).

E. Rivoire, Bibliothécaire de la Société à Genève.

Glarus. Historischer Verein des Kantons („Jahrbuch“).

Dr. Dimer in Glarus.

Graubünden. Historisch-antiquarische Gesellschaft des Kantons.

Hartmann Caviezel, Commandant in Chur. („Jahresbericht“).

Luzern. Historischer Verein der fünf Orte („Geschichtsfreund“).

Professor J. B. Brandstetter in Luzern.

Neuenburg. Société d'histoire („Musée Neuchâtelois“).

Alex. Daguet, Professeur à Neuchâtel.

Schaffhausen. Historisch-antiquarischer Verein des Kantons („Beiträge“).

Oberlehrer Bäschlin in Schaffhausen.

Schwyz. Historischer Verein des Kantons.

Alt-Landammann Karl Styger in Schwyz.

Tessin. Dr. Motta, Redakteur des „Bolletino storico della Svizzera italiana“, Bellinzona.

Vaud. Société d'histoire de la Suisse romande à Lausanne („Mémoires et Documents“).

Zürich. 1. Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz („Jahrbuch“).

Professor Dr. Georg von Wyß in Zürich.

2. Antiquarische Gesellschaft („Mittheilungen“).

Professor Dr. Gerold Meyer von Knonau in Zürich.

3. Stadtbibliothek („Neujahrsblätter der Stadtbibliothek, des Waisenhauses und der Hülfsgesellschaft“).

b. im Ausland.

Baden. 1. Kirchlich-historischer Verein für Geschichte, Alterthumskunde und christliche Kunst der Erzdiözese Freiburg („Freiburger Diözesan-Archiv“).

Erzbischöflicher Archivar K. Zell in Freiburg.

2. Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Alterthums- und Volkskunde („Zeitschrift“).

Professor E. Keller zu Freiburg i. B.

3. Verein f. Geschichte u. Naturgeschichte der Baar („Schriften“).

Dr. Baumann, fürstl. Fürstb. Archivar in Donaueschingen.

4. Breisgauverein Schau-ins-Land („Schau-ins-Land“).

H. Lembke, Vereinsbibliothekar zu Freiburg i. B.

Bayern. 1. Verein für Geschichte des Bodensees und Umgebung („Schriften“).

Herm. Lanz, Custos des Vereins, in Friedrichshafen.

2. Germanisches Museum („Anzeiger“).

Vorstand des Germ. Museums in Nürnberg.

3. Münchener Alterthumsverein („Die Wartburg“).

Rath Dr. Karl Förster in München.

4. Histor. Verein der Stadt Nürnberg („Mittheilungen“).

Freiherr v. Krefß, I. Vorstand, in Nürnberg.

5. Histor. Verein für Schwaben und Neuburg („Zeitschrift“).

Professor Dr. Hebele in Augsburg.

Hessen. Historischer Verein für das Großherzogth. Hessen („Archiv“).

Dr. G. Nick, Vereinsbibliothekar, Grüner Weg 7, Darmstadt.

Hohenzollern. Verein für Geschichte und Alterthumskunde („Mittheilungen“).

Hofrath Dr. v. Lehner in Sigmaringen.

- Österreich. 1. Vorarlberger Museum-Verein („Jahresbericht“).
Dr. Sam. Jenny in Hard bei Bregenz.
2. Ferdinandeum für Tyrol und Vorarlberg („Zeitschrift“).
Professor Dr. Egger, Bibliothekar, in Innsbruck.
3. Historischer Verein für Steyermark („Mittheilungen“
und „Beiträge“).
Professor J. v. Zahn, Archivdirektor, in Graz.
4. Rudolf v. Höfken, Wien, Währing, Feldgasse Nr. 35
(„Archiv f. Bracteatenkunde“).
- Preußen. 1. Bergischer Geschichtsverein („Zeitschrift“).
Professor Dr. Wilh. Creelius in Elberfeld.
2. Dr. Christian Meyer, Staatsarchivar der Provinz Posen
in Posen („Zeitschrift“).
3. Gesellschaft für Pommer'sche Geschichte und Alterthums-
kunde („Baltische Studien“).
Herrn. Knorre, Konservator, Kronprinzenstraße, Stettin.
4. Nacherer Geschichtsverein („Zeitschrift“).
Stadtarchivar N. Pick in Nachen.
- Reichslande. Histor.-Litter. Zweigverein des Vogesen-Clubs. („Jahr-
buch“).
Kaiserl. Universitätsbibliothek in Straßburg.
- Rußland. Felliner Litterarischer Verein.
Dr. Waldmann, Direktor, in Fellin, Livland.
- Sachsen. Verein für Geschichte der Stadt Meissen.
Direktor Dr. Loose, Bibliothekar, in Meissen.
- Schweden. Kongl. Vitterhets Historie och Antiquitets Akademien
(„Akademiens Monadsblad“).
Hans Hildebrand, Secretär, in Stockholm.
- Thüringen. 1. Verein für thüringische Geschichte und Alterthumskunde
(„Zeitschrift“).
Professor Dr. Dietrich Schäfer in Jena.
2. Thüringisch-sächsischer Verein für Erforschung des vaterländischen
Alterthums („Neue Mittheilungen“).
Professor Dr. F. D. Opel in Halle a. d. Saale.
- Württemberg. 1. Historischer Verein für württembergisch Franken
(„Zeitschrift“).
Dr. Hasler in Hall a. R.
2. Verein für Kunst und Alterthum in Ulm und
Oberschwaben („Korrespondenzblatt“).
Herrn Dr. Baring in Ulm.

3. Kgl. Statistisch-topographisches Bureau („Vierteljahrschrift für Landesgeschichte“).
Professor Dr. J. Hartmann in Stuttgart.
4. Kgl. Haus- und Staatsarchiv.
Archivrath Dr. Stälin in Stuttgart.
5. Kgl. Öffentliche Bibliothek in Stuttgart („Württemb. Urkundenbuch“).

Mitglieder-Verzeichnis

des

historischen Vereins für den Kanton Thurgau 1888.

(Das Datum hinter den Namen bezeichnet die Zeit der Aufnahme in den Verein.)

Komite:

1. Präsident: Prof. Dr. Joh. Meyer in Frauenfeld. 13. Juni 1870.
2. Vizepräsident: Dekan R. Ruhn in Frauenfeld. 20. Oktober 1860.
3. Aktuar: Prof. Jos. Büchi in Frauenfeld. 7. Sept. 1876.
4. Quästor und Konservator: Herm. Stähelin in Weinselden.
26. Oktober 1864.
5. Dr. Alfr. Fehr, Obergericht, in Frauenfeld. 19. Juni 1872.

Ehrenmitglieder:

6. Dr. Nüscher-Asteri, Arnold, in Zürich. 16. März 1868.
7. Dr. Kesselring, Professor in Zürich. 16. März 1868.
8. Dr. R. H. Freiherr Roth von Schreckenstein, Direktor des
großherzoglich badischen General-Landesarchivs. 16. März 1868.
9. Hartmann, Paul, Apotheker in Steckborn. 22. Aug. 1882.
10. Höpli, Ulrich, Buchhändler, in Mailand. 1885.

1. Sollten Unrichtigkeiten in Namen oder Daten vorkommen, so bitten wir, die Korrektur derselben dem Vereinspräsidenten mitzutheilen.

2. Mitglieder, welche den Lesezirkel zu benutzen wünschen, wollen sich deswegen an den Kurator, Herrn H. Stähelin in Weinselden, wenden.

Mitglieder:

11. v. Althaus, C., k. k. Major a. D., in Freiburg i. Br. 1883.
12. Altwegg, Joh., Ständerath, in Frauenfeld. 4. Juni 1879.
13. Ammann, Ferd., auf Seeburg, Kreuzlingen. 1888.
14. Amstein, Gottl., Pfarrer, in Wigoltingen. 1883.
15. Apli, Alfr. J., Dekan, in Gachnang. 3. November 1859.
16. Bächler, Alb., in Kreuzlingen. 22. August 1882.
17. Dr. Bachmann, Alb., Lehrer an der Kantonschule, Göttingen-Zürich. 9. Juni 1884.
18. Dr. Bachmann, H. J., Nationalrath, in Frauenfeld. 22. Aug. 1882.
19. Bachmann, Heinr., Notar in Kaltendach. 22. August 1882.
20. Bachmann, J. J., Obergerichter, in Stettfurt. 1862.
21. Bär, Friedr., Pfarrhelfer, in Neuhof-Romanshorn. 3. Okt. 1887.
22. Bär, J., Major, in Arbon. 22. August 1882.
23. Baumann, U., Bez.-Ger.-Präs. in Neukirch. 22. August 1882.
24. Dr. Baumgartner, Gust., Pfarrer, in Dießenhofen. 26. Okt. 1864.
25. Berger, J. J., Pfarrer, in Frauenfeld. 22. August 1882.
26. Dr. Binzwanger, Rob., Arzt, in Kreuzlingen. 4. Juni 1879.
27. Bion, Alwin, Part., zum Lilienberg in Ermatingen. 14. Okt. 1878.
28. Dr. Bissegger, J., Arzt, in Weinfelden. 22. August 1882.
29. Dr. Bissegger, W., Redakteur in Zürich. 22. August 1882.
30. v. Bodman, Freiherr Franz, in Konstanz. 1883.
31. Brauchlin, Herm., in Wigoltingen. 6. Sept. 1886.
32. Braun, C. Friedr., Regierungspräsid., in Frauenfeld. 10. Okt. 1867.
33. Brenner, Herm., in Weinfelden. 22. August 1882.
34. Brenner, Karl, Pfarrer, in Müllheim. 3. November 1859.
35. Brenner, Konrad, Pfarrer, in Sirnach. 4. Juni 1879.
36. Brugger, J. H., Kommandant, in Berlingen. 22. August 1882.
37. Brugger, J., a. Kantonsrath, in Berlingen. 22. August 1882.
38. Brugger-Schoop, J., in Kreuzlingen. 22. August 1882.
39. Dr. Brunner, Hans, Arzt in Dießenhofen. 17. Oktober 1883.
40. Brunner, Joh., Kaufmann, Nr. 97 in Dießenhofen. 1861.
41. Büeler, Gust., Professor, in Frauenfeld. 22. August 1882.
42. Christinger, Jakob, Pfarrer, in Hüttlingen. 21. Oktober 1861.
43. Deucher, Adolf, Fürsprech, in Frauenfeld. 1888.
44. Diethelm, Daniel, Pfarrer, in Weinfelden. 1863.
45. Dünnenberger, Konr., Kaufmann, in Weinfelden. 22. Aug. 1882.
46. Dr. Egloff, J. Konr., Regierungsrath, in Frauenfeld. 22. Aug. 1882.
47. Engeler, Alois, Verwalter, in Tobel. 17. Juni 1880.

48. Erni, Emil, Seminarlehrer, in Kreuzlingen. 4. Juni 1879.
49. Erni, Jos., Pfarrer, in Altnau. 28. Juni 1867.
50. Dr. Fahrner, Hans, Arzt, in Märstetten. 1885.
51. Fehr, J., Bezirksrath, in Amrisweil. 17. Oktober 1883.
52. Fehr, Viktor, Oberstlieutenant, in Ittingen. 4. Juni 1879.
53. Jenner, Joh., Professor, in Frauenfeld. 14. Oktober 1878.
54. Fopp, J. P., Pfarrer, in Schönholzerweilen. 1883.
55. Forster, Joh., Kesselinспекtor, in Basel. 22. August 1882.
56. Fröhlich, Ad., Pfarrer, in Dießenhofen. 4. April 1866.
57. Fröhlich, J. Jak., Lehrer, in Amlikon. 19. Dez. 1883.
58. Fuchs, Heint., Pfarrer, in Weinfelden. 1888.
59. Fuog, Emil, Stein a. Rh. 1886.
60. Geiger, Friedr., Sekundarlehrer, in Emmishofen. 22. Aug. 1882.
61. Gentsch, Mr., Straßeninspektor, in Frauenfeld. 22. August 1882.
62. Dr. Germann, Ad., Fürsprech, in Frauenfeld. 22. August 1882.
63. Graf, J. Georg, Lehrer, in Kurzdorf. 22. August 1882.
64. Graf, Konr., Pfarrer, in Hüttweilen. 9. Juni 1884.
65. Gremminger, Heint., Lehrer, in Mazingen. 22. August 1882.
66. Guhl, Mr., Redakteur, in Frauenfeld. 26. Oktober 1864.
67. Gull, Ferd., Rfm., oberer Graben 33 in St. Gallen. 3. Okt. 1887.
68. Gull, Heint., Sekundarlehrer, in Weinfelden. 9. Juni 1884.
69. Haag, Bernh., Pfarrer, in Leutmerken. 22. August 1882.
70. Häberlin, Alb., Postverwalter, in Kreuzlingen. 22. August 1882.
71. Häberlin, J. G., in Märstetten. 1888.
72. Dr. Hassler, Elias, Arzt, in Frauenfeld. 22. August 1882.
73. Hassler, Herm., Apotheker, in Weinfelden. 22. August 1882.
74. Hassler, J. Heint., Bankpräsident, in Weinfelden. 22. Aug. 1882.
75. Hanslin, A., Kaufmann, in Dießenhofen. 1883.
76. Hanslin, Friedr., Maler, in Dießenhofen. 17. Okt. 1883.
77. Hänny, Joh. Konr., Pfarrer in Roggweil. 3. Okt. 1887.
78. Hasenfrak, J., Bankdirektor, in Weinfelden. 6. Septbr. 1886.
79. Hausheer, Joseph, Pfarrer, in Hagenweil. 1885.
80. Hebling, Alb., Kaufmann, in Weinfelden. 22. August 1882.
81. v. Hegner, Edmund, Oberst, in Eppishausen. 4. Juni 1879.
82. Heim, Herm., Pfarrer, in Wängi. 17. Juni 1880.
83. Heik, Philipp, Nationalrath, in Münchweilen. 1885.
84. v. Herder, A., Schloß Salenstein. 6. Septbr. 1886.
85. Herzog, Emil, Pfarrer, in Wängi. 17. Juni 1880.
86. Herzog, Joh. Baptist, Pfarrer, in Ermatingen. 1869.
87. Högger, Karl, Pfarrer, in Märstetten. 22. August 1882.

88. Huber, J., Sekundarlehrer, in Schönholzerweilen. 17. Okt. 1883.
89. Huber-Reinhardt, Konrad, Hauptmann, in Frauenfeld. 1866.
90. Hüebli, Eugen, Stud., in Pfn. 1885.
91. Hungerbühler, J., Hauptmann, in Romanshorn. 22. Aug. 1882.
92. Hurter, Gottfr., Lithograph, in Frauenfeld. 22. Aug. 1882.
93. Isler, J., Oberst, in Frauenfeld. 22. August 1882.
94. Kaiser, Ludwig, Elisabethenstr. 54, in Basel. 22. Aug. 1882.
95. Rambli, W., Pfarrer, in Leutmerken. 6. Septbr. 1886.
96. Rappeler, Alfr., Pfarrer, in Kappel a. Albis. 1866.
97. Dr. Keller, J. J., Stadtarchivar, in Chur. 1885.
98. Kesselring, Hermann, Oberlehrer am livländ. Landesgymnasium in Fellin (Rußland). 22. August 1882.
99. Kesselring-Herzog, August, Kaufmann, in Romanshorn. 22. August 1882.
100. Kesselring, Friedrich, Wachtobel, Weinfelden. 1886.
101. Kienle, Jos., Bezirksrath, in Sirnach. 13. Dez. 1883.
102. Klaus, J., Dekan, Direktor der Waisenanstalt in Fischen. 3. Okt. 1887.
103. Koch, J. Anton, Oberstlieut., in Frauenfeld. 22. August 1882.
104. Köhler, K., Rebgaße 5, in Basel. 22. August 1882.
105. Kornmeier, J., Pfarrer in Fischen. 3. Okt. 1887.
106. Dr. Kreis, Alfred, Fürsprech, in Weinfelden. 22. August 1882.
107. Kreis, J. U., Partic., in Zihlschlacht. 17. Okt. 1883.
108. Krucker, Th., Pfarrer, in Dänikon. 6. Septbr. 1886.
109. Kübler, Gottlieb, Sekundarlehrer, in Winterthur. 1883.
110. Kundert, H., Direktor, in Bischofszell. 22. August 1882.
111. Kurz, J. Ignaz, Pfarrer, in Herdern. 22. Juni 1867.
112. Labhardt, B., Pfarrer, in Romanshorn. 6. Septbr. 1886.
113. Labhardt-Schubiger, Fr., Holbeinstr., in Basel. 22. Aug. 1882.
114. Lenz, J. B., Pfarrer, in Steinebrunn. 1867.
115. Leuch, J. Anton, Pfarrer, in Werthbühl. 1867.
116. Leumann, Konr., Pfarrer, in Berg. 22. August 1882.
117. Linnekogel, Otto, in Frauenfeld. 22. August 1882.
118. Löhner, Gastwirth z. Löwen, in Bischofszell. 22. August 1882.
119. Mauch, Hafner, in Mazingen. 22. August 1882.
120. Mayer, August, Notar, in Ermatingen. 1872.
121. Meili, Aug., Bezirksstatthalter, in Frauenfeld. 22. August 1882.
122. Dr. Merk, B., Fabrikant, in Frauenfeld. 22. August 1882.
123. Metzger, Konrad, Maler, in Weinfelden. 1875.
124. Michel, Joh., Inspektor, zu Neufirch i. G. 22. August 1882.

125. M ö c k l i, Rud., Kassier, in Dießenhofen. 17. Okt. 1883.
126. M ö r i k o f e r - W i d m e r, P., Mostackerstr. 15 in Basel. 22. Aug. 1882.
127. M ü l l e r, Herm., Pfarrer, in Romanshorn. 6. März 1868.
128. Dr. M ä g e l i, D., Arzt, in Ermatingen. 19. Juni 1872.
129. M a t e r, J., Braumeister, in Basel. 22. August 1882.
130. M a t e r, J a k., Friedensrichter, in Kurzdorf. 22. August 1882.
131. N e u w e i l e r - A m m a n n, J a k., Kaufmann, in Frauenfeld.
22. August 1882.
132. P f l ü g e r, Paul, Pfarrer, in Dufnang. 3. Okt. 1887.
133. R a a s, Andreas, Pfarrer, in Güttingen. 22. Oktober 1860.
134. R a g g e n b a s s, Joh., Bezirksrath, in Frauenfeld. 22. August 1882.
135. R a m s p e r g e r, Edwin, Fürsprech, in Frauenfeld. 22. Aug. 1882.
136. R e b s a m e n, J. A., Seminarlehr., in Kreuzlingen. 10. Sept. 1863.
137. Dr. R e i f f e r, Konr., Arzt, in Frauenfeld. 22. August 1882.
138. R e n n h a r d, Mart., Professor, in Aarau. 3. Okt. 1887.
139. R u b i s c h u m, L., Pfarrer, in Dufnang. 1888.
140. R ü d i n, J., Bezirksstatthalter, in Pfyn. 22. August 1882.
141. R u t i s c h a u s e r, J., Musiklehrer, in Basel. 22. August 1882.
142. S a l l m a n n, Joh., Kaufmann, in Konstanz. 4. Juni 1879.
143. Dr. S a n d m e y e r, Joh. Traugott, Fürsprech, in Frauenfeld.
22. August 1882.
144. S c h a l t e g g e r, J. Konr., Pfarrer, in Pfyn. 7. Sept. 1876.
145. S c h e r b, Albert, Ständerath, in Bischofszell. 1862.
146. S c h e r r e r, J., Fürsprech, in St. Gallen. 22. August 1882.
147. S c h m i d, Bernh., Pfarrer, in Berg. 17. Okt. 1883.
148. S c h m i d, Eugen, Bez.=Ger.=Präs., in Bischofszell. 1885.
149. S c h m i d, Ferd., Kaplan, in Frauenfeld. 17. Juni 1880.
150. Dr. S c h m i d, Jos., Pfarrer, in Lommis. 22. August 1882.
151. S c h n e l l e r, Peter, Professor, in Frauenfeld. 22. August 1882.
152. S c h ü l i, Michael, Pfarrer, in Steckborn. 3. Okt. 1887.
153. Dr. S c h u l t h e s s, Otto, Professor in Frauenfeld. 1888.
154. S c h ü m p e r l i n, J. J., Nationalrath, in Kreuzlingen. 22. Aug. 1882.
155. S c h u s t e r, Ed., Pfarrer, in Affeltrangen. 1885.
156. S c h w e i k e r, Fabrikbesitzer, in Wängi. 1862.
157. S e i l e r, Jean, Kaufmann, in Basel. 22. August 1882.
158. S o m, J. Anton, Pfarrer, in Pfyn. 1872.
159. S p e c k, J. Leonz, Pfarrer, in Kreuzlingen. 22. August 1882.
160. S t e i g e r, Julius, Major, in St. Gallen. 22. August 1882.
161. S t e i n e g g e r, Joh. Anton, Kaplan, in Frauenfeld. 22. August 1882.
162. S t o f f e l, Anton, Oberstlieut., in Arbon. 25. Juli 1884.

163. Dr. Stoffel, S., Direktor der Gotthardbahn, in Luzern.
4. Juni 1879.
164. Straub, N., Petersgasse 26, in Basel. 22. August 1882.
165. Streckeisen, Konr., Arzt, in Romanshorn. 22. August 1882.
166. Dr. v. Streng, Alfons, Bezirksgerichtspräsident, in Sirmach.
22. August 1882.
167. Sulzer, Wilhelm, Pfarrer, in Ermatingen. 1885.
168. Sulzberger, S. G., Pfarrer, in Felben. 3. November 1859.
169. Uhler, Konr., Sekundarlehrer, in Kreuzlingen. 4. Juni 1879.
170. Dr. Better, Theodor, Privatdoz., in Zürich. 6. Sept. 1886.
171. Bogt, Alb., Oberlehrer, in Dorpat (Livland). 22. August 1882.
172. Dr. Walder, Ernst, Gymnasiallehrer, in Zürich. 22. August 1882.
173. Dr. Waldmann, Fr., Direktor des livländischen Landesgymnasiums zu Fellin (Rußland). 22. August 1882.
174. Wegelin, R., Gerber, in Dießenhofen. 17. Okt. 1883.
175. Wehrlin, Edw., Professor, in Riga (Rußland). 22. Aug. 1882.
176. Wehrlin, J. G., Buchbinder, in Bischofszell. 9. Juni 1884.
177. Wellauer, Ed., Zahnarzt, in Winterthur. 1885.
178. Wild, Aug., Fürsprech, in Frauenfeld. 17. Juni 1880.
179. Wüest, Emil, Kaufmann, in Frauenfeld. 22. August 1882.
180. Wüest, Kaver, Buchbinder, in Frauenfeld. 22. August 1882.
181. v. Zeppelin, Graf, k. württemberg. Kammerherr, zu Ebersberg bei Emmishofen. 22. August 1882.
182. Zimmermann, Heint., Professor, in Frauenfeld. 22. Aug. 1882.
183. Zuber, Moïse, Pfarrer, in Bischofszell. 18. Oktober 1865.
184. Züllig, J. G., Pfarrer, in Arbon. 18. Mai 1869.
185. Zündel, David, Pfarrer, in Bischofszell. 18. Oktober 1865.



Bemerkte Druckfehler.

Seite 22,	Zeile 7:	lies Cluni statt Clugny.
" 48,	" 17:	Rudolf, sein Sohn, kam in Noth.
	" 24:	Milthuser.
	" 30:	Bünderich.
" 49,	" 10:	Waldparzelle.
	" 12:	Müfren.
	" 21:	Markus Sittich.
	" 25:	Nachbar in Freudenfels.
" 50,	" 10:	Propst Luib.
" 53,	" 31:	Mührhalden.
	" 33:	Dottenriedt.
" 54,	" 13:	Vorbüchel.
	" 16:	Förlwald.
" 60,	" 5:	Dottenriedt.
" 64,	" 17:	Adam Bernhart.
" 65,	" 22:	dem Schwaithöfler.

